

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET ROTENHOF" DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE



Maßstab 1 : 5.000



Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

Planzeichenerklärung:

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
-------------	---------------	------------------

1. Darstellungen

- | | | |
|---|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes | |
| Art der baulichen Nutzung | | |
| | Gewerbliche Baufläche | § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
+ § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO |
| Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge | | |
| | Straßenverkehrsfläche | § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB |
| | Bahnanlagen | § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB |
| Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken | | |
| | Flächen für Versorgungsanlagen | § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Abs. 4 BauGB |
| | Regenrückhaltebecken (RRB) | § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Abs. 4 BauGB |
| | Abwasserpumpstation | § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Abs. 4 BauGB |
| | Trafo | § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Abs. 4 BauGB |
| Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | | |
| | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | § 5 Abs. 2 BauGB |

2. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- | | | |
|--|--|--------------------------------|
| | Gesetzlich geschützte Biotope | § 21 LNatSchG
§ 30 BNatSchG |
| | Anbauverbotszone, 15 m zu Kreisstraßen | § 29 StrWG + § FStrG |
| | Waldschutzstreifen, 30 m | § 24 LWaldG |

3. Darstellung ohne Normcharakter

- | | |
|--|---|
| | Lage der HAUPTerschließung sowie Bereich der Notzufahrt |
|--|---|

Verfahrensvermerke:

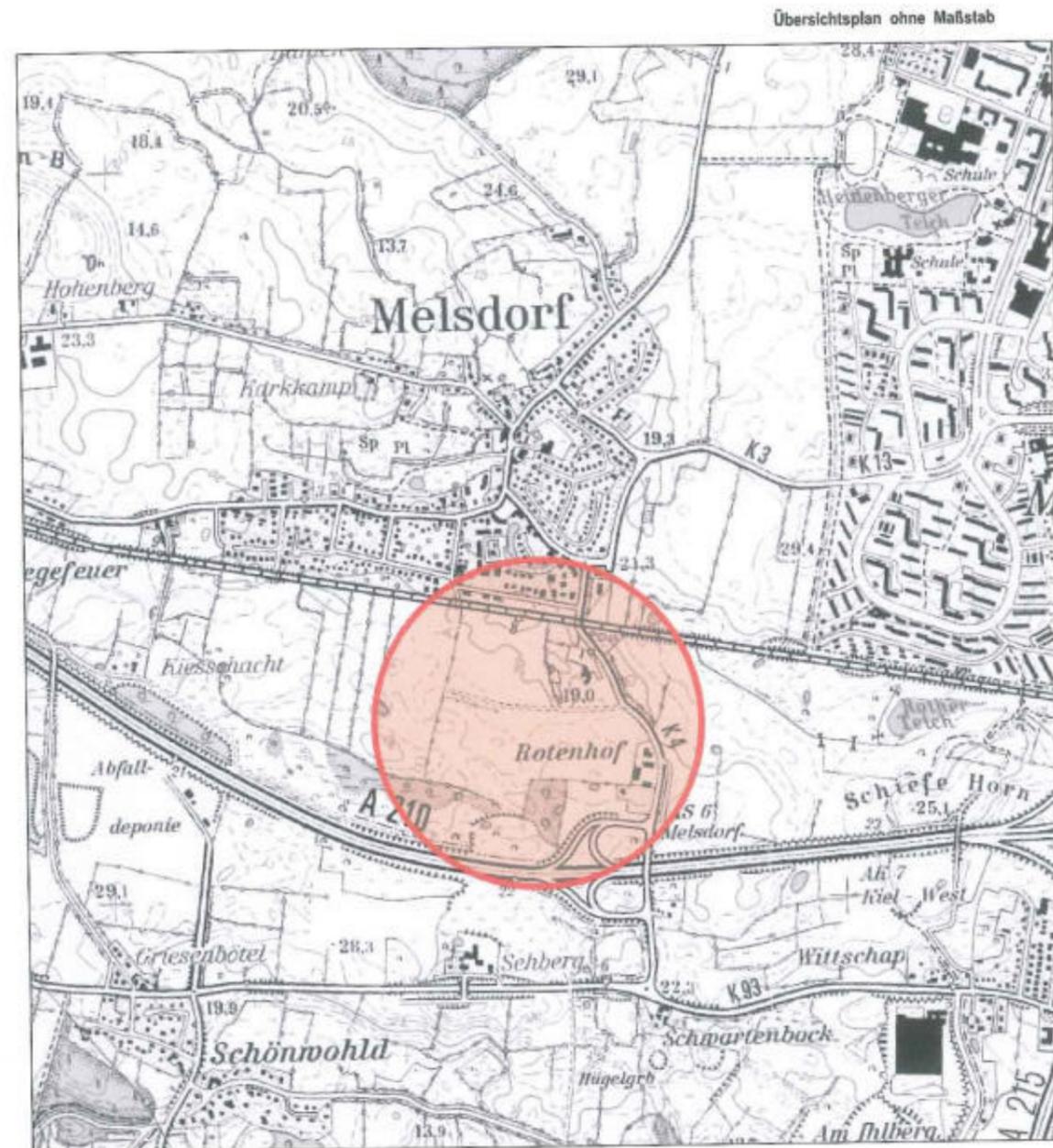
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.10.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bekanntmachung im Internet am 17.10.2014 bzw. durch Aushang in der Zeit vom 20.10.2014 bis zum 28.10.2014.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.10.2014 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.10.2014 – 26.11.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 05.05.2015 den Entwurf der 7. des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.05.2015 bis 22.06.2015 in der Amtsverwaltung Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, Zimmer 18, während folgender Zeiten montags, 08:00 – 12:00 Uhr, dienstags 08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr, freitags 08:00 – 13:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.05.2015 durch Bereitstellung im Internet und durch Aushang in der Zeit vom 13.05.2015 bis 22.05.2015 bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2015 – 29.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.08.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.08.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig – Holstein hat die ^{Änderung} 7. des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 05.11.2015 Az.: W 245 512/11/15 (19) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig – Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung der ^{Änderung} 7. des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 21.12.2015 (vom 21.12.2015 bis 29.12.2015...) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens – und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 7. des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 22.12.2015 wirksam.



Melsdorf, den 08. März 2016

Siegel

A. Proad
Bürgermeisterin



Übersichtsplan ohne Maßstab

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "INTERKOMMUNALES GWERBEGEBIET ROTENHOF" DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE

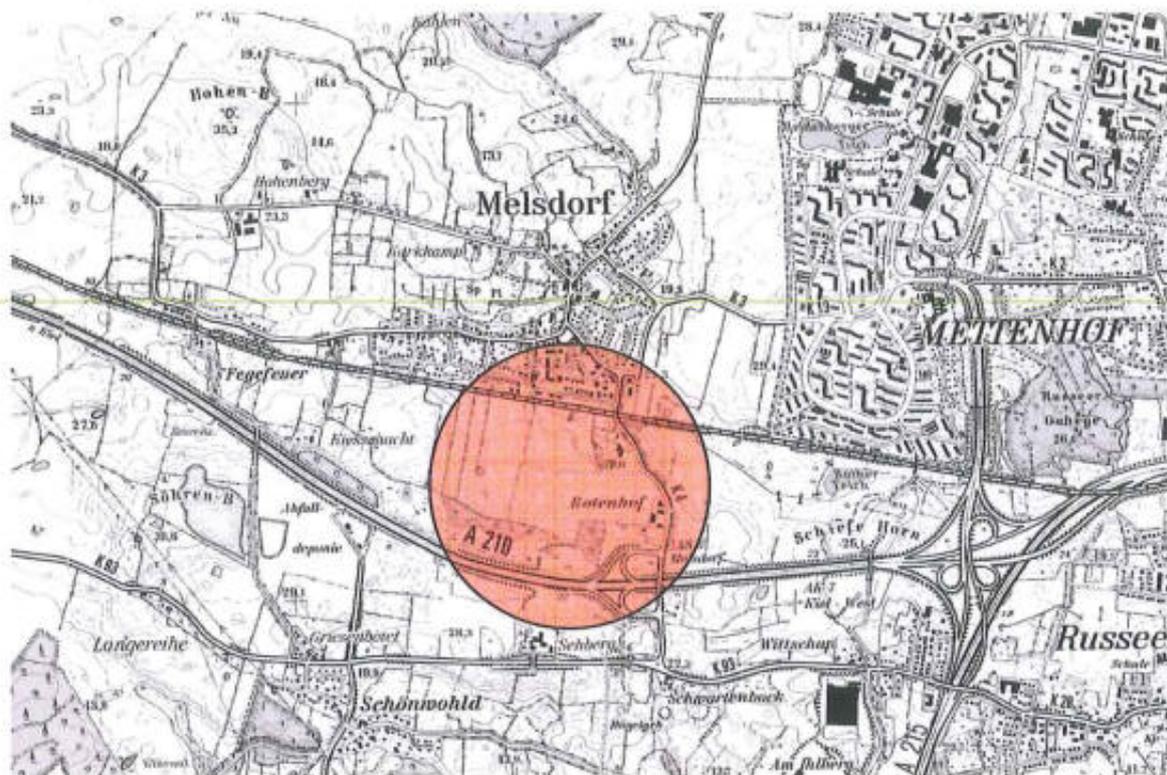
Begrenzt im Norden durch die Bahnstrecke Kiel-Rendsburg bzw. durch das vorhandene Gewerbegebiet "Roten Hof", im Osten durch die Kreisstraße K 4 und den Resthof Roten Hof, im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie im Westen durch einen Knick

Bearbeitung : 28.08.2014, 24.02.2015, 28.04.2015, 05.05.2015

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 • 24118 KIEL • FON 0431 684699-0 • FAX 684699-28
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG : § 4(1) BauGB § 3(1) BauGB § 4(2) BauGB § 3(2) BauGB § 1(7) BauGB § 4a(3) BauGB § 6 BauGB



**7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Melsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde
„Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“
begrenzt im Norden durch die Bahnlinie Kiel-Rendsburg bzw. durch das vorhandene
Gewerbegebiet „Rotenhof“, im Osten durch die Kreisstraße K4 und den Resthof Ro-
tenhof, im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie im Westen
durch einen Knick**

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Jünemann+Dr. Marxen-Drewes - Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Dorfstraße 31 – 24109 Melsdorf – Fon 0431-2059920 – info@jdm-landschaftsplanung.de

Stand des Verfahrens:

§ 3(1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6(5) BauGB
gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 4.8.2015

INHALT

1	Veranlassung, Beschlussfassung und Rechtsgrundlage	4
2	Verlauf des Verfahrens.....	5
2.1	Abgeschlossene und laufende Untersuchungen.....	5
2.2	Änderungen gegenüber dem Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung	6
3	Übergeordnete Planungen.....	7
3.1	Landes- und Regionalplanung.....	7
3.1.1	Landesentwicklungsplan 2010 (LEP).....	7
3.1.2	Regionalplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2000)	9
3.2	Natura 2000-Gebiete	11
3.3	Kommunale Bauleit- und Landschaftsplanung.....	12
4	Einführung in das Plangebiet.....	14
4.1	Lage im Raum	14
4.2	Bestand	14
5	Kurzdarstellung der Planinhalte und Planungsziele	17
5.1	Leitbild.....	17
5.2	Gewerbeflächen	18
5.3	Bahnanlagen	18
5.4	Verkehrsflächen / Erschließung	18
5.5	Flächen und Einrichtungen für die Versorgung	20
5.5.1	Regenrückhaltung / Regenwasserklärung	20
5.5.2	Schmutzwasserentsorgung	21
5.5.3	Stromversorgung	21
5.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt (Maßnahmenflächen)	21
5.6.1	Waldumwandlung zu Maßnahmenflächen	23
6	Nachrichtliche Übernahmen	24
7	Sonstige Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung	25
7.1	Denkmalschutz.....	25
7.2	Ausschluss oder Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und von Wohnnutzungen.....	25
7.3	Kampfmittelräumung	26
7.4	Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr	26
8	Umweltbericht.....	27
8.1	Kurzdarstellung der Inhalte der 7. Flächennutzungsplanänderung	27
8.2	Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne	27
8.2.1	Landschaftsplanung	28
8.2.2	Landschaftsplan	29
8.2.3	Natura 2000-Gebiete	31
8.3	Darstellung des Bestandes.....	31
8.3.1	Geologie und Topographie	32
8.3.2	Boden.....	32
8.3.3	Wasser	33

8.3.3.1	Grundwasser	33
8.3.3.2	Oberflächenwasser	33
8.3.4	Klima / Luft	34
8.3.5	Pflanzen	35
8.3.6	Tiere	38
8.3.7	Biologische Vielfalt	38
8.3.8	Landschaft/ Landschaftsbild	38
8.3.9	Kultur- und Sachgüter	38
8.3.10	Mensch /Bevölkerung	39
8.3.11	Wechselwirkungen	39
8.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	40
8.5	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	40
8.5.1	Von der Planung ausgehende Wirkungen	40
8.5.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	42
8.5.2.1	Schutzgut Boden	42
8.5.2.2	Schutzgut Wasser	42
8.5.2.3	Schutzgut Klima / Luft	43
8.5.2.4	Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	44
8.5.2.4.1	Betroffenheit von Knicks und Feldhecken	44
8.5.2.4.2	Betroffenheit von raumwirksamen Einzelbäumen	46
8.5.2.4.3	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung	46
8.5.2.4.4	Betroffenheit von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung	49
8.5.2.4.5	Auswirkung der Waldumwandlung	50
8.5.2.4.6	Auswirkung auf Tierlebensräumen	50
8.5.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	51
8.5.2.6	Schutzgut Kultur und Sachgüter	52
8.5.2.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	52
8.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
8.7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Wissenslücken	53
8.8	Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung	53
8.9	Artenschutzrechtliche Risikobewertung	53
8.10	Hinweise auf Möglichkeiten der Kompensation	54
8.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	55

Anlagen

Anlage 1: Biotoptypenkartierung, Karte im Maßstab 1:1000

Anlage 2: Abschätzung der Artenschutzrechtlichen Belange

1 **Veranlassung, Beschlussfassung und Rechtsgrundlage**

Die Gemeinde Melsdorf beabsichtigt, auf insgesamt rd. 20 ha Gewerbeflächen auszuweisen und gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.

Hierfür sind eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) erforderlich. Die beiden Verfahren sollen im Parallelverfahren, aber phasenverschoben durchgeführt werden, in dem die Änderung des Flächennutzungsplans vorgezogen eingeleitet wird.

Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, i.V.m.
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d .F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 11.06.2013,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 und Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 sowie
- das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010.

Der Bedarf nach einem größeren, interkommunalen Gewerbegebiet ergibt sich aus der Nachfrage nach verfügbaren Gewerbegrundstücken im Kieler Raum. Die Landeshauptstadt Kiel verfügt nur über begrenzte Flächenreserven und es besteht ein Mangel an Flächen, auf denen relativ kurzfristig Baurecht geschaffen werden kann. Der Engpass wirkt sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Wirtschaftsstandortes „Kiel-Region“ aus. Mit der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes am Stadtrand von Kiel, auf Gebiet der Gemeinde Melsdorf, soll diesem Engpass entgegen gewirkt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes der Kiel-Region (REK) ist die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes „Melsdorf“ eine entsprechend hohe Bedeutung zugewiesen worden.

Das geplante Interkommunale Gewerbegebiet „Rotenhof“ wird von der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel gemeinsam entwickelt. Ein entsprechender Kooperationsvertrag liegt vor. Gemäß dem gemeinsamen, am 16.06.2015 durch die Verwaltungsspitzen unterzeichneten Vertrag werden die Aufwendungen für die Entwicklung ebenso wie mögliche Ausschüttungen hälftig geteilt.

Davon unabhängig liegt die Planungshoheit für die Durchführung der Bauleitplanung bei der Gemeinde Melsdorf.

2 Verlauf des Verfahrens

Die Gemeinde Melsdorf hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 9.10.2014 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Am 30.10.2014 wurde die Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet.

Vom 22.10.2014 bis 26.11.2014 fand die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt, verbunden mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Damit verbunden war die Aufforderung zu Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Gemeindevertretersitzung vom 5.5.2015 beraten. Der Entwurfs und Auslegungsbeschluss erfolgte 5.5.2015.

Die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB erfolgte vom 21.5.2015 bis zum 22.6.2015, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) vom 27.5.2015 bis 29.6.2015. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung vom 4.8.2015 beraten. Die vorliegende Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 4.8.2015 gebilligt.

2.1 Abgeschlossene und laufende Untersuchungen

Im Laufe des Verfahrens sind die nachfolgenden Untersuchungen eingeleitet und zum Teil bereits zum Abschluss gebracht worden.

Tabelle 1: Übersicht über Untersuchungen und Gutachten

Einmessung des Plangebietes, Herstellung eines Vermessungsplans Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Annette Anders-Seidenstecher 24103 Kiel	Das Ergebnis liegt analog und als digitale Karte vor
Bodengutachten/Baugrunduntersuchung Dipl. Ing. Mücke 24147 Klausdorf/Schw.	Das Ergebnis liegt in Form von Rohdaten (Profilaufnahmen) vor
Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 14 Bestandserhebung / Biotoptypen Biotoptypenkartierung in Maßstab 1:1000 Jünemann+Dr. Marxen-Drewes 24109 Melsdorf	Das Ergebnis liegt in Text und Karte vor; die Karte liegt den Unterlagen an (Anlage 1)

<p>Faunistische Erfassungen und Erhebungen 2014</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datenzusammenstellung, Abfrage LLUR – Kartierung der Artengruppe ‚Fledermäuse‘ – Erfassung des Habitatpotentials für die übrigen Artengruppen (Vögel, Amphibien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Gruppen) <p>Kieler Institut für Landschaftsökologie 24114 Kiel; Büro BioPlan 24536 Neumünster (Fledermauserhebung)</p>	<p>Die Ergebnisse liegen vor und sind in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 2) eingeflossen.</p>
<p>Faunistische Erhebungen 2015</p> <p>Kieler Institut für Landschaftsökologie 24114 Kiel</p>	<p>in Arbeit derzeit (Frühjahr bzw. Frühsommer 2015) laufen Erhebungen zu den Artengruppen ‚Vögel‘ und ‚Amphibien‘.</p>
<p>Erschließungsplanung</p> <p>Ing. Büro Levsen 24232 Schönkirchen und Ingenieurgesellschaft Possel und Partner (IPP) 24114 Kiel</p>	<p>in Arbeit im Entwurf vorliegend</p>
<p>Schallgutachten / Gewerbelärm Schallgutachten / Verkehr</p> <p>Wasser- und Verkehrskontor (WVK) 24539 Neumünster</p>	<p>in Arbeit</p>

Die gewonnen Erkenntnisse sowie das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind in den Planungsprozess eingeflossen.

2.2 Änderungen gegenüber dem Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung

Es haben sich verschiedene Änderungen gegenüber dem zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Herbst 2014 erreichten Planungsstand ergeben. Die Ände-

rungen betreffen nicht die Planungsziele als solche, aber die zur Verwirklichung dieser Ziele verfolgten Lösungsansätze.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend aufgelistet:

- Beschränkung der Regenrückhaltung auf ein (1) Becken, anstelle der ursprünglich vorgesehenen zwei (2) Becken;
- Verlegung des verbleibenden Beckens an den nördlichen Rand des Gebietes, unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11;
- Einbeziehung dieses und weiterer Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 11 in den Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung;
- Aufnahme von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Flächennutzungsplandarstellung;
- Aufnahme des Waldschutzstreifens in die Flächennutzungsplandarstellung;

Die Beweggründe hierfür werden nachfolgend unter den betreffenden Ziffern erläutert. Insgesamt hat sich der Plangeltungsbereich von rd. 20,05 auf 22,30 ha vergrößert. Dies ist durch die Aufnahme von Randflächen bedingt, die nicht für die Neuausweisung von Gewerbefläche vorgesehen sind, sondern aus anderen Gründen planungsrelevant sind.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Der LEP hat 2010 den Landesraumordnungsplan von 1998 abgelöst.

Tabelle 2: Aussagen des Landesentwicklungsplans

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Die Fläche des geplanten Gewerbegebietes befindet sich innerhalb des Ordnungsraums um das Oberzentrum Kiel.	<p>In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. [...] Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. (G) (Ziff. 5.3 LEP, (2))</p> <p>Die Kommunen sollen ... verstärkt zusammenarbeiten und dabei auch Instrumente der interkommunalen Kooperation nutzen. (G) (Ziff. 5.3 LEP (4))</p>
Die Gemeinde Melsdorf liegt auf der Siedlungsachse Kiel-Achterwehr.	<p>Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen ist vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten (Z). (Ziff. 6.4.1 (1))</p> <p>Flächen für überörtlich bedeutsame und verkehrsintensive Gewerbegebiete sollen gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sein. (G) (Ziff. 6.4.1 (3))</p>
Textteil Ziff. 2.6 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie	<p>Flächen für Gewerbe und Industrie ...sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Z).</p> <p>In den interkommunalen Vereinbarungen ist der Umfang der Gewerbeflächenentwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festzulegen und am regionalen Bedarf auszurichten. (Z)</p>
Textteil Ziff. 2.9 interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung	Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten (G).

3.1.2 Regionalplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2000)

Die Regionalpläne sind aus den übergeordneten Raumordnungsplänen heraus zu entwickeln. In dem vorliegenden Fall ist der übergeordnete Raumordnungsplan, der LEP, jedoch jüngeren Datums als der Regionalplan, da die Fortschreibung der Regionalpläne noch nicht erfolgt ist. Abweichungen zum LEP sind daher möglich. Es gelten dann die Aussagen des jüngeren Planwerkes, das heißt, die Aussagen des LEP.

Tabelle 3: Aussagen des Regionalplan

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der Siedlungsachse im Ordnungsraum Kiel, Siedlungsachse Kiel-Westufer / Kiel-Mettenhof / Melsdorf / Achterwehr / Felde.	Die Siedlungsentwicklung soll innerhalb des Ordnungsraumes, auf den Siedlungsachsen erfolgen. Für die wirtschaftliche Entwicklung kommt der Gemeinde Melsdorf als möglicher Standort eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Landeshauptstadt Kiel besondere Bedeutung zu (G).
Östlich der K4, zwischen der Ortslage Melsdorf bzw. des Plangeltungsbereiches und der Stadtgrenze der Landeshauptstadt Kiel befindet sich die Darstellung einer Grünzäsur.	Die Grünzäsuren innerhalb der Siedlungsachsen sind zur Sicherung – der ökologischen Funktionen sowie – der Naherholungsfunktion ausgewiesen worden. Zur Sicherung von Freiraumfunktionen sollen Beeinträchtigungen ... der Grünzäsuren vermieden werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegend öffentlichen Interesse stehen (Z). In den ...Grünzäsuren soll nicht planmäßig gesiedelt werden (Z). Innerhalb der ... Grünzäsuren sind ... die verschiedenen ... ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche ... zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten (Z).

Tabelle 3: Aussagen des Regionalplan

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Südlich des Plangeltungsbereiches ist die Bundesautobahn mit Anschlussstelle dargestellt.	
Nördlich des Plangeltungsbereiches ist die Bahnstrecke Kiel-Rendsburg als Bahnstrecke, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern ist, dargestellt.	
Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines großräumig abgegrenzten Bereiches mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.	Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu (G).
Textteil Ziff. 6.5.1 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel	Maßnahme für den Nahbereich "Betreiben einer offensiveren Gewerbeflächenpolitik." Neben den innerstädtischen Stadtrandkernen sollen im Nahbereich ... Melsdorf ... als Wohnstandorte mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben weiterentwickelt werden."

Tabelle 3: Aussagen des Regionalplan

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Textteil Ziff. 7.1.2 Produzierendes Gewerbe	<p>Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (...Siedlungsachsen ...) ausgewiesen werden (G).</p> <p>Die Ansiedlung besonders verkehrserzeugender Unternehmen (zum Beispiel Logistikunternehmen) ...soll vorrangig an Autobahnausfahrten vorgesehen werden (G).</p> <p>Im Planungsraum kommen für diese Form der Gewerbeansiedlung ... an der BAB 210 die Abfahrten ... Melsdorf (Nord-West-Quadrant) in Frage. Die Flächen sind als interkommunales Gewerbegebiet mit den benachbarten Zentralorten ... zu entwickeln. Dabei sollen auch Möglichkeiten zur Anbindung an das regionale Schienennetz geprüft werden. Großflächiger Einzelhandel ist auf den Flächen generell auszuschließen (Z).</p>

Bewertung

Es treten keine im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevanten Abweichungen zwischen den Aussagen des LEP und des Regionalplanes auf.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den übergeordneten Planungen bzw. leitet sich unmittelbar aus diesen ab. Im Textteil des Regionalplanes wird auf die Ansiedlung eines Gewerbegebietes im Nord-West-Quadranten der Autobahnabfahrt Melsdorf explizit eingegangen, verknüpft mit landesplanerischen Zielen.

Die Ziele der Landesplanung unterliegen nicht der Abwägung und sind daher im weiteren Verfahren als verbindliche Vorgaben zu berücksichtigen.

3.2 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich südlich bzw. südwestlich des Plangeltungsbereiches. Die kürzeste Entfernung beträgt Luftlinie rd. 1.000 m.

Es handelt sich um das FFH/Vogelschutzgebiet "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" DE 1725-392 und EGV DE 1725-401.

3.3 Kommunale Bauleit- und Landschaftsplanung

Flächennutzungsplan

Der Plangeltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilbereiche des Geltungsbereiches der 4. Flächennutzungsplanänderung.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung enthält in dem von der Überschneidung betroffenen Bereich die folgenden Aussagen zur Art der angestrebten Nutzung:

- Gewerbefläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünflächen (‚naturnah‘ und ‚Knickschutz‘)
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses; Regenrückhaltebecken
- Flächen für Versorgungseinrichtungen (Abwasser / Pumpstation, Trafostation / Elektrizität)
- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Im Grundsatz entspricht dies auch der mit der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Art der Nutzung.

Die Darstellungen der 4. Flächennutzungsplanänderung sind jedoch relativ detailliert und spiegeln faktisch die Inhalte des Bebauungsplan Nr. 11 wieder. Der mit der 7. Änderung vorbereitete Bebauungsplan Nr. 14 wird – bei inhaltlich vergleichbaren Zielsetzungen – hiervon im Detail abweichen.

Aus Gründen der Rechtsicherheit erfolgt daher eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung an die aktuellen Planungsziele.

Für die übrigen Bereiche stellt der wirksame Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar.

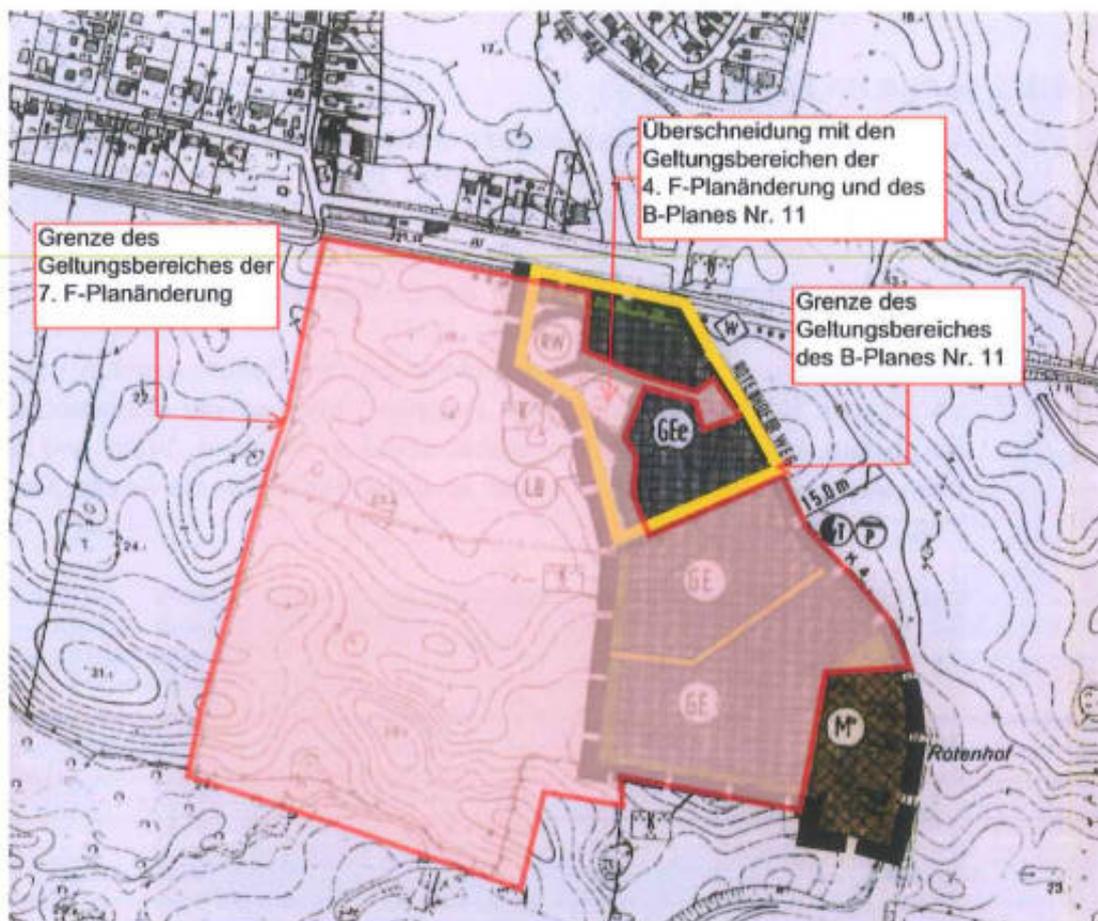


Abbildung 1: Überschneidung der Geltungsbereiche der 7. Flächennutzungsplanänderung mit der 4. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 11

Landschaftsplan

Die Gemeinde Melsdorf verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1999. Die Ziele der Gemeinde für den Plangeltungsbereich haben sich z.T. verändert. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Aus den wirksamen Bauleitplänen und dem Landschaftsplan geht jedoch hervor, dass der Bereich zwischen der BAB und der Bahnstrecke schon seit langen für die Entwicklung von Gewerbefläche vorgesehen ist. Insofern besteht eine Kontinuität im Hinblick auf das übergeordnete Ziel für die Entwicklung dieses Raumes.

Weitere Angaben zum Landschaftsplan sind dem Umweltbericht (vgl. Ziff. 8.2) zu entnehmen.

4 Einführung in das Plangebiet

4.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Melsdorf liegt im Westen der Landeshauptstadt Kiel. Das Gemeindegebiet grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet. Es wird von der A 210 und der Bahnstrecke Kiel – Rendsburg gequert.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Melsdorf, in dem Bereich zwischen der A 210 und der Bahnstrecke.

Im Norden grenzt der Plangeltungsbereich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Rotenhof“ bzw. an die Bahnstrecke Kiel – Rendsburg, im Süden an ein Mischgebiet sowie an Grünland-, Wald- und Biotopflächen und im Westen an Ackerflächen. Im Osten schließt er die Straße „Rotenhofer Weg“ (K 4) mit ein.



Abbildung 2: Plangeltungsbereich, Luftbild ; Quelle: Digitaler Atlas Nord

4.2 Bestand

Lebensräume

Vorbereitend für die Bearbeitung des grünordnungsplanerischen Fachbeitrags zu dem Bebauungsplan Nr. 14 (Parallelverfahren, vgl. Ziff. 1) wurde Sommer / Herbst 2014 eine Erhebung der Biotoptypen durchgeführt. Das Ergebnis liegt in Form einer Karte im Maßstab 1:1000 vor (vgl. Anlage 1). Zur Ermittlung der Flächen, die Wald im Sinne des LWaldG sind fand am 11.12.214 eine Begehung mit einem Vertreter der Unteren Forstbehörde statt.

Der Plangeltungsbereich wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten schließt er jedoch auch naturnah entwickelte und extensiv genutzte Bereiche (Gehölzbestände, Knicks, mesophiles Grünland) sowie ein relativ naturnah entwickeltes Regenrückhaltebecken ein. Hierbei handelt es sich um Flächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 liegen.

Ein weiteres, technisch geprägtes, Gewässer befindet sich im Osten des Plangeltungsbereiches, am Rande der Kreisstraße. Bei Letzterem handelt es sich um ein Klärbecken.

Randlich der für die gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Fläche befinden sich Knicks bzw. Feldhecken (geschützt nach § 21 LNatSchG). Im Inneren befindet sich in zentraler Lage ein Knick und ein älterer Einzelbaum.

Im Südwesten grenzt die für die gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche an einen naturnahen Komplex aus Feucht- und Trockenstandorten, Wald- und Sukzessionsflächen. Hierbei handelt es sich z.T. um nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sowie um Waldflächen i.S.d. LWaldG. Im Südosten schließt sich Grünland an. Randlich der Grünland- bzw. Waldflächen verlaufen Knicks.

Im Osten, an der Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschützter Bruchwald (Weidenbruch). Gemäß der Darstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil.

Entgegen der Darstellung handelt es sich nicht um einen geschützten Landschaftsbestandteil, sondern um eine Fläche, die dem Biotopschutz unterliegt.

Die Darstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung ist irreführend, da der Begriff „geschützter Landschaftsbestandteil“ hier für eine Fläche verwendet wird, deren Schutzstatus sich aus dem allgemeinen Biotopschutz herleitet (§ 15 LNatSchG i. d. F. 1993, entsprechend § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG), der Begriff „geschützter Landschaftsbestandteil“ im Naturschutzrecht im Allgemeinen jedoch für Flächen und Objekte verwendet wird, die durch Erklärung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellt sind. In der 7. Flächennutzungsplanänderung wird diese Fläche entsprechend als geschütztes Biotop und nicht mehr als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 gelegenen Gehölzflächen sind gemäß dem Ergebnis der Ortsbegehung mit der Unteren Forstbehörde kein Wald im Sinne des LWaldG.

Boden und Topographie

Gemäß Karte 2 des Landschaftsplanes (Bodenarten) liegen innerhalb des Plangeltungsbereiches nahezu flächendeckend mineralische Böden vor. Dominierende Bodenarten sind lehmiger Sand und stark lehmiger Sand. Dies wird durch die vorlie-

gende Baugrunduntersuchung im Wesentlichen bestätigt. Der zur Folge dominieren lehmige Böden über Geschiebemergel.

Organische Böden sind nur kleinflächig vorhanden, insbesondere im Norden, im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sowie im Südosten, nahe der Hofstelle Rotenhof.

Der Plangeltungsbereich zeichnet sich durch eine relativ lebhaft Topographie aus. Das Gelände fällt insgesamt nach Osten bzw. nach Nordosten ab. Dementsprechend befinden sich die tiefsten Bereiche am nordöstlichen und am östlichen Rand. Der südwestliche Quadrant ist der am höchsten gelegene Bereich. Insbesondere dort weist das Gelände ein ausgeprägt kuppiges Relief aus.

5 Kurzdarstellung der Planinhalte und Planungsziele

Die Flächennutzungsplanänderung enthält die folgenden Darstellungen:

- gewerbliche Bauflächen
- Flächen für Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen: Regenrückhaltebecken
- Versorgungseinrichtungen: Abwasserpumpstation und Trafostation sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt

Als nachrichtliche Übernahmen werden übernommen

- die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope
- die Anbauverbotszone nach § 29 StrWG i.V.m. § 9 FStrG
- der Waldschutzstreifen

Darüber hinaus enthält die Planzeichnung die Lage der Haupterschließung und die der Notzufahrt als informelle Darstellung.

5.1 Leitbild

Im Hinblick auf das zu entwickelnde Gewerbegebiet besteht das gemeindliche Ziel darin, den vorhandenen Raum zu Gunsten der gewerblichen Entwicklung optimal zu nutzen. Gewollt ist ein im Innenbereich intensiv genutztes verdichtetes Gebiet, mit einer der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der angrenzenden (Landschafts-) Räume angemessenen randlichen Eingrünung.

Dem übergeordneten Ziel entsprechend wird eine Grundflächenzahl von 0,8 angestrebt. Die innere Durchgrünung soll auf wenige, dafür aber raumwirksame und funktionale Achsen konzentriert werden. Schmalspur- und Splittergrün sollen vermieden werden. Der Anteil an Flächen für Erschließung und Infrastruktur sollen soweit als möglich minimiert werden. Möglichkeiten der Bündelung sollen genutzt werden.

Die Gemeinde sieht in dieser Form der intensiven Nutzung einen Beitrag zum schonenden Umgang mit der begrenzten Ressource ‚Landschaft‘.

Der ausgewählte Standort ist eine Eignungsfläche für die gewerbliche Nutzung. Er zeichnet sich im Hinblick auf den Naturschutz durch ein relativ geringes Konfliktpotential aus. Die Nähe zur Autobahn und die Möglichkeit der Bahnanbindung tragen dazu bei, Verkehrsströme zu minimieren und den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Diese Potentiale möchte die Gemeinde nutzen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen in dem Umfang entwickelt werden, der zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen und für eine ansprechende Gestaltung des

Gebietes notwendig ist. Die Kompensation der Eingriffe i. S. d. Naturschutzrechtes soll vorrangig nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches sondern außerhalb, in Bereichen mit einem hohen Entwicklungspotential für den Naturschutz und die Landschaftspflege erbracht werden.

Weitere Zielsetzungen sind:

- Das Gewerbegebiet soll als interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel entwickelt werden (vgl. Ziff. 1.).
- Der Zuschnitt der Gewerbegrundstücke soll sich am Bedarf orientieren. Dieser Bedarf wird derzeit mit der Landeshauptstadt Kiel (LHK) abgestimmt.
- Es sollen Flächen für Gleisanlagen berücksichtigt werden.
- Das Gebiet soll von der K4 aus über einen einzigen Knotenpunkt zentral erschlossen werden. Es ist jedoch noch eine zweite Zufahrt herzustellen, die im Notfall die Zu- und Abfahrt ermöglicht.
- Großflächiger Einzelhandel und Vergnügungsstätten sollen nicht zugelassen werden.

5.2 Gewerbeflächen

Übergeordnetes Planungsziel ist die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes. Dementsprechend großflächig wird Gewerbefläche als angestrebte Art der Nutzung dargestellt. Auf eine weitere innere Differenzierung wird weitgehend verzichtet. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.3 Bahnanlagen

Das geplante Gewerbegebiet grenzt an die Eisenbahnstrecke Kiel – Rendsburg (Strecke Nr. 1022). Die Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die Deutsche Bahn Netz AG.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan soll die Fläche für einen zukünftigen Bahnanschluss (Anschlussgleis) vorbereitet werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgabe, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Die weiteren Modalitäten werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Deutsche Bahn Netz AG geklärt.

5.4 Verkehrsflächen / Erschließung

Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen lediglich die Ausgangspunkte der Haupteerschließung und der Notzufahrt fest.

Zur Haupterschließung

Das gesamte Gebiet soll von der K 4 über eine (1) Abzweigung erschlossen werden. Der Knotenpunkt befindet sich südlich der Versorgungseinrichtungen (Abwasserpumpstation und Trafo). Er entspricht dem im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelten optimalen Standort. Die Herstellung einer Linksabbiegespur ist vorgesehen. Aus diesem Grund ist die Straßenverkehrsfläche in den Plangeltungsbereich einbezogen worden. Im „Schatten“ der Abbiegespur ist eine Mittelinsel für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.

Die Haupterschließung wird im Entwurf zum Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Der Entwurf enthält lediglich als Darstellung ohne Normcharakter die Erschließungsrichtung. Dies ist dadurch begründet, dass die innere Erschließung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. im Zuge der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.14 geregelt werden soll, wenn konkretere Informationen zu den Bedarfen hinsichtlich der Grundstücksgrößen und -zuschnitte vorliegen. Hiervon hängt der Verlauf der Haupterschließung ab.

Zur Notzufahrt

Angesichts der Größe des Gebietes und dessen Erschließung über nur einen (1) Knotenpunkt ist die Einrichtung einer Notzufahrt zwingend erforderlich. Im Falle einer Vollsperrung der Haupterschließung, z.B. als Folge eines Brandes oder eines Unfalls, muss es möglich sein, das Gebiet auf anderem Wege zu verlassen bzw. auf anderem Wege in das Gebiet zu gelangen. Für diese Notzufahrt soll eine bereits vorhandene Abzweigung von der K4 (Rotenhofer Weg) genutzt werden. Von dieser ausgehend ist die Notzufahrt als Darstellung ohne Normcharakter in die Plandarstellung aufgenommen.

In dem für die Notzufahrt vorgesehen Bereich befinden sich naturnahe Elemente, darunter ein Knick (geschützt nach § 21 LNatSchG). Eingriffe in den Knick, sollen soweit dies möglich ist, vermieden werden. Eine abschließende Klärung ist jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Eine Verlagerung der Notzufahrt ist angesichts der Bindung an die vorhandene Abzweigung nicht möglich.

Die innere Erschließung für Fußgänger soll über straßenbegleitende Fußwege realisiert werden. Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Anbindung an die Ortslage geschieht über den Renthofer Weg und die dort bereits vorhandenen Fußwege. Die Möglichkeiten einer zweiten fußläufigen Anbindung im Anschluss an die im Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzte fußläufige Verbindung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und ggf. zu konkretisieren.

Die diskutierte Herstellung einer Brückenverbindung, über die Bahntrasse wird nicht weiter verfolgt. Dagegen spricht u.a. die geplante Lage eines Anschlussgleises.

5.5 Flächen und Einrichtungen für die Versorgung

5.5.1 Regenrückhaltung / Regenwasserklärung

Die Vorplanung zur Gebietsentwässerung wurde auf der Grundlage neuer Erkenntnisse weitergeführt und konkretisiert und unterscheidet sich daher erheblich von dem Stand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Herbst 2014. Eine Schlüsselrolle in diesem Zusammenhang kommt dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung zu.

Die Verteilung der Regenwasserrückhaltung auf zwei Becken hat sich bei näherer Prüfung als vermeidbar erwiesen und wurde durch eine Lösung mit nur einem Becken ersetzt. Dieses Becken wurde nach Norden verlagert, in Bereiche, in denen gemäß Baugrunduntersuchung Böden mit geringerer Eignung als Baugrund vorliegen. Auf diese Weise bleiben die Bereiche mit guter Eignung als Baugrund der baulichen Nutzung erhalten.

In das Becken soll ein Bereich zur Regenwasserklärung integriert werden. Es soll sich somit nicht um ein reines Regenrückhaltebecken, sondern um ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken handeln. Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Des Weiteren wurden Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 11 in die Planung einbezogen. So umfasst die für das geplante Becken vorgesehene Fläche nunmehr auch die Grundfläche des innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens zuzüglich eines Bereiches, der im Bebauungsplan Nr. 11 für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt ist.

Im Bebauungsplan Nr. 11 ist eine wesentlich größere Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt als umgesetzt wurde. Die durch entsprechende Festsetzungen gewidmeten Bereiche sowie das bestehende Becken sollen in das zukünftige Becken integriert werden, welches dann die Regenrückhaltefunktion sowohl für das bestehende als auch für das geplante Gewerbegebiet erfüllen soll.

Durch die Einrichtung nur eines einzigen, großflächigen Regenrückhaltebeckens werden die Kosten für die Regenrückhaltung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Verteilung auf mehrere Becken erheblich minimiert.

Der Anschluss an die Vorflut erfolgt nach Stand der Planung über eine separate Rohrleitung direkt in die Russeer Au. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Gewässers wird im weiteren Verfahren, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht.

Die geplante Leitung verläuft in östlicher Richtung, parallel zu den Bahngleisen, innerhalb von Grünflächen und einem Wirtschaftsweg. Ein Anschluss an die dort bereits vorhandene Regenwasserleitung der Deutschen Bundesbahn ist aus verfahrenspraktischen Erwägungen heraus nicht gewollt.

Das Becken soll entsprechend dem Planungsleitsatz raumsparend und vorrangig als technische Einrichtungen hergestellt werden. Eine Begrünung der Randbereiche ist damit nicht ausgeschlossen, sie hat sich jedoch der technischen Funktion der Anlagen unterzuordnen. Einer naturnahen Gestaltung sind dadurch Grenzen gesetzt.

5.5.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über eine auf Höhe des Knotenpunktes für die Erschließung gelegene Abwasserpumpstation in die vorhandene Kanalisation.

Das nördlich der Splittersiedlung Rotenhof gelegene Klärbecken wird aufgehoben. Der Siedlungssplitter wird gleichfalls an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

5.5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über den Knotenpunkt der Erschließung, d.h. über eine nahe der Abzweigung der Haupterschließung vom Rotenhofer Weg gelegene Trafostation.

5.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt (Maßnahmenflächen)

Randliche Eingrünung

Die Planung sieht die Entwicklung einer zentral gelegenen gewerblichen Baufläche vor. Randlich dieses Flächenkomplexes befinden sich Biotope mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit.

- Im Westen grenzt dieser Flächenkomplex an einen Knick. Dahinter schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an.
- Im Süden schließen sich eines Teils Grünlandflächen und anderen Teils Wald- und Biotopflächen an. Dazwischen verläuft fast durchgängiger ein Knick
- Im Nordosten grenzt die gewerbliche Baufläche an ein geschütztes Biotop sowie an naturnahe Flächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Kompensationsflächen für Eingriffe im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11).

Aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Bedeutung, sind zu deren Schutz vor Beeinträchtigung Randstreifen bzw. Pufferzonen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) in die Darstellung der Flächennutzungsplanung aufgenommen worden.

Die Darstellung ist – wie die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes auch – nicht flächenscharf zu verstehen. Die exakte Breite wird erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die Randstreifen sollen eine ungestörte

Entwicklung der angrenzenden Gehölze (i.d.R. Knickbewuchs) ermöglichen, zuzüglich eines vorgelagerten Pflegestreifens, der durch regelmäßige Mahd gehölzfrei gehalten wird und eines daran anschließenden Zaunes, der die Einbeziehung der Knickrandstreifen in die Nutzung der angrenzenden Gewerbeflächen verhindert.

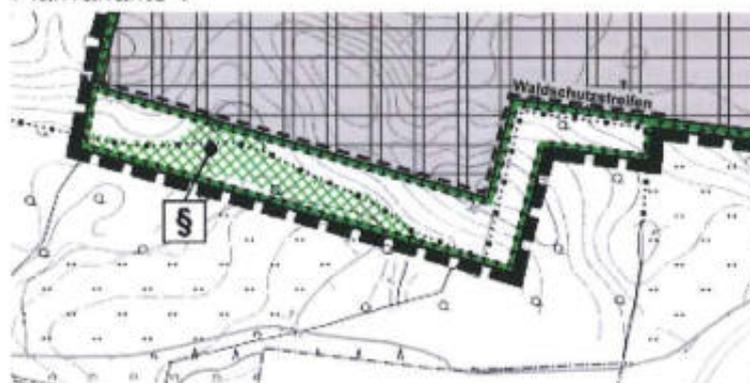
Eine besondere Situation ergibt sich im Südosten des Plangeltungsbereiches, wo die derzeit vorhandene Ackerfläche an einen Wald- und Biotopkomplex grenzt. Die Grenze verläuft im Ausgangszustand nicht linear sondern bogenförmig, entsprechend der Topographie, und der Bruchwald (geschützt nach § 30 BNatSchG) ragt mit einer ausgeprägten nördlichen Ausbuchtung in die Ackerfläche hinein.

Nachdem zunächst ein Planungsansatz verfolgt wurden, der eine Anpassung der gewerblichen Baufläche an den Verlauf der Biotopgrenze zum Inhalt hatte (Planvariante 1), wurde sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile für eine Begradigung der Grenzlinie entschieden, in Verbindung mit einem Eingriff in das geschützte Biotop und gleichzeitiger Verbreiterung der Pufferzone zu den südlich angrenzenden Flächen (Planungsvariante 2)

Abbildung 3: südl. Randeingrünung Planvarianten 1 und 2



Planvariante 1



Planvariante 2

Im Vergleich stellen sich die Varianten wie folgt dar:

1. Die Planvariante 1 beinhaltet den vollständigen Erhalt der geschützten Flächen, erlaubte aber unter Berücksichtigung sich daraus ergebenden Flächenzuschnitte lediglich einen Randstreifen von rd. 10 m. Darüber hinaus hätte der Abstand zwischen den zukünftig gewerblich genutzten Flächen und den Autobahnflächen am schmalsten Punkt nur noch knapp 80 m betragen.
Die bei dieser Planvariante entstehende Gewerbefläche wäre im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeit suboptimal.
2. Die Planvariante 2 greift in das geschützte Biotop ein und reduziert den Randstreifen/die Pufferzone im Nahbereich der Eingriffsfläche bis auf 0 m, vergrößert dafür aber im Südwesten und im Südosten die Breite des Randstreifens auf bis zu 30 m. Insgesamt verkürzt sich die Grenzlinie zwischen Biotop und Gewerbefläche. Der Abstand zwischen den zukünftig gewerblich genutzten Flächen und den Autobahnflächen beträgt einheitlich etwa 110 – 120 m. Die bei dieser Planvariante entstehende Gewerbefläche ist etwas kleiner, aber im Hinblick auf die Nutzung optimiert.

Maßgeblich für die Entscheidung für die Variante 2 waren die folgenden Argumente:

1. Das geschützte Biotop wäre auf Grund seiner exponierten Lage auch im Falle seines vollständigen Erhaltes (Planvariante 1) erheblichen Randeffekten ausgesetzt. Die Verkürzung der Grenzlinie wirkt dem entgegen;
2. Die „Einschnürung“ des Biotopgürtels zwischen dem zukünftigen Gewerbegebiet und der Autobahn hätte erhebliche negative Auswirkungen auf dessen Funktion als Rückzugsraum für die Fauna.

Die Entscheidung für die Planvariante 2 ist mit einem Kompensationsbedarf im Verhältnis 1:3 verbunden, von dem mindestens 1 Drittel innerhalb bzw. im Randbereich des Gewerbegebietes erbracht werden soll. Insgesamt vergrößert sich die dadurch die Kompensationsfläche innerhalb des Gebietes, zu Gunsten eines breiteren Randstreifens im Süden des Gebietes. Dafür aber sind die entstehenden Flächen vom Zuschnitt günstiger und daher besser zu nutzen.

5.6.1 Waldumwandlung zu Maßnahmenflächen

Wie in Ziff. 4.2 dargestellt grenzt das Plangebiet im Süden an Flächen, die Wald i.S.d. LWaldG sind.

Nach § 24 LWaldG sind Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) unzulässig. Der Waldschutzstreifen ist nachrichtlich in die Bebauungspläne aufzunehmen.

Der Zweck des Waldschutzstreifens ergibt sich aus § 24 (1) LWaldG: Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für

genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden (§ 24 (1) LWaldG).

Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Berücksichtigung des Waldschutzstreifens leitet sich nicht das Gebot zur Herstellung eines Grünstreifens ab, sondern lediglich ein Verbot bestimmter baulicher Einrichtungen. Für das geplante Gewerbegebiet würde das bedeuten, dass die Nutzbarkeit der Flächen südlich der Haupteerschließung durch den 30 m breiten Waldschutzstreifen erheblich eingeschränkt wäre, mit entsprechenden Konsequenzen für deren Nutzung.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, nach Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde, einen unmittelbar an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden Streifen aus dem Waldschutz zu entlassen und in „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umzuwandeln. Die Breite des umzuwandelnden Streifens bemisst sich an dem Ziel, den gesetzlichen Waldschutzstreifen soweit nach Süden zu verlagern, dass er sich mit den randlich vorgesehenen Maßnahmenflächen (vgl. Ziff. 5.6) überlagert und nicht mehr zu Lasten von Bauflächen wirksam wird.

Innerhalb dieses Streifens soll keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr betrieben werden. Die aus dem Waldschutz entlassenen Bereiche sollen vielmehr als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert, naturnah entwickelt und langfristig erhalten werden. Die Entnahme von Gehölzen soll sich nur an naturschutzfachlichen Zielen orientieren und an der Verkehrssicherheit orientieren. Im Übrigen soll innerhalb dieses Streifens eine natürliche Entwicklung zugelassen werden.

Die Waldumwandlung nach § 9 LWaldG ist an die Bildung von Ersatzwald gebunden. Für die aus dem Waldschutz entlassenen Flächen wird im Verhältnis 1:2 Ersatzwald innerhalb einer Neuwaldfläche im nahegelegenen Mielkendorf gebildet. Die Gemeinde sieht hierin die Chance, die Nutzbarkeit der gewerblichen Fläche und damit deren Vermarktungsmöglichkeiten deutlich zu verbessern, ohne dass diese Verbesserung zu Lasten der angrenzenden Lebensräume geschieht.

Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Aufgrund der bündelnden Wirkung des Bauleitplanverfahrens entfällt ein gesondertes Verfahren nach dem LWaldG.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Als nachrichtliche Übernahmen enthält die Planzeichnung

1. die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope
2. die Anbauverbotszone nach § 29 StrWG i.V.m. § 9 FStrG
3. Waldschutzstreifen nach § 24 LWaldG SH

Zu 1.: Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope basiert auf der Bestandsaufnahme im Sommer / Herbst 2014 (vgl. Anlage 1).

Zu 2.: Die Darstellung ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen.

Zu 3.: Die Darstellung bezieht sich auf die Rechtslage, die sich nach Umsetzung der gemeindlichen Ziele (vgl. Ziff. 5.6.1 Waldumwandlung) ergibt. Diese Darstellung erscheint gerechtfertigt, da die geplante Waldumwandlung mit der Unteren Forstbehörde vorabgestimmt wurde und eine Realisierbarkeit – unter der Voraussetzung einer Ersatzwaldbildung – in Aussicht gestellt wurde.

7 Sonstige Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung

7.1 Denkmalschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde seitens des archäologischen Landesamtes auf die Existenz eines archäologischen Denkmals innerhalb der überplanten Fläche bzw. in deren Nahbereich hingewiesen und der Verdacht auf weitere archäologische Substanz geäußert.

Am 27.1.2015 hat eine Begehung der überplanten Fläche durch einen Mitarbeiter des archäologischen Landesamtes stattgefunden. Mit Schreiben vom 30.1.2015 teilte die obere Denkmalschutzbehörde mit, dass weder Funde noch Befunde festgestellt wurden.

Derzeit kann somit davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine Kulturdenkmale vorliegen.

Dessen ungeachtet ist nach § 14 DSchG die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörden zu sichern. Dieser Hinweis wird jedoch erst auf nachgeordneter Ebene, im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes relevant, da mit dem Flächennutzungsplan noch keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Baumaßnahmen geschaffen wird.

7.2 Ausschluss oder Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und von Wohnnutzungen

Die Regelung ist erst auf nachgeordneter Ebene möglich. Mit der Darstellung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch bereits eine klare Weichenstellung zu Gunsten eines klassischen Gewerbegebietes.

7.3 Kampfmittelräumung

In dem Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Sachgebiet 323
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Es ist vorgesehen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können

7.4 Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr

Die Gemeinde hat zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch das geplante Vorhaben möglicherweise berührt werden, da sich das Vorhabengebiet im Interessengebiet der Radaranlage Brekendorf befindet.

Sie wird im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAI-DUBw) Kontakt aufnehmen, um mögliche Planungshemmnisse im Vorfeld zu klären.

8 Umweltbericht

8.1 Kurzdarstellung der Inhalte der 7. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinde Melsdorf und der Landeshauptstadt Kiel vorbereitet.

Der Flächennutzungsplan enthält die folgenden Darstellungen

- gewerbliche Bauflächen, Neudarstellung, rd. 17,2 ha
- Flächen für Bahnanlagen, Neudarstellung, rd. 0,39 ha
- Straßenverkehrsflächen, überwiegend Darstellung entsprechend des Bestandes, insgesamt rd. 0,5 ha
- Flächen für Versorgungsanlagen / Regenrückhaltebecken, Neudarstellung und Bestand, rd. 1,4 ha
- Versorgungseinrichtungen: Abwasserpumpstation und Trafostation sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt, Neudarstellung und Bestand rd. 2,8 ha

8.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne

Die bei der Aufstellung der Planungen berücksichtigten Umweltziele und Umweltstandards sind in den folgenden Fachgesetzen und Fachplänen dargelegt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)
- TA-Luft und TA-Lärm
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan
- Natura 2000 Gebiete / Erhaltungsziele

Eine Wiedergabe der in den Fachgesetzen dargestellten Ziele und Standards würde den Rahmen des Umweltberichtes sprengen. Hierauf wird daher nur bei Bedarf vertiefend eingegangen.

Anders verhält es sich mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) und dem Landschaftsplan. Während die Fachgesetze lediglich allgemeine Umweltziele und/oder Umweltstandards vorgeben, sind dem Landschaftsrahmenplan räumlich spezifizierte Aussagen für den Plangeltungsbereich des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

8.2.1 Landschaftsplanung

Die Darstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt nach der Novellierung des LNatSchG 2010 nur noch auf zwei Ebenen, auf Landesebene über das Landschaftsprogramm sowie auf kommunaler Ebene über den kommunalen Landschaftsplan.

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein ist von 1999. Die Sichtung hat ergeben, dass aufgrund der Maßstäblichkeit eine aussagekräftige Ableitung von Zielen für den Plangeltungsbereich nicht möglich bzw. dass die wenigen zuordenbaren Ziele durch den LEP von 2010 überholt sind.

Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsrahmenpläne, die im Hinblick auf die Maßstäblichkeit und den Konkretisierungsgrad dem Regionalplan entsprechen und die raumbezogenen naturschutzrelevanten Inhalte erheblich konkreter wiedergeben, werden nicht mehr fortgeschrieben und haben lediglich informellen Charakter.

Für das Plangebiet liegen damit keine übergeordneten landschaftsplanerischen Zieldarstellungen vor. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster aus dem Jahr 2000 wird jedoch als fachlicher Hintergrund für die Landschaftsbewertung hinzugezogen, wobei die Inhalte auf ihre Aktualität geprüft werden.

Tabelle 4: Landschaftsrahmenplan (LRP)

Darstellungen in Text und Karte	Erläuterungen
Karte 1 Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Wasserschongebietes	Gemäß Karte "Wasserschutz- und -schongebiete" des MLUR (2013) handelt es sich um das Wasserschongebiet Kiel-West mit geringerer Schutzpriorität. Wasserschongebiete sind keine Schutzgebiete. Die Abgrenzung erfolgte überschlägig, entsprechend dem allgemeinen hydrogeologischen Kenntnisstand und ohne vertiefende Untersuchungen. Die Belange des Grundwasserschutzes sollen im Zuge der räumlichen Entwicklungsplanung besonders berücksichtigt werden. Der Vermeidung einer Gefährdung des Grundwassers ist besondere Beachtung zu schenken.

Tabelle 4: Landschaftsrahmenplan (LRP)

Darstellungen in Text und Karte	Erläuterungen
<p>Karte 2 Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG)</p>	<p>Die Darstellung ist überholt; Das LSG besteht seit dem 17.03.2004 nicht mehr. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Verordnung des LSG „Westenseelandschaft“.</p> <p>Der Geltungsbereich der Schutzverordnung wurde verändert. Die Gemeinde Melsdorf ist nicht mehr betroffen.</p>
<p>Karte 2 Westlich des Plangeltungsbereiches schließen Bereiche an, für die der LRP das Vorkommen oberflächennah anstehender Rohstoffe darstellt.</p>	<p>Es handelt sich um die überschlägige Abgrenzung von Bereichen, in denen aufgrund der geologischen Ausgangssituation das Vorkommen von eiszeitlichen Kiesen und Sanden vermutet wird.</p>

Bewertung

Aus den Darstellungen des LRP leitet sich eine geringe bis allgemeine Bedeutung für den überörtlichen Naturschutz ab. Für den Plangeltungsbereich und dessen näheren Umgebung sind keine geschützten oder schutzwürdigen Naturschutzflächen dargestellt. Die nächstgelegenen geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche befinden sich südlich der BAB 210 und der B 202 (geplantes NSG „Hansdorfer See“) und nördlich der Ortslage Melsdorf (Niederung der Melsdorfer Au).

Entgegen der Darstellung im Landschaftsrahmenplan liegt das Vorhabengebiet nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

8.2.2 Landschaftsplan

Die Gemeinde Melsdorf verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1999. Die Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan erfolgte 1995. Die Zieldarstellungen des Landschaftsplanes sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 4: Zieldarstellungen des Landschaftsplanes

Der Plangeltungsbereich wird weitgehend als Eignungsraum für die Entwicklung von Gewerbeflächen dargestellt. Für den südlichen Rand und für den Randbereich zum Bebauungsplan N. 11 enthält er den Vorschlag eines Saumstreifens als Pufferzone gegenüber geschützten und / oder schutzwürdigen Biotopen. Am südlichen Rand wird darüber hinaus eine geschützte Biotopfläche dargestellt (siehe hierzu Ziff. 4.2).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 sind die Zieldarstellungen durch den rechtswirksamen Bebauungsplan z.T. überholt.

Bewertung

Die Ziele der Gemeinde für den Plangeltungsbereich haben sich z.T. verändert. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Aus dem Landschaftsplan geht jedoch hervor, dass der Bereich zwischen der BAB und der Bahnstrecke schon seit langen für die Entwicklung von Gewerbefläche vor-

gesehen ist. Insofern besteht eine Kontinuität im Hinblick auf das übergeordnete Ziel für die Entwicklung dieses Raumes.

Für den Randbereich der geschützten Biotope enthält der Landschaftsplan als Ziel die Einrichtung von Pufferzonen.

8.2.3 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich südlich bzw. südwestlich des Plangeltungsbereiches. Die kürzeste Entfernung beträgt Luftlinie rd. 1.000 m.

Es handelt sich um das FFH/Vogelschutzgebiet "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" DE 1725-392 und EGV DE 1725-401.

Der einzig mögliche Wirkungspfad, der über diese Entfernung zu einer Beeinträchtigung führen könnte, ist der der stofflichen Einträge über die Luft.

Da das planerische Ziel in der Entwicklung eines Gewerbegebietes und nicht eines Industriegebietes besteht und das FFH-Gebiet in Luv zur Hauptwindrichtung liegt, wird davon ausgegangen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch betriebsbedingte Emissionen vernachlässigbar gering ist.

Im Zweifelsfall besteht die Nachweispflicht (FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung) auf nachgeordneter Ebene (Bebauungsplan oder Genehmigungsebene).

Eine Prüfung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da das Planungsziel (Gewerbegebiet) im Hinblick auf die maßgebliche Wirkung (stoffliche Einträge über die Luft) zu unbestimmt ist.

Im Zuge der frühzeitigen Information der Behörden, die auch als Scoping für den Umfang der Ermittlungen für die Umweltprüfung dient, wurden keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung gegeben.

8.3 Darstellung des Bestandes

Die Bestandsdarstellung basiert im Wesentlichen auf den folgenden Unterlagen:

- Biotoptypenkartierung (vgl. Anlage 1)
- Kartierung der landschafts- und ortsbildprägenden Bäume (vgl. Anlage 1)
- Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Melsdorf

Ergänzend werden die Ergebnisse weiterer Untersuchungen und Unterlagen wie z.B. der Baugrunduntersuchung oder der Stadtbodenkarte Kiel hinzugezogen. Entsprechende Hinweise finden sich im Text.

Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ, in Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9.12.2013 (Nachfolgend: Runderlass zur Eingriffsregelung). Hier wird zwischen Flächen mit allgemeiner Bedeutung und solchen

mit besonderer Bedeutung unterschieden. Diese Unterscheidung ist im Zusammenhang mit der späteren Ermittlung des Kompensationsbedarfs relevant.

8.3.1 Geologie und Topographie

Der Plangeltungsbereich befindet sich naturräumlich betrachtet innerhalb des Ostholsteinischen Hügellandes, einer durch die Ablagerungen der letzten Eiszeit geformten Jungmoränenlandschaft.

Dies hat Einfluss auf die vorgefundenen Böden. Das geologische Ausgangsmaterial ist Geschiebemergel, ein relativ heterogenes Gemenge aus Sand und /oder kalkhaltigem Lehm mit einem mehr oder weniger hohen Skelettanteil (Steinen).

Die topographische Höhe bewegt sich zwischen rd. 30,00 und 17,5 mNN. Die höheren Bereiche befinden sich im Süden des Plangeltungsbereichs. Hier verläuft in etwa parallel zur südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches eine Reihe von Geländekuppen mit Höhen zwischen rd. 28 mNN bis zu rd. 30 mNN. Von dort aus fällt das Gelände nach Norden und nach Süden ab.

Der größte Teil des Plangeltungsbereiches wird von einem nach Norden bzw. nach Nordosten flach abfallendem, leicht welligen Hang eingenommen. Der tiefste Punkt liegt innerhalb des im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans 11 gelegenen Regenwasserrückhaltebeckens.

Der nach Süden abfallende Teil besteht nur aus einem relativ schmalen Streifen von maximal rd. 50 m Breite. Der südliche Rand der Ackerfläche liegt auf rd. 24 mNN bis 26 mNN. Der tiefste Geländepunkt befindet sich mit rd. 23,5 mNN innerhalb des Erlbruchwaldes am südwestlichen Rand des Plangeltungsbereiches.

8.3.2 Boden

Gemäß den Darstellungen des Acker- und Grünlandschätzungsrahmen [Landschaftsplan Melsdorf] handelt es sich bei den innerhalb des Plangeltungsbereiches vorliegenden Bodenarten im nördlichen Teil um stark lehmigen Sand und im südlichen Teil um lehmigen Sand. Kleinräumig wird Moorboden dargestellt, und zwar im Norden, westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11 / südlich des Bahndamms sowie im Süden in dem Bereich, in welchem der Feuchtwald als Ausbuchtung in die Ackerfläche hinein reicht (vgl. Anlage 1, Biotopnummer 33).

Nach Angabe der Bodenkarte der Stadt Kiel und Umland handelt es sich bei den vorliegenden Bodentypen um Pseudogleye, Braunerden und Parabraunerden. Im Nordwesten, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11, werden Gleye dargestellt.

Bewertung:

Die gemäß den Unterlagen vorherrschenden Bodenarten bzw. Bodentypen sind im Naturraum des Ostholsteinischen Hügellandes verbreitet. Es handelt sich um relativ

junge, kalkreiche Böden, die eine relativ hohe Bodenfruchtbarkeit und eine gute Eignung für die ackerbauliche Nutzung aufweisen. Das Vorkommen von Pseudogleyen weist allerdings auf zum Teil staunasse Verhältnisse und eine zumindest partiell geringe Versickerungsfähigkeit hin.

Im Hinblick auf das Biotoppotential sind die vorliegenden Bodenverhältnisse aufgrund ihres natürlichen Nährstoffreichtums, der Aufdüngung im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung (Phosphor und Kali) und des mittleren Feuchtegradienten von nur allgemeiner Bedeutung. Kurz- bis mittelfristig könnten sich keine seltenen, an besondere Standortbedingungen gebundene Pflanzengesellschaften entwickeln.

Grundwasserbeeinflusste Böden (Gleye) werden nur kleinräumig dargestellt, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 und dem Biotop Nr. 14, dem randlich, an der Grenze zum Bebauungsplan 11 gelegenen Weidenbruch. Sofern sie sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 befinden ist davon auszugehen, dass sie durch die dort durchgeführten Maßnahmen überformt sind.

Die im Ackerschätzungsrahmen dargestellten Moirlinsen stellen keine intakten Moorböden dar. Es handelt sich vielmehr um ackerbaulich überformte organische Böden.

Es liegen keine besonders schutzwürdigen Böden vor. In der Gesamtschau ist von einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Boden auszugehen.

8.3.3 Wasser

8.3.3.1 Grundwasser

Nachweislich der Baugrunduntersuchung liegt der Grundwasserflurabstand nur in unmittelbarer Nähe der Regenrückhaltefläche und deren Zulauf – beide innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11 - unterhalb von 1m.

In den übrigen Bereichen sind die Grundwasserflurabstände größer, sofern überhaupt Grundwasser nachgewiesen werden konnte.

Ein durchgehender oberflächennaher Grundwasserleiter liegt nicht vor. Bei dem oberflächennah auftretenden Grundwasser handelt es sich um Schichtwasser bzw. um sogenannte schwebende Grundwasservorkommen, die bedingt durch darunter liegende geringleitende Schichten keinen hydraulischen Kontakt zu den tieferen Grundwasserstockwerken haben.

Angaben zur Grundwasserbeschaffenheit liegen nicht vor.

Bewertung

Es liegt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser vor.

8.3.3.2 Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Die vorhandenen Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 sind anthropogenen Ursprungs. Es handelt sich um ein Regenwasserrückhaltebecken sowie einen Graben, der Oberflächenabfluss aus dem Baugebiet dem Regenwasserrückhaltebecken zuführt.

Bei dem Gewässer nördlich der Siedlung „Rotenhof“ handelt es sich um einen Klärteich.

Ein im Landschaftsplan nördlich des im Zentrum gelegenen Knickabschnittes verzeichnetes Kleingewässer ist nicht mehr existent.

Oberflächenwasser steht im Bruchwald an. Bruchwald existiert im Nordosten als Weidenbruch (Biotop Nr. 30, s. Anlage 1) und im Süden als Erlenbruch (Biotop Nr. 33, s. Anlage 1). Der Wasserstand dieser Flächen wechselt je nach Jahreszeit und Witterung von nahezu ausgetrocknet bis überstaut. Der Weidenbruch dient zusätzlich als Vorflut für die Drainage der angrenzenden Ackerflächen und wird künstlich entwässert.

Wasserscheide

Innerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft, bedingt durch die Topographie, eine Oberflächenwasserscheide. Der überwiegende Teil des Oberflächenabflusses erfolgt nach Norden. Nur innerhalb eines rd. 50 m breiten Randstreifens fließt das Wasser oberflächennah nach Süden ab.

Die Fließrichtung gilt jedoch nur für das unmittelbar auf der Oberfläche oder knapp unter der Oberfläche ablaufende Wasser. In den tieferen Bereichen wird die Zugrichtung durch die Drainage beeinflusst.

Die Ackerfläche nördlich des Feldweges wird über die Drainage nach Nordosten in den o.g. Weidenbruch entwässert. Von dort aus wird das Drainwasser über eine Pumpe in die parallel zur Bahntrasse verlaufende Regenwasserleitung gepumpt.

Die Ackerfläche südlich des Feldweges wird über die Drainage nach Osten entwässert. Das Drainwasser wird mittels Rohrleitungen unter der K4 und durch die östlich gelegene Ackerfläche in die Vorflut abgeführt.

Bewertung

Es liegt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Oberflächenwasser vor.

8.3.4 Klima / Luft

Klima

Das Großklima ist durch die Lage innerhalb der Landbrücke zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es herrscht ein kühl-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern vor. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt bei 716 mm (Angabe aus dem Landschaftsplan Melsdorf für den nahegelegenen landwirtschaftlichen Versuchsbetrieb Hohenschulen). Es dominieren lebhaft bis heftige Winde aus westlichen Richtungen. Windstille tritt nur relativ selten auf.

Im Hinblick auf das Mikroklima ist davon auszugehen, dass es sich bei dem nach Norden ausgerichteten Waldrand um einen relativ kühlen Standort handelt, während die nach Süden ausgerichteten Randflächen der Bahngleise warme Standorte darstellen.

Luft

Bezogen auf den Plangeltungsbereich liegen keine Daten zur Luftqualität vor. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte für eine planungsrelevante Vorbelastung der Luftqualität.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des ländlichen Raums. Eine siedlungsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität ist nicht anzunehmen.

Eine Beeinträchtigungsquelle, insbesondere im Hinblick auf die Konzentration an Stickoxiden, stellt die nahegelegene A 210 dar. Angesichts des durch die häufigen lebhaften Winde bedingten intensiven Luftaustausches ist jedoch eine Anreicherung bis zum Überschreiten der Grenzwerte nicht anzunehmen.

Bewertung

Es liegt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft vor.

8.3.5 Pflanzen

Im Sommer / Herbst 2014 wurde eine Bestandsaufnahme in Form einer Biotoptypenkartierung vorgenommen. Das Ergebnis liegt in Form einer Biotoptypenkarte vor und ist der Begründung als Anlage beigefügt (Anlage 1). Eine Beschreibung der Biotoptypen erfolgt im Zuge des grünordnungsplanerischen Fachbeitrages, im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14. An dieser Stelle erfolgt eine Kurzdarstellung der wesentlichen Ergebnisse.

- Von den 20,4 ha des Plangeltungsbereiches, die sich außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 befinden, handelt es sich bei rd. 18 ha um Ackerflächen.
- Innerhalb dieser Fläche verläuft lediglich ein Feldweg, der auf einer Länge von rd. 100 m von einem Knick sowie von Saumstreifen begleitet wird. Hier befindet sich auch eine den Raum landschaftlich prägende Eiche.
- Am westlichen Rand verläuft ein gut ausgeprägter Knick (Wertstufe I).
- Im Südwesten schließt sich an die Ackerfläche eine feuchte Niederung an, in der sich ein Erlen-Bruchwald entwickelt hat. Es handelt sich um eine hochwertige Fläche (Wertstufe 1), die nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Gleichzeitig handelt es sich um Wald i.S.d. LWaldG. Im Süden schließen sich Ruderalfluren und ein überwiegend aus Weiden gebildeter Pionierwald an.
- Weiter östlich des o.g. Erlenbruchwaldes grenzt die Ackerfläche an weniger naturnahe Waldflächen (Pappelforst). Diese Bereiche unterliegen nicht dem Biotopschutz, sind jedoch Wald i.S.d. LWaldG.

- Alle Waldbereiche werden randlich von Knicks eingefasst, die jedoch rechtlich dem Wald zuzuordnen sind.
- Noch weiter östlich verläuft randlich der Ackerfläche ein typisch ausgeprägter Knick (Wertstufe I) an den sich ein Grünlandkomplex anschließt.
- Entlang des Rotenhofer Weges (K4) verläuft ein straßenbegleitender Knick. Im Randbereich des Klärteiches und der Siedlung Rotenhof befinden sich Ruderalfluren unterschiedlicher Ausprägung.

Darstellung des Bereiches, in dem sich das Plangebiet mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 überlagert

Im Nordosten, im Zwickel zwischen der Bahnlinie und der K 4 (Rotenhofer Weg) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, dessen Planungsziel in der Ausweisung eines Gewerbegebietes besteht. Eine Teilfläche ist bereits bebaut, andere als Gewerbegebiet ausgewiesene Bauflächen wurden noch nicht umgesetzt.

Im Randbereich weist der Bebauungsplan 11 auch Flächen aus, die nicht für eine gewerbliche Nutzung, sondern für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und für die Entwicklung naturnaher Flächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) bestimmt sind.

Ein Teil dieser Flächen ist in den Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP einbezogen worden. Für die Darstellung und Bewertung des Bestandes bedeutet dies, dass es einerseits einen Realzustand gibt, der für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials relevant ist, und andererseits einen planungsrechtlich festgesetzten Zustand, der bei der Eingriffsregelung zugrunde zu legen ist.

Der Realzustand besteht aus einem Regenwasserrückhaltebecken, welches sich trotz seiner technischen Zweckbestimmung zu einem relativ naturnahen Gewässer entwickelt hat, einigen jüngeren Gehölzbeständen, Ruderal- und Grünlandflächen sowie einem offenen Graben. Randlich verläuft ein Knick, der im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 angelegt worden ist. Der gesamte Biotopkomplex ist rd. 10-15 Jahre alt.

Planungsrechtlich ist ein Teil der Gehölz- und Ruderalflächen jedoch als Fläche für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens bestimmt. Das vorhandene Becken ist wesentlich kleiner, als der dafür planerisch festgesetzte Bereich (vgl. Ziff.5.5.1).

Unmittelbar westlich an den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 grenzt ein zeitweilig wasserführender Weidenbruch. Hierbei handelt es sich um ein nach § 30 geschütztes Biotop. Davon unabhängig fungiert die Senke als Vorflut für das von Ackerfläche abgeführte Drainwasser

Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches befinden sich im Randbereich der Bahngleise einige Knickabschnitte sowie schmale Ruderalfluren verschiedener Ausprägung.

Bewertung

Eine Bewertung der einzelnen Flächen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Wertstufen der flächigen Biotoptypen haben die folgende Bedeutung:

- 1 stark gefährdet, im Bestand rückläufig, hohe Empfindlichkeit, lange Regenerationszeit
- 2 mäßig gefährdet, zurückgehend, mittlere Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeit
- 3 weit verbreitet, ungefährdet, geringe Empfindlichkeit, rel. rasch regenerierbar
- 4 häufig, stark anthropogen beeinflusst, kurzfristig regenerierbar
- 5 sehr stark belastet, devastierte bzw. versiegelte Flächen

Die Wertstufen der Knicks haben die folgende Bedeutung

- I hochwertig
- II mittelwertig
- III geringwertig

Es folgt eine auf die wesentlichen Ergebnisse beschränkte zusammenfassende Darstellung.

Von hoher Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen sind

1. die nach § 30 geschützten Biotope, d.h. der Weidenbruch am östlichen Rand, an der Grenze zum Bebauungsplan Nr. 11 und der Bruchwald im Süden des Plangeltungsbereichs (Wertstufe 1 und 2)
2. die nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks (Wertstufe variierend)

Von besonderer Bedeutung sind die naturnahen Gehölzstrukturen und Ruderalfluren verschiedener Ausprägung, das Regenrückhaltebecken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie – aufgrund der extensiven Pflege – das Grünland im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 11 (Wertstufe 3).

Die übrigen Flächen, und de facto verbleiben hier nur die Ackerfläche und einige sehr schmale Säume, sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Im Allgemeinen liegt hier die Wertstufe 2 vor.

8.3.6 Tiere

Zwischen der Bedeutung der Biotoptypen für das Schutzgut Pflanzen und für das Schutzgut Tiere besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, da die Biotoptypen und damit der Vegetationstyp auch Lebensraum der Tierwelt sind.

Die Bedeutung der o.g. Biotoptypen für das Schutzgut Pflanzen korreliert i.d.R. mit der Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Eine erhebliche Abweichung kann sich bei den intensiv genutzten Ackerflächen ergeben, die trotz der intensiven Nutzung und Beeinflussung durch den Menschen eine besondere Bedeutung als Sekundärlebensraum für die Gilde der Feldvögel haben können. Da die faunistischen Untersuchungen diesbezüglich noch nicht abgeschlossen sind, sind hierzu keine abschließenden Aussagen möglich. Einem konservativen Ansatz folgend ist hier bis zum Nachweis des Gegenteils von einem Konfliktpotential auszugehen.

8.3.7 Biologische Vielfalt

Die Bedeutung für die biologische Vielfalt lehnt sich an die Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere an.

8.3.8 Landschaft/ Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist Bestandteil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und innerhalb derselben ein Teilausschnitt, der relativ strukturverarmt ist. Das Knicknetz ist im Vergleich zum Zustand von vor ca. 100 Jahren, der i.d.R. als Referenzzustand für die besondere landschaftliche Eigenart herangezogen wird, relativ stark ausgedünnt. Der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft wird gemildert durch das leicht bewegte Relief und die Blickbeziehung zu dem in der Ferne liegenden Waldrand. Hinzu kommen raumwirksame Bäume, die sich auf den Knicks oder am Rande des Plangebietes befinden.

Bewertung

Der betroffene Landschaftsausschnitt zeichnet sich weder durch Vielfalt, noch durch Naturnähe, noch durch eine besondere Ausprägung der landschaftlichen Eigenart aus. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut ist aus dem landschaftsästhetischen Eigenwert nicht abzuleiten.

Die Bedeutung ergibt sich im Wesentlichen aus der Lage am Ortsrand und der daraus ableitbaren Bedeutung von Landschaft für Erholungsnutzung durch die ortansässige Bevölkerung.

8.3.9 Kultur- und Sachgüter

Nachdem der Verdacht auf die Existenz eines archäologischen Denkmals ausgeräumt werden konnte (vgl. Ziff. 7.1), besteht keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter. Besonders schutzwürdige Sachgüter sind innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

Es besteht keine besondere Bedeutung für das Schutzgut.

8.3.10 Mensch /Bevölkerung

Die Bedeutung für die Bevölkerung (Schutzgut Mensch) ergibt sich aus der Nutzung der Fläche selbst sowie der Nutzung der angrenzenden Flächen, da die Wirkung des Vorhabens über den Plangeltungsbereich hinaus reicht.

Bedeutung des Plangeltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich hat als Ackerfläche eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung.

Für die Bereiche, die innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 liegen ist die wirtschaftliche Nutzung über den Bebauungsplan geregelt (Regenwasserrückhaltung, Zuwegung).

Die vom Plangeltungsbereich betroffenen Waldflächen haben ungeachtet der Tatsache, dass es sich um Wald i.S.d. LWaldG handelt, keine besondere Bedeutung für die forstwirtschaftliche Nutzung, da es sich zum überwiegenden Teil um jüngeren Wald oder Bruchwald handelt und wertgebende Baumarten fehlen.

Für die Erholungsnutzung ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung, in dem Sinne, wie dies für die freien Landschaft in Siedlungsnähe generell gilt. Für die Erholungsnutzung erschlossen ist das Gebiet nicht.

Bedeutung angrenzender Flächen

Im Norden schließt sich jenseits der Gleisanlagen der im Zusammenhang bebaute Bereich der Ortslage Melsdorf an. Hier befinden sich allgemeine Wohngebiete.

Im Nordosten grenzt der Plangeltungsbereich an die gewerblich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 11.

Im Südosten grenzt der Plangeltungsbereich an die Siedlung Rotenhof. Die Siedlung ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung.

Im Süden grenzt der Plangeltungsbereich an Flächen mit naturnahem Charakter (Wald, Wiese, Ruderalflächen). Sie sind durch einen Wanderweg erschlossen und werden für die Erholung genutzt.

Die aufgeführten Siedlungsbereiche haben als Wohn- und Wirtschaftsstandort eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Der Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen ist in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. (TA-Luft, TA Lärm i.V.m. dem BauGB und der BauNVO).

8.3.11 Wechselwirkungen

Aufgrund des überwiegend hohen Anteils an intensiv genutzter Ackerfläche sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern weitestgehend anthropogen beeinflusst. Es besteht keine besondere Bedeutung für die zwischen den Schutzgütern ablaufenden natürlichen Wechselwirkungen und Prozesse.

Von besonderer Bedeutung für die Umweltauswirkungsprognose sind die Wechselwirkungen zwischen

- dem Schutzgut Klima/Luft und den Schutzgütern Mensch, Flora und Fauna (Wirkpfad Luftverunreinigung)
- dem Schutzgut Boden und den Schutzgütern Wasserhaushalt und Klima (Wirkpfad Versiegelung) sowie
- dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch (Wirkpfad Erholungseignung).

8.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung in Art und Intensität aufrechterhalten wird. Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht erheblich verändern.

8.5 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

8.5.1 Von der Planung ausgehende Wirkungen

Von der Flächennutzungsplanänderung selbst geht keine unmittelbare Wirkung aus, da aus dem Flächennutzungsplan kein Baurecht abgeleitet werden kann. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden jedoch Vorhaben vorbereitet, die Wirkungen auf die Umwelt haben werden. In der nachfolgenden Tabelle werden daher *potentielle* Wirkungen aufgeführt. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind bei dieser Auflistung noch unberücksichtigt.

Es wird gemäß UVPG zwischen anlagebedingten, baubedingten, betriebsbedingten und im Havariefall eintretenden Wirkungen unterschieden. Mehrfachbenennungen sind möglich, da eine bestimmte Wirkung, z.B. Lärm, sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt auftreten kann.

Für einen Großteil der Wirkungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung auch noch keine Aussagen zur Intensität der Wirkung möglich, da sich diese erst aus den Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben. Dessen ungeachtet sind Aussagen zu Minimierungs- und Vermeidungsstrategien und Hinweise zur Kompensation möglich, jedoch nur auf konzeptioneller Ebene.

Tabelle 5: Wirkungen der Planung

a = anlagebedingt; ba = baubedingt; bt = betriebsbedingt; h= im Havariefall

Art der Wirkung	Anlage- bedingt	Bau- bedingt	Betriebs- bedingt	im Hava- riefall	tem- porär	dauer- haft
Versiegelung von Boden	a					a
Verlust von Boden durch Abgra- bung i.Z.d. Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens	a					a
Überformung des Reliefs, Abgra- bung und Aufschüttung zur Her- stellung von Bau- und Verkehrs- flächen; zur Herstellung von Lärmschutzwällen	a					a
Verringerung der Versickerung / Erhöhung des Oberflächenab- flusses	a					a
Verlust von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung	a					a
Verlust von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung	a					a
Errichtung von Hochbauten (Höhe derzeit nicht abschätzbar, aber größer dimensioniert als die angrenzenden Wohnbebauung) <u>Wirkung der Verlagerung des Waldabstandstreifens:</u> In den Bereichen, die derzeit an Wald i.S.d. LWaldG grenzen, reduziert sich der Abstand zu den angrenzenden Flächen auf ein mit den Nicht-Waldflächen ver- gleichbares Maß.	a					a
Verlust von freier Landschaft	a					a
Verinselung von Biotopflächen	a					a
Schallemission, Gewerbe- und Verkehrslärm		ba	bt		ba	bt
ggf. sonstige Emissionen: Luftschadstoffe, Gerüche, Stäu- be, Licht		ba	bt		ba	bt
ggf. Erschütterungen			bt			bt
Störung von Randflächen ge- schützter Biotope durch Ablage- rung von Material, Abfall, Gegen- ständen aller Art			bt			bt
Verlust störungsarmer Bereiche durch menschliche Aktivitäten		ba	bt		ba	bt
Stoffliche Einträge in die Luft		ba	bt	h	ba, h	bt
Entstehung von Abwasser und Schmutzwasser			bt	h	h	bt

8.5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

8.5.2.1 Schutzgut Boden

Die Planung ist mit dem Verlust von rd. 19 ha Boden zu Gunsten der Herrichtung von Bau- und Verkehrsflächen (inkl. Gleisanlagen) und von Versorgungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken) verbunden.

Der Verlust tritt nicht erst mit der Versiegelung ein, sondern bereits im Zuge der Herrichtung der Flächen für die spätere Nutzung (Geländenivellierung). Auch die Herstellung des Regenrückhaltebeckens geht mit dem Verlust an Boden einher.

Vermeidung und Minimierung

Auf den Flächen, die nicht dauerhaft versiegelt werden, wird im Zuge der Herrichtung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Wiederherstellung von Boden erfolgen. Hierdurch wird der Eingriff minimiert.

Für die Gewerbeflächen muss jedoch bei einer Grundflächenzahl von 0,8, d.h. einer Versiegelung von 80 % ausgegangen werden, bei den Verkehrsflächen (innere Erschließung, derzeit flächenhaft noch nicht erfasst) von nahezu 100 %.

Diese Versiegelung ist weder vermeidbar noch wirkungsvoll minimierbar. Die Ausweisung der Gewerbeflächen erfolgt aufgrund des Bedarfs (vgl. Ziff. 1). Eine Minimierung der Versiegelung an dieser Stelle würde daher lediglich zu einer räumlichen Verlagerung der Bedarfsdeckung, d.h. zu einer Versiegelung an anderer Stelle führen.

Ebenfalls unvermeidbar ist der Verlust von Boden durch den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens.

Bewertung

Die Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Planung ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und einem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes verbunden, der kompensationspflichtig ist.

Die Versiegelung und der Verlust von Boden gehört zu den mit Bauvorhaben regelmäßig und unvermeidbar verbundenen Eingriffen. Eine Kompensation ist grundsätzlich möglich. Die Regelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in Anlehnung an den o.g. gemeinsamen Runderlass zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

8.5.2.2 Schutzgut Wasser

Die o.g. Versiegelung von Boden ist mit einem Verlust an Versickerungsfläche und in Folge dessen einer Reduzierung der Versickerung und der Verdunstung von Niederschlagswasser vor Ort, einer Steigerung des Abflusses von Niederschlagswasser aus dem Gebiet und einer Belastung der Vorflut durch größere Abflussmengen und

erhöhte Abflussspitzen verbunden. Es verändern sich nicht nur die Menge, sondern vor allem die Verteilung des Oberflächenabflusses, da die die Abflusskurve nivellierende Wirkung der Zwischenspeicherung von Niederschlagwasser in Boden und Vegetation entfällt.

Die Umsetzung der vorbereiteten Planung ist darüber hinaus mit dem Verlust vorhandener Gewässer verbunden. Hierbei handelt es sich allerdings in dem einen Fall um ein Klärbecken und in dem anderen Fall um ein Regenrückhaltebecken, das in dem neuen, größeren Becken aufgeht.

Vermeidung und Minimierung

Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens stellt selbst eine Minimierungsmaßnahme dar, indem durch die Rückhaltung die Versickerung und Verdunstung eines Teiles des Niederschlages vor Ort bewirkt wird. Gleichzeitig wird die Vorflut durch die sukzessive Einspeisung entlastet.

Weitere Maßnahmen zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen bestehen in

- der Herstellung von Vegetationsflächen innerhalb des Gebietes, insbesondere das Anpflanzen von Großbäumen in dafür geeigneten Bereichen,
- der Herstellung von teilversiegelten Flächen innerhalb des Gebietes (z.B. Fußwege, Parkplätze),
- der Sammlung und separaten Versickerung von unverschmutztem Oberflächenabfluss (Dachwasser).

Bewertung

Die Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Planung ist mit dem Risiko einer erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Versiegelung ist jedoch durch verschiedene Maßnahmen eine Minimierung der Auswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle möglich.

Der Verlust des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Zuge der Herstellung eines neuen Beckens und die Beseitigung des Klärbeckens zu Gunsten der Einspeisung des Schmutzwassers in die Schmutzwasserentsorgung haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Aufgrund der vorhandenen Deckschichten können bei Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhebliche negative Auswirkungen auf die tiefer gelegenen Grundwasserleiter ausgeschlossen werden.

8.5.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Schutzgut Klima

Die großflächige Versiegelung hat negative Auswirkungen auf das Mikroklima (Verlust an Verdunstungskühle, erhöhte Wärmespeicherung und verzögerte Abgabe).

Vermeidung und Minimierung

Es besteht die Möglichkeit der Minimierung durch die Herstellung von Vegetationsflächen innerhalb des Gebietes, insbesondere das Anpflanzen von Großbäumen in dafür geeigneten Bereichen.

Bewertung

Da sich die Fläche außerhalb eines größeren zusammenhängenden Siedlungskomplexes befindet ist unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen werden.

Schutzgut Luft

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Schutzgut „Luft“ sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht prognostizierbar. Hierzu sind konkretere Angaben zur Art der Nutzung erforderlich.

Vermeidung und Minimierung / Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen können jedoch auf anderem Wege ausgeschlossen werden. Zur Reinhaltung der Luft bestehen verbindliche gesetzliche Vorschriften (TA-Luft). Die Einhaltung der Bestimmungen ist Voraussetzung für die Betriebsgenehmigung. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen greifen in diesem Fall auf Ebene der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung.

Das Risiko erheblicher negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die Steigerung des Verkehrsaufkommens ist vernachlässigbar, da es in Schleswig-Holstein nur beim Zusammentreffen bestimmter ungünstiger Bedingungen (sehr hohes Verkehrsaufkommen + geschlossene beidseitige Bebauung) gegeben ist.

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes, keines Industriegebietes, wird die Ansiedelung von Betrieben mit einem besonders hohen Risiko für das Schutzgut Luft vermieden.

8.5.2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Auswirkung auf die Schutzgüter entstehend durch den Verlust von Lebensräumen und die Beeinträchtigung von Lebensräumen. Nachfolgend werden daher die zum derzeitigen Planungsstand zu erwartenden Lebensraumverluste und Lebensraumbeeinträchtigungen ermittelt. Die Ermittlung der Flächen ist mit einer durch den Maßstab und durch den Planungsstand bedingten Ungenauigkeit behaftet.

8.5.2.4.1 Betroffenheit von Knicks und Feldhecken

Eine überschlägige Bilanzierung geht vom Verlust von rd. 600 m Knick aus.

Vermeidung und Minimierung

Obwohl das Plangebiet sich innerhalb einer relativ ausgeräumten Agrarlandschaft befindet werden Knicks und Feldhecken in einem erheblichen Umfang betroffen. Dies ist zum einen dadurch begründet, dass die geplante Gewerbegebietsfläche nahezu allseitig von Knicks gesäumt wird. Hieraus resultiert die erhebliche Länge an potentiell beeinträchtigten Knicks.

Eine wirksame Minimierung ist durch einen funktionalen Schutzstreifen möglich. Die Wirksamkeit des Schutzstreifens ist nicht ausschließlich eine Frage der Breite. Maßgeblich ist, dass die festgesetzte Breite des Schutzstreifens die Funktionalität gewährleistet. Das bedeutet, sie soll sowohl die natürliche, ungestörte Gehölzentwicklung als auch die Knickpflege dauerhaft ermöglichen. Des Weiteren sind Übergriffe auf den Knickschutzstreifen durch wirksame Festsetzungen zu vermeiden. Die Regelung ist auf Flächennutzungsplanebene nicht möglich. Sie erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Vermeidungspotential ist demgegenüber vergleichsweise gering. Es betrifft insbesondere den Bereich der geplanten Notzufahrt. Hier wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen sein, inwieweit im Zuge der Einrichtung der Notzufahrt in die bestehenden Strukturen eingegriffen werden muss.

Ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Möglichkeit der Vermeidung des Verlustes des zentral gelegenen Knicks Nr. 5 zu prüfen. Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot ist grundsätzlich zu beachten. Andererseits ist in die Abwägungsentscheidung einzustellen, ob denn angesichts der Lage innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes und der hieraus resultierenden beidseitigen Randeffekte sowie der mangelnden Vernetzung der ökologische Funktionsverlust überhaupt wirksam zu minimieren ist.

Bewertung

Der Verlust von Knicks und Feldhecken ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden und stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes dar, der kompensationspflichtig ist.

Des Weiteren sind die Bestimmungen des LNatSchG, des BNatSchG sowie der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11.6.2013, nachfolgend: Knickerlass) zu beachten. Der Umgang mit Knicks im Rahmen der Bauleitplanung ist dabei im Wesentlichen in dem Knickerlass geregelt.

Die Beseitigung von Knicks Bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 (3) LNatSchG. Im Regelfall ist eine Kompensation im Verhältnis 1:2 in Form der Herstellung von Knicks und Feldhecken im räumlichen Zusammenhang mit der Ein-

griffsfläche erforderlich. Hiervon kann unter besonderen Umständen, die im Knickerlass aufgeführt werden, abgewichen werden.

Wenn der Knick in Besitz der öffentlichen Hand verbleibt und der Bestand durch bauleitplanerische Festsetzungen und wirksame Schutzstreifen gesichert ist, ist keine zusätzliche Kompensation erforderlich.

8.5.2.4.2 Betroffenheit von raumwirksamen Einzelbäumen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich etliche raumwirksame Einzelbäume. Es handelt sich i.d.R. um Eichenüberhälter auf den verschiedenen Knicks sowie eine einzeln stehende Eiche.

Vermeidung und Minimierung

Soweit die Bäume sich auf den zu erhaltenden Knickabschnitten befinden, kann deren Erhalt im Zuge des Erhaltes der Knicks gesichert werden (Vermeidung des Fällens, Minimierung von Eingriffen im Kronenbereich durch Schutzstreifen).

In zwei Fällen befinden sich die Bäume außerhalb von zu erhaltenden Knickabschnitten. Hier wird auf nachgeordneter Ebene die Möglichkeit des Erhaltes innerhalb dafür ausgewiesener Flächen geprüft.

Bewertung

Der Verlust von raumwirksamen Altbäumen ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und auf das Landschaftsbild verbunden.

Eine Kompensation ist möglich durch Ersatzbaumpflanzungen. Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

8.5.2.4.3 Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung

Als Lebensräume mit besonderer Bedeutung werden alle Lebensraumtypen ab der Wertstufe 3 zusammengefasst. Die nachfolgende Tabelle enthält eine überschlägige Ermittlung von Verlusten und potentiellen Beeinträchtigungen.

Tabelle 6: Betroffenheit von Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensräume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt)			
Fläche	Biotoptypen	Fläche in m² Länge in m (gerundet)	Einschätzung der Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung
Verlust von Erlenbruchwald geschützt nach § 30 BNatSchG	WBe	1000	Entscheidung nach Prüfung von Planungsvarianten (vgl. Ziff. 8.6)

Tabelle 6: Betroffenheit von Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensräume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt)				
Fläche	Biotoptypen	Fläche in m² Länge in m (gerundet)		Einschätzung der Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung
Verlust von im BP11 festgesetzten Maßnahmenflächen	Realzustand: GYy/Gm RHy HGy	1.500		unvermeidbar Fläche für RRB
Verlust von im BP11 festgesetzter naturnaher Grünfläche	G Melsdorf_Fl /Gm	300		unvermeidbar Fläche für RRB
Verlust von naturnahen Flächen (Graben, Feldgehölz) innerhalb der im BP 11 festgesetzten Fläche für die Regenrückhaltung	HGy GYy/Gm	3.000		unvermeidbar Fläche für RRB
Verlust von im B-Plan 11 festgesetzte Maßnahmenfläche durch Notzufahrt; 70 m Länge, Breite angenommen 6 m	HGy	420		unvermeidbar, Notzufahrt
Verlust	RHm	220		unvermeidbar Fläche für Gleisanlagen
Verlust	RHt	390		unvermeidbar Fläche für Gleisanlagen
Verlust	RHg	230		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust	RHm	230		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust	RHm	690		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust	RHm	90		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust gesamt			7.172	
Beeinträchtigung des geschützten Weidenbruchs	WBw § /§W	110 m Randlänge		minimierbar durch Schutzstreifen
Beeinträchtigung	WBe §/§W	350 m Randlinie		minimierbar durch Schutzstreifen

Tabelle 6: Betroffenheit von Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensräume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt)				
Fläche	Biotoptypen	Fläche in m² Länge in m (gerundet)		Einschätzung der Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung
Beeinträchtigung	WFp §W	190 m	Randlinie	minimierbar durch Schutzstreifen
Verlust von Gräben durch Notzufahrt	FGy	50 m		ggf. vermeidbar

Vermeidung und Minimierung

Mit einer Ausnahme handelt es sich bei den Flächen, bei denen von einem Verlust auszugehen ist, nicht um Flächen, die einem Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht unterliegen. Der Erhalt ist entweder nicht möglich, dies betrifft die Flächen, die dem Regenrückhaltebecken, den Gleisanlagen und / oder der Notzufahrt weichen müssen, oder er widerspricht dem Planungsziel.

Wie in Ziff. 5.1 dargestellt und begründet, ist eine möglichst hohe Ausnutzung der Flächen für die gewerbliche Nutzung gewollt. Der Erhalt kurzfristig wiederherstellbarer Ruderalflächen ist mit dem Planungsziel zunächst unvereinbar. Damit ist nicht entschieden, dass es innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes keine naturnahen Gras- und Krautfluren geben kann. Die Lage dieser Flächen wird jedoch nicht mit dem derzeitigen Bestand identisch sein.

Bei der genannten Ausnahme handelt es sich um den geschützten Erlenbruchwald. Der Eingriff ist hier nicht unvermeidbar. Hier wurde jedoch unter Abwägung der Vor- und Nachteile die Ansicht gewonnen, dass die gewählte Planvariante in der Gesamtschau die für den Naturhaushalt bessere Lösung darstellt (vgl. Ziff. 8.6).

Für die angrenzenden wertvolleren Biotoptypen, die auch dem Biotopschutz und / oder dem Waldschutz unterliegen besteht das Risiko einer Beeinträchtigung. Die in diesem Zusammenhang potentiell relevanten Wirkungen sind

- Geräusche
- Lichteintrag
- Störung durch menschliche Aktivitäten
- Übergriffe i.S. einer Inanspruchnahme der Randflächen für die Lagerung von Gegenständen aller Art
- Verlust der Anbindung an die Freie Landschaft (betrifft nur den Weidenbruch an der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11.)
- Entzug von Wasser aus Oberflächenabfluss

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann noch nicht beurteilt werden, ob und in welchem Umfang bzw. welcher Intensität diese Wirkungen eintreten werden. Es besteht ein grundsätzliches Minimierungsgebot. Verbleibende, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung sind zum derzeitigen Planungsstand die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Herstellung und Sicherung eines wirkungsvollen Randstreifens bzw. einer breiteren Pufferzone im Süden des Plangeltungsbereiches (vgl. Ziff. 5.6)

Die Regelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bewertung

Der Verlust von Lebensräumen mit mehr als nur allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (= besondere Bedeutung) ist grundsätzlich mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden und stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes dar, der kompensationspflichtig ist, unabhängig davon, wie erheblich die negativen Auswirkungen sind.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen sind durch wirksame Maßnahmen nach Möglichkeit soweit zu minimieren, dass die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Da die Wirkungen auf Flächennutzungsplanebene nicht hinreichend bekannt sind, ist hierzu noch keine Prognose möglich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Die negativen Auswirkungen sind grundsätzlich kompensierbar. Es sind keine unersetzlichen bzw. nur in sehr langen Zeiträumen ersetzbare Lebensräume betroffen.

Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Sie erfolgt in Anlehnung an den o.g. Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

8.5.2.4.4 Betroffenheit von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung

Die Betroffenheit von Lebensräumen von allgemeiner Bedeutung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Verlust von rd. 18 ha Ackerfläche.

Aufgrund der periodischen Eingriffe und der ausschließlichen Steuerung der Vegetationsentwicklung durch den Menschen, gelten intensiv genutzte Ackerflächen als suboptimale Lebensräume.

Sie können im Ausnahmefall jedoch eine Bedeutung für die Fauna haben, z.B. als sekundärer Lebensraum für die Artengruppe der Feldvögel. Inwieweit das hier zutrifft kann erst nach Abschluss der avifaunistischen Erhebungen festgestellt werden.

Vermeidung und Minimierung

Der Lebensraumverlust ist weder vermeidbar noch wirkungsvoll minimierbar. Die Ausweisung der Gewerbeflächen erfolgt aufgrund des Bedarfs. Eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle würde daher lediglich zu einer räumlichen Verlagerung der Bedarfsdeckung führen.

Bewertung

Ein Lebensraumverlust in dieser Größenordnung liegt im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt allein aufgrund des quantitativen Verlustes oberhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Auswirkungen lassen sich gemäß des o.g. Runderlasses zur Eingriffsregelung funktional jedoch mit der Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden verknüpfen.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der avifaunistischen Erhebung gilt dies auch für das Schutzgut Fauna.

Im Falle einer erheblichen Betroffenheit von Feldvögeln sind ggf. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind grundsätzlich möglich und stellen kein unüberwindliches Planungshindernis dar.

8.5.2.4.5 Auswirkung der Waldumwandlung

Die Umwandlung der Waldfläche in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Von der weitgehend natürlichen Entwicklung innerhalb des hiervon betroffenen Waldstreifens gehen tendenziell positive Auswirkungen aus.

Die Entnahme von Gehölzen aus Gründen der Verkehrssicherheit stellt kein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko dar, da sie in dem vorliegenden Fall nicht zu Lasten von, ökologisch wertvollem, Altbaumbestand geht, sondern schnellwüchsige Arten wie die Pappel betrifft. Im Übrigen lassen sich mögliche negative Auswirkungen der Entnahme von Altbaumbestand zum Zwecke der Verkehrssicherheit wirksam minimieren (Kappen von Bäumen, Erhalt stehenden Totholzes).

Mit der Verlagerung der Grenze des Waldabstandsstreifens nach Süden wird die Möglichkeit eröffnet, die Baugrenze dichter an die Grundstücksgrenze zu verlegen. Es gelten damit für die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen die gleichen Bedingungen wie für diejenigen Flächen, die nie Wald i.S.d. LWaldG waren, wie beispielsweise die randlichen, ebenfalls Gehölzbestandenen Knicks oder die Gehölzflächen im Innenbereich. Hierzu gehört die Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung negativer Beeinträchtigungen. Diese erfolgt durch die Anlage von Randstreifen, deren Breite aus der Empfindlichkeit und der Wertigkeit der vor zu schützenden Lebensräume abgeleitet wird (vgl. Ziff. 5.6)

8.5.2.4.6 Auswirkung auf Tierlebensräumen

Ob bzw. inwieweit eine Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Störung (menschliche Aktivitäten, Fahrzeugbewegungen u.Ä.) und / oder Immissionen (Licht, Schall) eintritt, kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingeschätzt werden.

8.5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Planung ist mit dem Verlust von rd. 20 ha freier Landschaft zu Gunsten der Entwicklung eines Gewerbegebietes verbunden. Die Höhe der Gebäude ist auf Flächennutzungsplanebene noch nicht prognostizierbar und auch nicht steuerbar. Es kann jedoch auf der Grundlage von Erfahrungswerten von Gebäuden bis zu 20 m Höhe ausgegangen werden.

Damit verbunden ist eine erhebliche Fernwirkung auf die angrenzenden Bereiche.

Für die Erholungsnutzung steht der Plangeltungsbereich nicht mehr oder höchstens sehr eingeschränkt zu Verfügung. Die angrenzenden Bereiche sind durch die Fernwirkung beeinträchtigt.

Vermeidung und Minimierung

Eine Vermeidung ist nicht möglich, es sei denn, durch den Verzicht auf das Vorhaben. Eine Minimierung ist angesichts der Höhe und der Massivität, von der bei der Ausweisung eines konventionellen Gewerbegebietes zunächst ausgegangen werden muss, nur bedingt möglich.

Mögliche Minimierungsmaßnahmen bestehen

- in der randlichen Eingrünung sowie
- in der Pflanzung raumwirksamen Großgrüns entlang inneren Erschließungsachsen,

wobei der Eingrünung entlang der K 4 das Bedürfnis der Gewerbetreibenden, von der Straße aus wahrgenommen zu werden, entgegensteht.

Die Beeinträchtigung der Erholungseignung der umgebenden Landschaft kann dadurch minimiert werden, dass das Gebiet für Fußgänger durchlässig gestaltet wird und anschließende Bereiche der freien Landschaft erreichbar bleiben.

Bewertung

Die Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Planung ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und einem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes verbunden, der kompensationspflichtig ist.

Der Verlust von freier Landschaft gehört zu den bei Bauvorhaben im Außenbereich regelmäßig und unvermeidbar auftretenden Eingriffen. In Anlehnung an den o.g. Runderlass zur Eingriffsregelung zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gilt der Eingriff als kompensiert, wenn eine landschaftsgerechte Eingrünung des Baugebietes hergestellt ist.

Die Regelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

8.5.2.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Erhebliche negative Auswirkungen auf Kulturgüter können bei Einhaltung der Bestimmungen des § 14 DSchG SH (Benachrichtigung der Denkmalschutzbehörde bei Funden oder bei auffälligen Bodenverfärbungen) ausgeschlossen werden.

Ob ggf. eine Betroffenheit von Sachgütern besteht (Wirkpfad Erschütterung) ist bei Bedarf auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.

8.5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Das Risiko erheblicher negativer Auswirkungen besteht

1. betriebsbedingt, insbesondere durch Emissionen von Schall, aber ggf. auch anderer Emissionen wie Luftschadstoffen, Stäuben und Gerüchen oder durch Erschütterung (Gleisbetrieb),
2. baubedingt, insbesondere durch Emissionen von Schall, durch Erschütterungen und durch Staubentwicklung

Die baubedingten Wirkungen sind auf die Bauphase beschränkt. Erhebliche negative Auswirkungen können bei Einhaltung der gebräuchlichen Standards (gesetzliche Anforderungen an Maschinen und Geräte, Einhaltung von Ruhezeiten u.Ä.) ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte erhebliche negative Auswirkungen müssen durch wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Das größere Risiko negativer Auswirkungen geht dabei von den betriebsbedingten Emissionen, insbesondere dem Schall aus.

Vermeidung und Minimierung

Der Umfang an Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen muss dort, wo eine gesetzliche Regelung vorliegt, dem gesetzlichen Schutzanspruch der Bevölkerung bzw. der Anrainer Rechnung tragen. Dies gilt für den Schall, für ggf. zum Tragen kommende Luftschadstoffe und für Gerüche.

Durch entsprechende, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der gesetzliche Schutzanspruch an allen relevanten Immissionspunkten erfüllt wird. Die maßgebliche gesetzliche Grundlage ist das BImSchG sowie dessen nachgeordnete Regelungen, insbesondere die Technische Anweisung Lärm (TA-Lärm) und die technische Anweisung Luft (TA-Luft).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben stehen verschiedene Maßnahmen zu Verfügung (Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen / Lärmschutzwällen, Ausrichtung von Gebäuden, Ausweisung von Lärmemissionszonen u.a.).

Auf Flächennutzungsplanebene besteht keine Regelungsmöglichkeit. Derzeit wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan aufgestellt. Die entsprechenden Fachgutachten (vgl. Ziff. 2.1) sind in Arbeit.

Bewertung

Die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Richt- und Grenzwerte für Schall (und bei Bedarf auch für die Luftqualität und/oder für Gerüche) stellen sicher, dass, sofern überhaupt negative Auswirkungen eintreten, diese die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist auch Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben innerhalb des Gebietes. Mit der Einhaltung dieser Werte ist gewährleistet, dass über diese Pfade keine erheblichen negativen Auswirkungen auftreten.

Im Hinblick auf Erschütterungen muss – sofern sie relevant werden – eine Auswirkungsprognose im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

8.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl wurde auf übergeordneter Ebene, im Zuge der Regionalplanung getroffen (vgl. Ziff. 1). Eine Alternativenprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereichs wurden zwei Varianten geprüft (vgl. Ziff.5.6).

8.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Wissenslücken

Die Auswirkungsprognose erfolgt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Es bestehen dementsprechende Wissenslücken im Hinblick auf die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

Es bestehen darüber hinaus noch Wissenslücken im Hinblick auf die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen, insbesondere zur Fauna und zum Schall.

Es wird Aufgabe der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung sein, auf die dann vorliegenden Ergebnisse zu reagieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine unüberwindlichen Planungshindernisse zu erwarten.

8.8 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Baurecht geschaffen. Dies geschieht erst über den nachgeordneten verbindlichen Bauleitplan. Maßnahmen zur Überwachung sind daher nicht erforderlich.

8.9 Artenschutzrechtliche Risikobewertung

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf Flächennutzungsplanebene (Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange) liegt der Begründung an (Anlage 2).

Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass zum derzeitigen Stand der Planung unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

8.10 Hinweise auf Möglichkeiten der Kompensation

Die Kompensation wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt, d.h. im Rahmen des parallellaufenden Aufstellungsverfahrens zu Bebauungsplan Nr. 14.

Rechtgrundlage sind

- der gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9.12.2013,
- der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11.6.2013 (Knickerlass) sowie
- die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008

Aufgrund der Größe des Gebietes besteht ein erheblicher Kompensationsbedarf, der die der Gemeinde zu Verfügung stehende Fläche bei Weitem übersteigt. Es wurde daher geprüft, ob der Flächenbedarf über vorhandene Ökokonten abgedeckt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Betroffenheit der Artengruppe der Feldvögel wurde dabei auch die Möglichkeit der Kompensation in Form der Entwicklung von Lebensraum für Wiesenvögel abgefragt und positiv beantwortet.

Es besteht allerdings ein Defizit im Hinblick auf das Angebot an Kompensation für den Verlust von Knicks. Hier muss derzeit davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Kompensation als Ersatzmaßnahme geleistet wird.

8.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Melsdorf beabsichtigt, auf insgesamt rd. 20 ha Gewerbeflächen auszuweisen und gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.

Hierfür sind eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bedarf nach einem größeren, interkommunalen Gewerbegebiet ergibt sich aus der Nachfrage nach verfügbaren Gewerbegrundstücken im Kieler Raum. Das Vorhaben und der Standort leiten sich aus der übergeordneten Regionalplanung ab. Es besteht darüber hinaus kein Widerspruch zum Landschaftsplan der Gemeinde Melsdorf. Eine Prüfung von Standortalternativen ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustand

Das geplante Gebiet liegt südlich der Ortslage Melsdorf. Es grenzt im Norden an die Bahnlinie. Im Nordosten grenzt es an ein vorhandenes kleines Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 11, Gewerbegebiet Rotenhof) bzw. schließt Teile desselben mit ein. Im Süden schließen sich Grünland und Wald, im Westen Ackerflächen an.

Das Gebiet selber besteht im Wesentlichen aus zwei großen Ackerflächen, die mittig durch einen Feldweg getrennt werden. Entlang dieses Feldweges verläuft auf etwa 100 m Länge ein Knick mit einem landschaftsprägenden Überhänger (Altbaum). Im Übrigen ist die Fläche frei von Landschaftsstrukturelementen.

Randlich der Fläche verlaufen landschaftstypisch ausgeprägte Knicks. Im Nordosten schließt der Plangeltungsbereich Teile des o.g. Gewerbegebietes Rotenhof mit ein. In diesem Bereich bilden ein vorhandenes Biotop (Weidenbruchwald) und verschiedene im Zuge der Umsetzung des Gewerbegebietes Rotenhof angelegte naturnahe Flächen und Strukturen (Regenrückhaltebecken, Knicks, Graben) einen naturnahen Flächenkomplex.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von besonderer Bedeutung sind in erster Linie die geschützten Biotope. Hierzu gehören die Knicks, ein Teil der südlich angrenzenden Waldflächen (Bruchwald) und der o.g. Weidenbruch am nordöstlichen Rand des Plangebietes. Ebenfalls von Bedeutung sind die sonstigen, nicht geschützten Wald- und Gehölzflächen.

Ackerflächen sind im Allgemeinen ohne besondere Bedeutung für die o.g. Schutzgüter. Davon ausgenommen ist eine mögliche Bedeutung als Lebensraum für die Artengruppe der Feldvögel. Dies wird im Zuge der noch laufenden Untersuchungen geprüft.

Die Bodenverhältnisse sind typisch für die Jungmoränenlandschaft. Für das Schutzgut Boden liegt eine allgemeine Bedeutung vor.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Gewässer. Das o.g. Regenrückhaltebecken ist ein technisches Bauwerk, das sich relativ naturnah entwickeln konnte. Bei dem zweiten künstlichen Gewässer handelt es sich um ein Klärbecken. Die gesamte Ackerfläche ist drainiert. Der Oberflächenabfluss wird dadurch zu großen Teilen in die Vorflut abgeführt. Es liegen keine die Grundwasserneubildung besonders begünstigenden Verhältnisse vor.

Für das Schutzgut Wasser ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.

Für das Schutzgut Klima / Luft liegen ebenfalls keine Verhältnisse vor, aus denen sich eine besondere Bedeutung ableiten ließe.

Der betroffene Landschaftsausschnitt zeichnet sich weder durch Vielfalt, noch durch Naturnähe, noch durch eine besondere Ausprägung der landschaftlichen Eigenart aus. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut ist aus dem landschaftsästhetischen Eigenwert nicht abzuleiten.

Die Bedeutung ergibt sich im Wesentlichen aus der Lage am Ortsrand und der daraus ableitbaren Bedeutung für Erholungsnutzung durch die ortansässige Bevölkerung.

Für Kultur und Sachgüter liegt gemäß der bereits erfolgten Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt keine besondere Bedeutung vor.

Inhalte des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan enthält die folgenden Darstellungen

- gewerbliche Bauflächen, Neudarstellung, rd. 17,2 ha
- Flächen für Bahnanlagen, Neudarstellung, rd. 0,39 ha
- Straßenverkehrsflächen, überwiegend Darstellung entsprechend des Bestandes, insgesamt rd. 0,5 ha
- Flächen für Versorgungsanlagen / Regenrückhaltebecken, Neudarstellung und Bestand, rd. 1,4 ha
- Versorgungseinrichtungen: Abwasserpumpstation und Trafostation sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt, Neudarstellung und Bestand rd. 2,8 ha

Im Süden sieht der Flächennutzungsplan nach Abwägung der Vor- und Nachteile eine Begradigung der Grenzlinie zwischen dem angrenzenden Wald- und Biotopkomplex und den gewerblich genutzten Flächen vor. Damit ist ein Eingriff in ein geschütztes Biotop (Erlenbruch) verbunden. In der Gesamtschau lassen sich durch diese Maßnahme jedoch der Biotopschutz und die Biotopentwicklung in diesem Bereich optimieren (Minimierung von Randeffekten, Erhalt eines breiteren Rückzugsraums für die Fauna).

Darüber hinaus bereitet der Flächennutzungsplan die Umwandlung eines Teiles der angrenzenden Waldflächen in Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Hierdurch verschiebt sich

der nach dem LWaldG vorgeschriebene Waldabstandsstreifen nach Süden, was eine bessere Nutzbarkeit der Grundstücke ermöglicht. Das Gebot der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der aus dem Waldschutz entlassenen Flächen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus sollen die aus dem Waldschutz entlassenen Flächen im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.

Wirkung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. In diesem Stadium der Planung sind die Wirkungen des Vorhabens noch nicht präzise zu ermitteln, da die Konkretisierung der Planung erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes lässt sich jedoch die Art der Wirkung überschlägig prognostizieren. Sie besteht im Wesentlichen in

- der großflächigen Versiegelung von Boden,
- dem Verlust von Lebensräumen, überwiegend solcher mit allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen,
- der Errichtung von Hochbauten, vermutlich größer dimensioniert als die angrenzenden Wohnbebauung,
- der Emission von Geräuschen (ggf. auch von Luftschadstoffen, Gerüchen und Licht),
- dem Verlust freier Landschaft und dem Wandel des Landschaftsbildes sowie
- der Verinselung von Biotopflächen und der Störung angrenzender Lebensräume.

Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie auf das Schutzgut Landschaft sind erheblich. Eine Minimierung hat im Vorwege stattgefunden, indem für das Vorhaben ein relativ konfliktarmer Standort gewählt wurde. Weitere Minimierungsmaßnahmen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung möglich und vorgesehen. Eine vollständige Vermeidung negativer Auswirkungen ist jedoch nicht möglich. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind zu kompensieren (s.u.)

Für die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter besteht nach derzeitigem Kenntnisstand entweder kein Beeinträchtigungsrisiko (Kultur- und Sachgüter), oder aber die Beeinträchtigungen bewegen sich voraussichtlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (Klima / Luft, Wasser).

Eine besondere Bedeutung hat das Vorhaben für das Schutzgut Mensch. Hier besteht das größte Beeinträchtigungsrisiko über den Pfad „Emission“. Mit Sicherheit ist von Geräuschemissionen auszugehen. Weitere Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche) lassen sich im Vorwege nicht ausschließen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist das Vorhaben noch zu unpräzise ist, um das Auftreten von Emissionen sicher abschätzen zu können. Auch lassen sich die

erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist daher keine Auswirkungsprognose möglich.

Es ist jedoch festzustellen, dass zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit gesetzliche Bestimmungen (Grenz- und Richtwerte) existieren, die zwingend einzuhalten sind. Hierfür ist auf nachgeordneter Ebene, d.h. im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14, der aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes abgeleitet wird, Sorge zu tragen. Entsprechende gutachterliche Nachweise sind beizubringen. Die erforderlichen Fachgutachten sind bereits in Arbeit bzw. müssen bei Bedarf ergänzt werden. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Hinweise zur Kompensation von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind zu kompensieren. Die Kompensation wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt, d.h. im Rahmen des parallellaufenden Aufstellungsverfahrens zu Bebauungsplan Nr. 14. Aufgrund der Größe des Gebietes besteht ein erheblicher Kompensationsbedarf, der die der Gemeinde zu Verfügung stehende Fläche bei Weitem übersteigt. Es wird daher angestrebt, die Kompensation im Wesentlichen über die Inanspruchnahme eines bestehenden Ökokontos zu erbringen.

Hinweise zu Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich südlich bzw. südwestlich des Plangeltungsbereiches. Die kürzeste Entfernung beträgt Luftlinie rd. 1.000 m. Es handelt sich um das FFH/Vogelschutzgebiet "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" DE 1725-392 und EGV DE 1725-401.

Aufgrund der Lage in Luv des Plangebietes und der Entfernung wird davon ausgegangen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch betriebsbedingte Emissionen vernachlässigbar gering ist.

Hinweise zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben (siehe Anlage 2). Das Gutachten beruht auf Geländebegehungen, ergänzt durch Potentialabschätzungen, da die Geländeerhebungen derzeit zum Teil noch nicht abgeschlossen sind.

Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass zum derzeitigen Stand der Planung unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 04.08.2015 gebilligt.

Gemeinde Melsdorf

A. Proch



.....
Unterschrift Bürgermeisterin/ Siegel



Kiel, den 30.03.2015

7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“ der Gemeinde Melsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“ der Gemeinde Melsdorf ist eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 (1) BNatSchG durchzuführen.

Die Grenze des Flächennutzungsplanes verläuft im Süden ca. 100 Meter nördlich und etwa parallel der BAB 210 und erstreckt sich bis zur „Bahnhofstrasse“ im Süden von Melsdorf. Östlich wird sie ungefähr vom „Rotenhofer Weg“ begrenzt. Von Ost nach West wird sie in der Mitte von einem Feldweg durchschnitten, der am westlichen Ende des Plangebietes an einem Knick endet. Das Gebiet zeichnet sich hauptsächlich durch Ackernutzung aus. Im nördlichen Teil liegt ein Regenrückhaltebecken, welches von Einzelbäumen und Gebüschern eingefasst wird. Im südöstlichen Bereich des Planungsraumes finden sich Einzelhäuser mit Gartengrundstücken und im nordöstlichen Bereich eine Gewerbefläche, die bestehen bleiben soll. Im Norden grenzt die Bahntrasse zwischen Kiel und Rendsburg an das Plangebiet. Im südwestlichen Plangebietsbereich befindet sich ein Waldgebiet.

Auf dieser Fläche soll die schon bestehende gewerbliche Nutzung an der K 4 (Rotenhofer Weg) ausgedehnt werden. Der Großteil der Fläche wird somit gewerbliche Baufläche. Zusätzlich zu der zentralen Zufahrt soll im Norden eine Notzufahrt entstehen. Des Weiteren muss das Regenrückhaltebecken im Norden deutlich vergrößert werden, um weiterhin seine Funktion erfüllen zu können.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist vor einer Änderung eines F-Planes zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. Vorkommen von europäischen



Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein könnten.

Auf der F-Plan Ebene der Planung ist eine erste Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände angemessen. Auf dieser Ebene muss geprüft werden, ob dem Vorhaben unvermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte im Weg stehen. Eine vertiefte Betrachtung ist im Rahmen der Erarbeitung des B-Plans noch im Jahr 2015 vorgesehen.

Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 (5) BNatSchG auf der Ebene des F-Plans nicht auszuschließen ist, muss eine vertiefende Betrachtung durchgeführt werden.

Da auf der F-Planebene noch keine konkrete Planung vorgelegt werden kann, muss von einem maximalen Verlust der Funktionen für die Fauna auf der Planfläche (worst case Betrachtung) ausgegangen werden, damit alle potenziellen Konflikte und eventuell notwendige Vermeidungsmaßnahmen erkannt werden.

Potenzielle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten

Die folgende Abschätzung basiert nur zum Teil auf aktuellen Erfassungen der Fauna im Gebiet. Für Artengruppen, die bisher nicht erfasst wurden, wird das Potenzial des Betrachtungsraums für ein Vorkommen solcher Arten berücksichtigt.

Bisher liegen eine in 2014 durchgeführte Fledermaus-Kartierung des Gebietes sowie eine Biotoptypenerfassung vor. Des Weiteren wurde das Artenkataster der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), nach vorliegenden Daten aus dem Bereich abgefragt. Der abgefragte Bereich ergibt sich aus dem F-Plangebiet und einem ihn umschließenden Puffer von 1 km. Die Daten wurden am 5. März 2015 vom LLUR zur Verfügung gestellt: Aus dem F-Plangebiet liegen keine Daten von artenschutzrechtlich relevanten Arten vor. Allerdings gab es Nachweise des artenschutzrechtlich relevanten Kammmolches in dem Pufferbereich sowohl nördlich als auch südlich des Vorhabengebietes.

Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Abschätzung. Weitere faunistische Erfassungen folgen im Jahr 2015 und werden für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan vorliegen. In einer Potenzialabschätzung wird das Potenzial von Vorkommen von nicht untersuchten Gruppen, die artenschutzrechtlich relevante Arten enthalten, abgeschätzt.

Die folgende artenschutzrechtliche Abschätzung erfolgt anhand der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 4 i.V.m § 44 (5) BNatSchG.



Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 (2) Satz 1 die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.



Abschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte

Aus den Kartierungen, der Potenzialabschätzung und der Abfrage des Artenkatasters beim LLUR lässt sich ein potenzielles Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ableiten:

- Fledermäuse, die Teile des Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzen und in den Bäumen potenzielle Tagesquartiere besitzen,
- Brutvögel, die in den Bäumen, Büschen, am Boden oder im Uferbereich der Gewässer brüten und
- Amphibien, die in den Gewässern laichen und im Bereich außerhalb der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen einen Landlebensraum finden, im Besonderen der im Umfeld nachgewiesene Kammolch.

Tötungen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Von einer Tötung können bei nicht ausreichender Betrachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle im Gebiet vorkommenden Arten betroffen sein.

Zu Tötungen von Fledermäusen kann es beim Abholzen von Bäumen kommen, in denen es Tagesverstecke einiger Arten geben kann. Außerdem wurden drei Balzquartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen.

Weiterhin können baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Eiern oder Jungvögeln in besetzten Nestern der Brutvögel des Untersuchungsgebiets nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Kammolches in dem Regenrückhaltebecken kann bisher nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet wird in 2015 auf die Amphibienfauna hin kartiert. Eventuelle Maßnahmen bei Betroffenheit eines potenziellen Vorkommens des Kammolches werden nach Abschluss der diesjährigen Erfassung gegebenenfalls festgelegt. Je nach der Größe des Vorkommens können Schutzmaßnahmen wie bauzeitliche oder permanente Amphibienschutzzäune oder Umsiedlungsmaßnahmen notwendig werden. Verbotstatbestände lassen sich jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeiden.



Das Verbot des Tötens und Verletzens gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Fledermäusen und Brutvögeln lässt sich durch folgende Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen verhindern:

- **Bauzeitenregelung für Fledermäuse:** Da der Gehölzbestand keine Eignung für Winterquartiere zeigt, sind bei der Fällung der Bäume im Winterhalbjahr, wenn die Fledermäuse in Winterquartieren in anderen Gebieten schlafen, keine Individuen betroffen. Die Festlegung auf eine winterliche Beseitigung von Gehölzen bezieht sich in der Regel etwa auf den Zeitraum von Anfang Dezember bis zum 10. März.
- **Bauzeitenregelung für Brutvögel:** Die Baufeldräumung muss außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel erfolgen. Bei einer Baufeldräumung im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar lassen sich Individuenverluste in den Fortpflanzungsstätten ausschließen, da in diesem Zeitraum keine aktuell genutzten/besetzten Nester zu erwarten sind.
- **Potenzielle Maßnahmen für den Kammmolch:** Bauzeitliche oder permanente Amphibienschutzzäune, Umsiedlung aus dem Laichgewässer in ein Ersatzgewässer.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen können Verstöße gegen den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich vor allem durch optische und akustische Reize ergeben. Es ist mit keinen besonders störanfälligen Arten im Vorhabengebiet zu rechnen. Bei den nachgewiesenen Fledermausarten gilt nur die Wasserfledermaus als lichtempfindlich. Lärmempfindliche Arten wurden nicht nachgewiesen.

Die Wasserfledermaus wurde an dem Regenrückhaltebecken nachgewiesen. Störungen durch Licht lassen sich dadurch vermeiden, dass das bestehende und/oder neuanzulegende Regenrückhaltebecken nicht beleuchtet wird und von anderen Lichtquellen beispielsweise durch Gehölze abgeschirmt bleibt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen der Fauna kommt. Das Störungsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht gegeben.



Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es wurden keine bedeutenden Quartiere, weder Sommer- noch Winterquartiere, der Fledermäuse nachgewiesen. Die Balzquartiere bleiben nach dem derzeitigen Stand der Planung erhalten.

Vorkommen von störungsempfindlichen Brutvögeln werden im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung nicht erwartet, da im Süden die A 210 verläuft. Hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen somit Nester störungstoleranter Vögel in Frage. Hierbei handelt es sich um ungefährdete, weit verbreitete Arten, die in der Regel auf benachbarte Strukturen ausweichen können. Die größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen zudem kein essentielles Nahrungshabitat für Vögel oder andere Tiere dar.

Ob Fortpflanzungsstätten des Kammmolches betroffen sind, wird derzeit noch untersucht. Verbotstatbestände lassen sich jedoch bei dem Nachweis des Kammmolches durch geeignete Maßnahmen wie der Errichtung von Schutzzäunen oder der Umsiedlung in ein Ersatzgewässer vermeiden.

Soweit die Zerstörung von besetzten Nestern während der Brutzeit durch die oben dargestellte Bauzeitenregelung vermieden wird, können somit Verstöße gegen den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Aus dem Vorhabengebiet und aus dem weiteren Umfeld sind keine artenschutzrechtlichen Pflanzen des Anhangs IV der FFH-RL bekannt und aufgrund der Standortbedingungen auch nicht zu erwarten.

**Fazit:**

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“ der Gemeinde Melsdorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Zum derzeitigen Stand kann davon ausgegangen werden, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikte bei der Aufstellung des F-Plans ausgelöst werden.

Dr. Ulrich Mierwald

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Aus landesplanerischer Sicht nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).</p> <p>Hinsichtlich des interkommunalen Ansatzes des Gewerbegebietes weise ich auf die landesplanerische Stellungnahme vom 04.12.2014 hin und bitte um Übersendung einer Kopie des von der Gemeinde Melsdorf und der Landeshauptstadt Kiel unterzeichneten Kooperationsvertrages.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich erneut auf das Erfordernis, im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die einen Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen ausschließen (Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010).</p> <p>Außerdem gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Der Regionalplan III sieht das interkommunale Gewerbegebiet als Standort für die Ansiedlung besonders verkehrserzeugender Unternehmen (vgl. Ziffer 7.1.2 Abs. 7 Regionalplan III). Insofern sollten bei der inneren Erschließung und den Grundstückszuschnitte des Gewerbegebietes die Bedarfe von größeren und verkehrsensitiven Unternehmen berücksichtigt werden. Eine Option für eine Anbindung</p>	<p>Kenntritsnahme.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Kooperationsvertrag wird zu gegebenen Zeitpunkt übermittelt.</p> <p>Kenntritsnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 berücksichtigt.</p> <p>Die Nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Die Grundstückszuschnitte bzw. Parzellierung der Bauflächen/ Baufenster werden im Entwurf des Bebauungsplanes so bemessen sein, dass die Bedarfe an größeren Flächen abgedeckt werden können. Zudem wird Haupterschließung so geplant, dass sowohl Schwerlastverkehre aber auch größere</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>des Standortes an das Schienen-netz wäre aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich wünschenswert. Ferner sollte eine gezielte Steuerung bzw. der Abschluss der nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung geprüft werden (auf die Stellungnahme vom 04.12.2014 wird verwiesen).</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme stelle ich erneut bis zur Vorlage ausgearbeiteter Planungsunterlagen zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf die nördlich gelegene Wohnbebauung in der Ortslage von Melsdorf ist im Rahmen des Planverfahrens zu prüfen, ob ggf. aktive oder passive Lärmschutzvorkehrungen zu treffen sind.</p>	<p>Verkehrsströme durch verkehrsintensive Unternehmen ausreichend belastet werden kann.</p> <p>Die Detailplanung erfolgt auf nachgeordneter B-Planebene.</p> <p>Kenntrnisnahme.</p> <p>Kenntrnisnahme. Hinsichtlich der Lärmproblematik wird mit Vorlage eines verbindlichen Entwurfs zum B-Plan ein Immissionsschutzgutachten für Gewerbelärm und Verkehrslärm erstellt. Voraussichtlich werden Lärmkontingente vergeben. Ob aktive oder passive</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
2	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 26 über Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule				Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden müssen, wird sich aus dem Lärmschutzgutachten ergeben. Es werden dann notwendige Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.
3	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein				
4	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Abteilung 6 – Straßenbau und Verkehr –				

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Niederlassung Rendsburg					
5 Archäologisches Landesamt	28.05.2015		X	Unsere Stellungnahme vom 30.01.2015 wurde richtig in die Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf für den Bereich südlich der Bahnstrecke, westlich der Kreisstraße (Rotenhofer Weg) und nördlich der Autobahn übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
6 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein					
7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz	12.06.2015	X		ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im nächsten Verfahrensschritt bitte ich mir das Schallgutachten für den zu erwartenden Gewerbeärm zuzusenden.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird berücksichtigt. Hinsichtlich der Lärmproblematik wird mit Vorlage eines verbindlichen Entwurfs zum B-Plan ein Immissionsschutzgutachten für Gewerbeärm und Verkehrslärm erstellt.
8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abt. Naturschutz und Forst	04.06.2015		X	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
9 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Landeskriminalamt SG	24.06.2015	X		In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wurde bereits in die Begründung eingestellt. Die Begründung wird um die weiterführenden

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
323 Kampfmittelräumdienst				o.g. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Raummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können	Hinweise aktualisiert.
10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	28.05.2015	X		Unsere bereits erteilte Stellungnahme vom 27.10.2014 behält weiterhin Gültigkeit. Stellungnahme vom 27.10.2014: Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Radaranlage Brekendorf. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Bauhöhe über Grund, Art und Ausgestaltung geplanter Bauten, ... nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich jedoch vor, im Rahmen der sich anschließenden Teilnahmeverfahren (z. B. Bauantragsverfahren, ...) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden detaillierte Planunterlagen an die zuständigen Träger der Bundeswehr versandt.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Niederschlagswassereinleitung in das Fließgewässer „Russeer Au“ ist die Leistungsfähigkeit des benutzten Gewässers nachzuweisen. Insbesondere ist zur Sicherstellung des Wasserabflusses zu berücksichtigen, dass das Gewässer im Bereich des Autobahnkreuzes Kiel West verrohrt ist und daher nur eine definierte maximale Wassermenge abgeleitet werden kann. Die bestehende Auslastung der verrohrten Gewässerschnitte ist nicht bekannt. Nach diesseitigem Kenntnisstand liegt der betreffende Gewässerschnitt in der Zuständigkeit der Autobahnverwaltung.</p> <p>Grundsätzlich darf es durch die zusätzliche Einleitung aus dem geplanten Regenrückhalte-/Regenklärbecken zu keinen Rückstauerereignissen kommen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Strecken ist daher nachzuweisen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u></p> <p>Die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.11.2014 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Melsdorf wird die untere Bodenschutzbehörde in den entsprechenden Beteiligungsverfahren erneut für diesen Planungsbereich Stellung nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der weiterführenden Planungsebenen, Bebauungsplan und die danach folgende Genehmigungsplanung, werden die erforderlichen Nachweise erstellt.</p>
					<p>Kenntnisnahme. Inhalt dieser Stellungnahme betrifft Alttablagerungen und Altstandorte, die nach vorliegendem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden sind. Ein Hinweis erfolgte in der Begründung zum Flächennutzungsplan, auf nachfolgender</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p><i>Im Übrigen wird darum gebeten, in zukünftigen Bauleitplan- oder sonstigen Teilnahmeverfahren die die Planungsunterlagen ausschließlich dem hierfür federführend zuständigen Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen zuzuleiten. Abweichend aufgebaute Verteiler oder anders lautende Adressfelder führen in der Folge zu zeitaufwendigen „Rückholaktionen“ innerhalb dieses Hauses, die vermeidbar wären. Ich danke für Ihr Verständnis.</i></p>	<p>Planungsebene dem Bebauungsplan wird ebenfalls ein Hinweis erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>
12a	Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz				
12b	Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Wasser, Bodenschutz, Abfall				
12c	Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Untere Naturschutzbehörde				
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.06.2015	X	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
					vorgebracht.
14 Handwerkskammer Flensburg	24.06.2015		X	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
15 Industrie- und Handelskammer Kiel Zweigstelle Neumünster	26.06.2015		X	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Zu den Planungsunterlagen äußern wir uns wie folgt: Wir haben keine Bedenken bezüglich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf vorzubringen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
16 Kieler Verkehrsgesellschaft mbH					
17 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein					
18 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flernhude					
19 e24/7 Stadtwerke Kiel AG	16.06.2015	X		Die oben aufgeführte „7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Melsdorf haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungsleistungen geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Stromversorgung Die Stadtwerke planen die öffentliche Stromversorgung	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Lage der Trafostation wird im

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
20 Wasser- und Bodenverband Melsdorfer Au	10.06.2015	X		<p>ebenfalls über eine im F-Plan zentral gelegene Trafostation aufzubauen. Anbei erhalten Sie von uns den B-Plan 14 mit der von uns angemeldeten Fläche von ca. 6,3 m x 4,50 m für eine begehbbare 10 kV Netzstation zur 1 kV Versorgung des Bebauungsplanes.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Eider am Schullensee hat gegen die Ausführung er o.g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. - Regenrückhaltung ist vorgesehen (siehe Punkt 5.5.1). Niederschlagswasser ist nach der geplanten Rückhaltmaßnahme gedrosselt abzuleiten. - Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorweg darauf hin, dass weitere planerische und bauliche Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der betroffenen Stadt bzw. Gemeinde gehen. <p>Der Wasser- und Bodenverband Melsdorfer Au hat keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 14 verortet und mit entsprechenden Planzeichen festgesetzt.</p>
	25.06.2015			<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise und Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der weiterführenden Planungsebenen, Bebauungsplan und die danach folgende Genehmigungsplanung, werden die erforderlichen Nachweise erstellt.</p>	

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>werden sollte, sind aus Naturschutzsicht gegenwärtig keine Bedenken gegen die Planung ersichtlich. Im Zuge der Planerstellung sollten auch die Auswirkungen auf die Grundwasserbildung untersucht werden. Der vorgestellte Untersuchungsrahmen beinhaltet bisher nur eine 1-malige Geländebegehung (Sept. 2014) zur Erfassung aller Artengruppen (außer Fledermäuse), eine weitere Frühsommererfassung in 2015 halten wir für geboten. 1-malige Begehungen für eine 20-ha-Fläche erscheinen etwas knapp bemessen. Der "Waldschutzstreifen" im Süden muss unbedingt der Kontur der geschützten Biotopfläche im 30 m Abstand folgen. Zur Frage der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen finden sich derzeit keine Angaben in den Unterlagen. Wir gehen davon aus, dass im Zuge der weiteren Erstellung des Umweltberichts hierzu Angaben erfolgen.</p>	<p>nicht für erforderlich erachtet. Die im Zuge der Erschließungsplanung ermittelten Daten sind für die Beurteilung ausreichend.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen ist, wie im Scoping dargelegt, 2-stufig aufgebaut. Die Frage, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind wird im Zuge der Auswertung der 2014 gewonnenen Daten geprüft. Das Scoping sieht im Bedarfsfall weitere Begehungen vor.</p> <p>Der Hinweis auf die Darstellung des Waldschutzstreifens ist korrekt, bei Berücksichtigung des derzeit diskutierten Lösungsansatzes „Waldumwandlung“ jedoch nicht mehr relevant.</p>
24 Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.					
25 Amt Achtenwehr Der Amtsdirektor - für die Gemeinden Achtenwehr, Ottendorf und Quarnbek	22.06.2015		X	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
26 Amt Molfsee Der Amtsvorsteher - für die Gemeinde Mielkendorf	09.06.2015	X		Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben in der Gemeinde Melsdorf. Da die Belange der Gemeinde Mielkendorf von der Planung nicht berührt sind wird keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Auforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
27	Wasser- und Bodenverband Elder am Schulensee			Ich möchte dieses Schreiben gleichzeitig zum Anlass nehmen und Sie darauf hinweisen, dass das Amt Moifsee von der Amtsvorsteherin Frau Heike Topp vertreten wird und bitte Sie, dies zukünftig zu berücksichtigen.	Kennnissnahme.
28	DB Netz AG Regionalnetz Nord-Ostsee	30.06.2015	X	Es bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
	DB Netz AG Regionalbereich Nord				
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord FRi-N-L(A)	28.05.2015	X	Die von der Deutschen Bahn abgegebene Stellungnahme vom 18.11.2014 (TÖB-HH-14-4930 Wels) bleibt für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB unverändert bestehen. (siehe angehängte Dabei: TÖB-HH-14-4930.docx.zip sowie unten aufgeführt) Wir bitten um weitere Beteiligung im Antragsverfahren. Stellungnahme vom 18.11.2014: Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Aufgaben und Hinweise aus Sicht der DB AG und Ihrer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 18.11.2014 wird wiederholt. Die Abwägungsempfehlung erfolgte mit dem gleichen Wortlaut. Kennnissnahme, nachfolgende Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung zur Information eingestellt.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgabe, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Für die weiteren Planungsschritte weisen wir darauf hin, dass bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. der Bauherr sicherzustellen hat, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Dach-, Oberflächen und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Es wird evtl. eine Abgrenzung zur Bahnstrecke (Zaun) erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen und Emissionen - Beleuchtung bzw. deren Einwirkungsgrad <p>Letzteres kann B-Planrelevant sein, da hier sicherlich auch Aussagen bzw. Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen werden müssen.</p>
29 Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hamburg-Schwerin	01.06.2015	X		Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren. Ich bedanke mich für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die vom Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren nach § 4 Abs. 1 gegebenen Hinweise zu Belangen der	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
30 AWR Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg Eckernförde mbH				Bahn wurden nach der Begründung, Punkt 5.3, berücksichtigt. Gegen die Änderungen im F-Plan werden aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwendungen erhoben. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigten wären, sind hier nicht anhängig.	vorgebracht
31 Stadt Kiel - Stadtplanungsamt, Landes- und Regionalplanung	Keine Datumsangaben	X		Vielen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Verfahren zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zusammen mit der Landeshauptstadt Kiel. Zu den vorgelegten Planunterlagen haben wir weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen jedoch sowohl auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2014 im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, wie auch auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 insbesondere der zusätzlichen Anmerkungen zurverkehrlichen Erschließung. <u>Redaktionelle Hinweise:</u> Plandarstellungen Die Planzeichnung der uns vorliegenden Papierfassung weist leider keine farbige Darstellung der vorgesehenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Kenntnisnahme. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 09.12.2014 werden bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Nutzungen auf. In der uns vorliegenden digitalen Version sind diese jedoch vorgesehen.</p> <p>Kurzbegründung Zu Ziff. 1, Veranlassung Es ist richtig, dass die Bedarfslage der Landeshauptstadt Kiel für Gewerbeflächen als Planungsanlass beschrieben wird (Absatz 2). Die Landeshauptstadt Kiel weist darauf hin, dass gemäß Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Melsdorf, mit Datum vom 04.12.2015, die Landesplanung aufgrund der Gebietsgröße von rd. 20 ha ihre Zustimmung an einen interkommunalen, vertraglich belegten Ansatz für das Gewerbegebiet geknüpft hat. Wir bitten darum, die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass ein interkommunaler Vertrag zwischen beiden Kommunen Voraussetzung für die Entwicklung der 20 ha ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ebenfalls aufzunehmen, dass sich beide Gemeinden gemäß gemeinsamem, am 16.06.2015 durch die Verwaltungsspitzen unterzeichneten Vertrag Aufwendungen für die Entwicklung, also für Ankauf, Erschließung und Vermarktung, ebenso wie mögliche Ausschüttungen häufig teilen.</p> <p>Die Beschlussfassung auf Seiten der Landeshauptstadt Kiel erfolgte nicht am 16.06.2015 sondern durch die Ratsversammlung am 11.06.2015.</p> <p>Zu Ziff. 2.2, Abgeschlossene und laufende</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Kurzbegründung zum B-Plan Nr. 14 und wird dort berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Kurzbegründung zum B-Plan Nr. 14 und wird dort berücksichtigt.</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Untersuchungen</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel sieht vor dem Hintergrund der zu errichtenden Linksabbiegerspur und den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehren das Erfordernis der Erstellung eines Verkehrsgutachtens.</p> <p>Zu Ziff. 3.1, Landes- und Regionalplanung</p> <p>Die Zusammenfassung der Aussagen der Landes- und Regionalplanung erfolgt in Tabellenform (Tabellen 2 und 3). Die Benennung der vorhabenrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) in der rechten Spalte erfolgt ohne Benennung der jeweiligen Textstelle. Es wird darum gebeten diese Quellenangaben in der Tabelle vorzunehmen.</p> <p>Zu Ziff. 5.2, Gewerbeflächen</p> <p>- Einzelhandel</p> <p>Das interkommunale Gewerbegebiet dient der Versorgung der Kiel-Region mit Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage. Gemäß LEP Ziff. 2.8, 11 Z ist Einzelhandel im gesamten Geltungsbereich auszuschließen. Die Aussagen der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde mit Datum vom 04.12.2015 zum Thema Einzelhandel sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir bitten darum, in der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unter 5.2 darauf hinzuweisen, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Einzelhandel auszuschließen ist.</p> <p>- Betriebsleiterwohnen</p> <p>Betriebsleiterwohnungen sind in der weiteren Bauleitplanung auszuschließen, um das Standortprofil in Hinblick auf die Bedarfslage der</p>	<p>Kenntritsnahme. Ein Verkehrsgutachten wird erstellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Anlage beigefügt.</p> <p>Kenntritsnahme. Die fehlenden Quellenangaben werden ergänzt.</p> <p>Kenntritsnahme. Der Hinweis zum Ausschluss von Einzelhandel und Wohnnutzung auf nachgeordneter Bauleitplanenebene (B-Plan) im Plangebiet ist in der der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt (unter Ziffer 7.2).</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
32 Kieler Wirtschaftsförderung, Wissenschaftspark Kiel, Neufeld Haus				<p>Landeshauptstadt Kiel für Gewerbeflächen zu schärfen sowie spätere Konflikte und daraus folgende Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen auf die Wohnnutzungen zu unterbinden. Wir bitten, in der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unter 5.2 darauf hinzuweisen.</p> <p>Zu Ziff. 5.6, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung... Randliche Eingrünung Es wird angeregt, zum besseren Verständnis der Erläuterungen zum Vergleich der beiden Varianten eine Darstellung der Varianten in das Dokument aufzunehmen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Fazit/ Beschlussempfehlung:

Es sind in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die zu redaktionellen Änderungen oder Ergänzungen in der Begründung zum Planwerk führten. Es handelt sich hierbei nur um redaktionellen Änderungen und Ergänzungen zur Klarstellung der Begründung und nicht um eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Planung, so dass eine erneute Auslegung nicht erfolgen muss.

Insofern kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt werden.

erstellt am: 23.07.2015

Verfahrensvermerke:

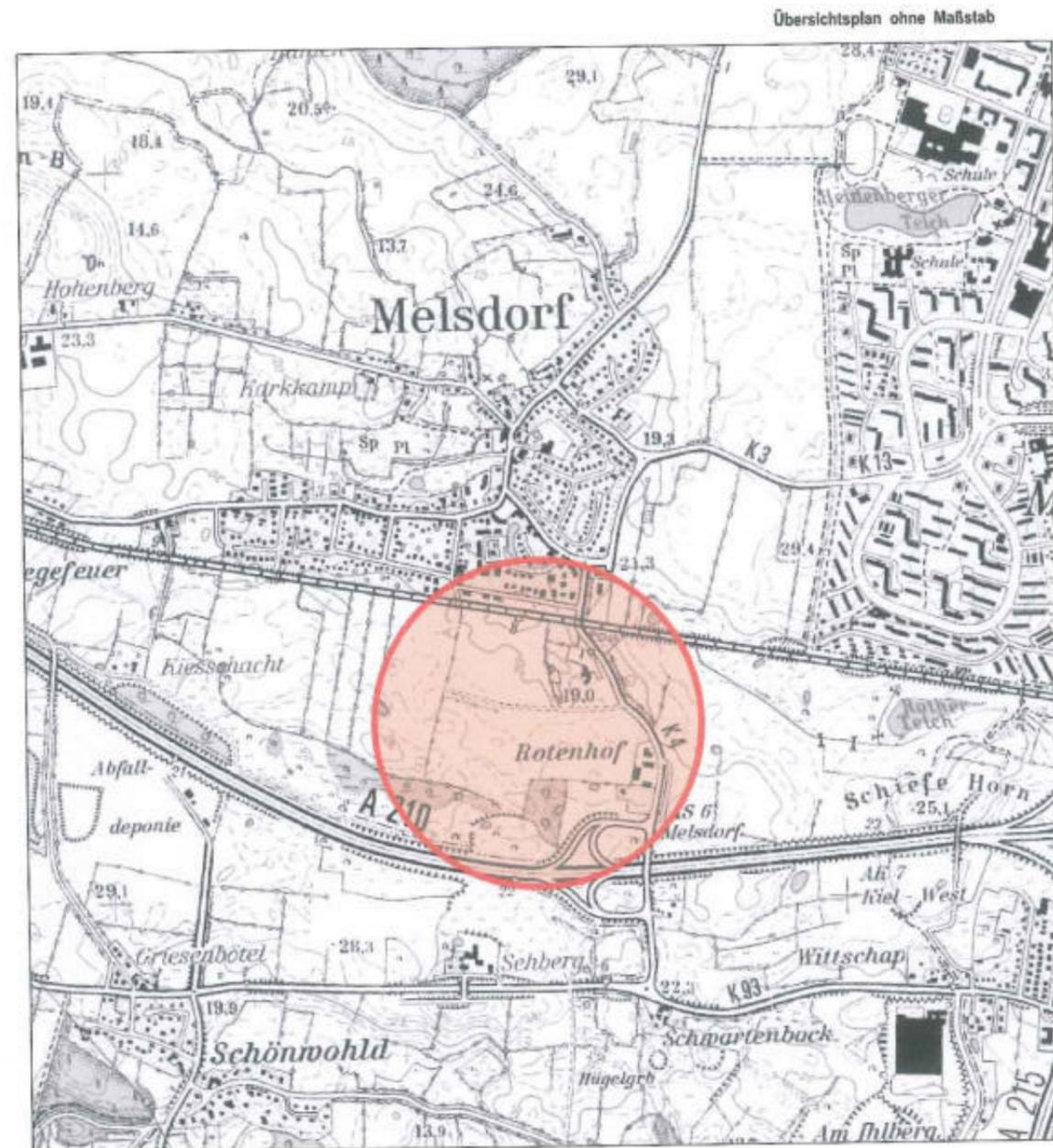
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.10.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bekanntmachung im Internet am 17.10.2014 bzw. durch Aushang in der Zeit vom 20.10.2014 bis zum 28.10.2014.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.10.2014 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.10.2014 – 26.11.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 05.05.2015 den Entwurf der 7. des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.05.2015 bis 22.06.2015 in der Amtsverwaltung Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, Zimmer 18, während folgender Zeiten montags, 08:00 – 12:00 Uhr, dienstags 08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr, freitags 08:00 – 13:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.05.2015 durch Bereitstellung im Internet und durch Aushang in der Zeit vom 13.05.2015 bis 22.05.2015 bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2015 – 29.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.08.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.08.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig – Holstein hat die ^{Änderung} 7. des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 05.11.2015 Az.: W 245 512/11/15 (19) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig – Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung der ^{Änderung} 7. des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 21.12.2015 (vom 21.12.2015 bis 29.12.2015...) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens – und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 7. des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 22.12.2015 wirksam.



Melsdorf, den 08. März 2016

Siegel

A. Proad
Bürgermeisterin



7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "INTERKOMMUNALES GWERBEGEBIET ROTENHOF" DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE

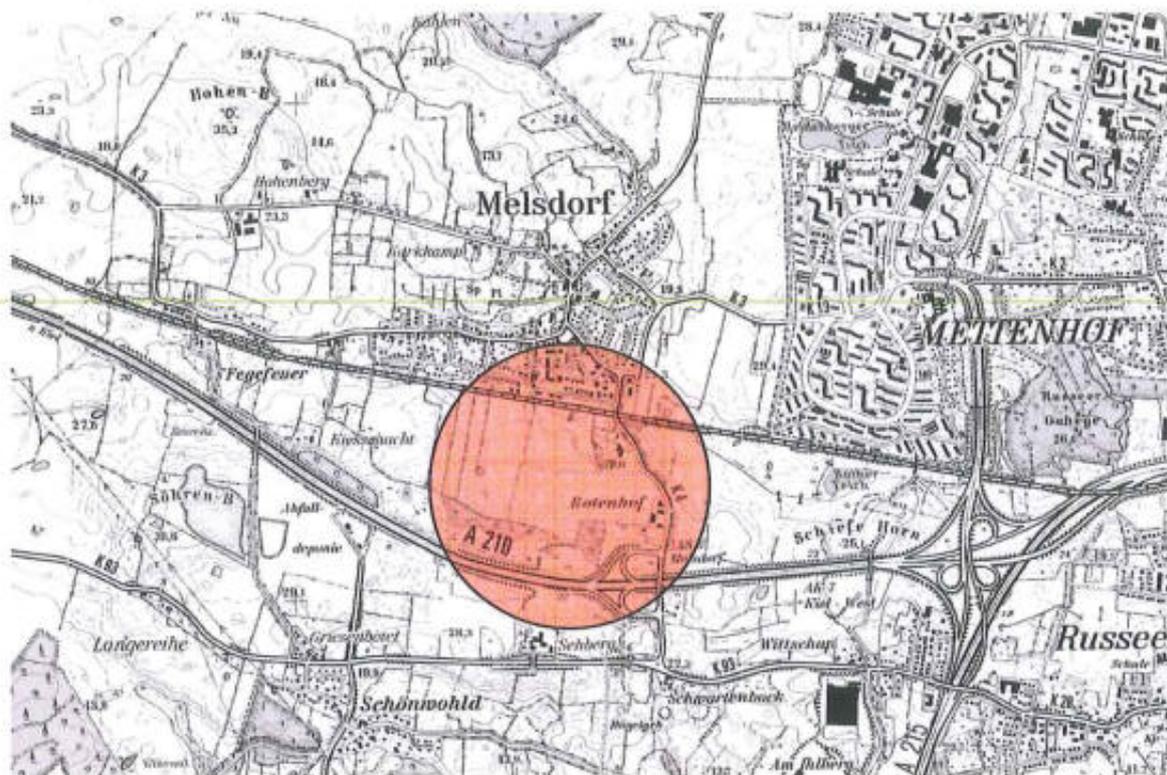
Begrenzt im Norden durch die Bahnstrecke Kiel-Rendsburg bzw. durch das vorhandene Gewerbegebiet "Roten Hof", im Osten durch die Kreisstraße K 4 und den Resthof Roten Hof, im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie im Westen durch einen Knick

Bearbeitung : 28.08.2014, 24.02.2015, 28.04.2015, 05.05.2015

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 • 24118 KIEL • FON 0431 684699-0 • FAX 684699-28
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG : § 4(1) BauGB § 3(1) BauGB § 4(2) BauGB § 3(2) BauGB § 1(7) BauGB § 4a(3) BauGB § 6 BauGB



**7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Melsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde
„Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“
begrenzt im Norden durch die Bahnlinie Kiel-Rendsburg bzw. durch das vorhandene
Gewerbegebiet „Rotenhof“, im Osten durch die Kreisstraße K4 und den Resthof Ro-
tenhof, im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie im Westen
durch einen Knick**

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Jünemann+Dr. Marxen-Drewes - Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Dorfstraße 31 – 24109 Melsdorf – Fon 0431-2059920 – info@jdm-landschaftsplanung.de

Stand des Verfahrens:

§ 3(1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6(5) BauGB
gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 4.8.2015

INHALT

1	Veranlassung, Beschlussfassung und Rechtsgrundlage	4
2	Verlauf des Verfahrens.....	5
2.1	Abgeschlossene und laufende Untersuchungen.....	5
2.2	Änderungen gegenüber dem Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung	6
3	Übergeordnete Planungen.....	7
3.1	Landes- und Regionalplanung.....	7
3.1.1	Landesentwicklungsplan 2010 (LEP).....	7
3.1.2	Regionalplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2000)	9
3.2	Natura 2000-Gebiete	11
3.3	Kommunale Bauleit- und Landschaftsplanung.....	12
4	Einführung in das Plangebiet.....	14
4.1	Lage im Raum	14
4.2	Bestand	14
5	Kurzdarstellung der Planinhalte und Planungsziele	17
5.1	Leitbild.....	17
5.2	Gewerbeflächen	18
5.3	Bahnanlagen	18
5.4	Verkehrsflächen / Erschließung	18
5.5	Flächen und Einrichtungen für die Versorgung	20
5.5.1	Regenrückhaltung / Regenwasserklärung	20
5.5.2	Schmutzwasserentsorgung	21
5.5.3	Stromversorgung	21
5.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt (Maßnahmenflächen)	21
5.6.1	Waldumwandlung zu Maßnahmenflächen	23
6	Nachrichtliche Übernahmen	24
7	Sonstige Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung	25
7.1	Denkmalschutz.....	25
7.2	Ausschluss oder Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und von Wohnnutzungen.....	25
7.3	Kampfmittelräumung	26
7.4	Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr	26
8	Umweltbericht.....	27
8.1	Kurzdarstellung der Inhalte der 7. Flächennutzungsplanänderung	27
8.2	Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne	27
8.2.1	Landschaftsplanung	28
8.2.2	Landschaftsplan	29
8.2.3	Natura 2000-Gebiete	31
8.3	Darstellung des Bestandes.....	31
8.3.1	Geologie und Topographie	32
8.3.2	Boden.....	32
8.3.3	Wasser	33

8.3.3.1	Grundwasser	33
8.3.3.2	Oberflächenwasser	33
8.3.4	Klima / Luft	34
8.3.5	Pflanzen	35
8.3.6	Tiere	38
8.3.7	Biologische Vielfalt	38
8.3.8	Landschaft/ Landschaftsbild	38
8.3.9	Kultur- und Sachgüter	38
8.3.10	Mensch /Bevölkerung	39
8.3.11	Wechselwirkungen	39
8.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	40
8.5	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	40
8.5.1	Von der Planung ausgehende Wirkungen	40
8.5.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	42
8.5.2.1	Schutzgut Boden	42
8.5.2.2	Schutzgut Wasser	42
8.5.2.3	Schutzgut Klima / Luft	43
8.5.2.4	Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	44
8.5.2.4.1	Betroffenheit von Knicks und Feldhecken	44
8.5.2.4.2	Betroffenheit von raumwirksamen Einzelbäumen	46
8.5.2.4.3	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung	46
8.5.2.4.4	Betroffenheit von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung	49
8.5.2.4.5	Auswirkung der Waldumwandlung	50
8.5.2.4.6	Auswirkung auf Tierlebensräumen	50
8.5.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	51
8.5.2.6	Schutzgut Kultur und Sachgüter	52
8.5.2.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	52
8.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
8.7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Wissenslücken	53
8.8	Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung	53
8.9	Artenschutzrechtliche Risikobewertung	53
8.10	Hinweise auf Möglichkeiten der Kompensation	54
8.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	55

Anlagen

Anlage 1: Biotoptypenkartierung, Karte im Maßstab 1:1000

Anlage 2: Abschätzung der Artenschutzrechtlichen Belange

1 **Veranlassung, Beschlussfassung und Rechtsgrundlage**

Die Gemeinde Melsdorf beabsichtigt, auf insgesamt rd. 20 ha Gewerbeflächen auszuweisen und gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.

Hierfür sind eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) erforderlich. Die beiden Verfahren sollen im Parallelverfahren, aber phasenverschoben durchgeführt werden, in dem die Änderung des Flächennutzungsplans vorgezogen eingeleitet wird.

Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, i.V.m.
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d .F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 11.06.2013,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 und Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 sowie
- das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010.

Der Bedarf nach einem größeren, interkommunalen Gewerbegebiet ergibt sich aus der Nachfrage nach verfügbaren Gewerbegrundstücken im Kieler Raum. Die Landeshauptstadt Kiel verfügt nur über begrenzte Flächenreserven und es besteht ein Mangel an Flächen, auf denen relativ kurzfristig Baurecht geschaffen werden kann. Der Engpass wirkt sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Wirtschaftsstandortes „Kiel-Region“ aus. Mit der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes am Stadtrand von Kiel, auf Gebiet der Gemeinde Melsdorf, soll diesem Engpass entgegen gewirkt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes der Kiel-Region (REK) ist die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes „Melsdorf“ eine entsprechend hohe Bedeutung zugewiesen worden.

Das geplante Interkommunale Gewerbegebiet „Rotenhof“ wird von der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel gemeinsam entwickelt. Ein entsprechender Kooperationsvertrag liegt vor. Gemäß dem gemeinsamen, am 16.06.2015 durch die Verwaltungsspitzen unterzeichneten Vertrag werden die Aufwendungen für die Entwicklung ebenso wie mögliche Ausschüttungen hälftig geteilt.

Davon unabhängig liegt die Planungshoheit für die Durchführung der Bauleitplanung bei der Gemeinde Melsdorf.

2 Verlauf des Verfahrens

Die Gemeinde Melsdorf hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 9.10.2014 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Am 30.10.2014 wurde die Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet.

Vom 22.10.2014 bis 26.11.2014 fand die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt, verbunden mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Damit verbunden war die Aufforderung zu Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Gemeindevertretersitzung vom 5.5.2015 beraten. Der Entwurfs und Auslegungsbeschluss erfolgte 5.5.2015.

Die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB erfolgte vom 21.5.2015 bis zum 22.6.2015, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) vom 27.5.2015 bis 29.6.2015. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung vom 4.8.2015 beraten. Die vorliegende Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 4.8.2015 gebilligt.

2.1 Abgeschlossene und laufende Untersuchungen

Im Laufe des Verfahrens sind die nachfolgenden Untersuchungen eingeleitet und zum Teil bereits zum Abschluss gebracht worden.

Tabelle 1: Übersicht über Untersuchungen und Gutachten

Einmessung des Plangebietes, Herstellung eines Vermessungsplans Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Annette Anders-Seidenstecher 24103 Kiel	Das Ergebnis liegt analog und als digitale Karte vor
Bodengutachten/Baugrunduntersuchung Dipl. Ing. Mücke 24147 Klausdorf/Schw.	Das Ergebnis liegt in Form von Rohdaten (Profilaufnahmen) vor
Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 14 Bestandserhebung / Biotoptypen Biotoptypenkartierung in Maßstab 1:1000 Jünemann+Dr. Marxen-Drewes 24109 Melsdorf	Das Ergebnis liegt in Text und Karte vor; die Karte liegt den Unterlagen an (Anlage 1)

<p>Faunistische Erfassungen und Erhebungen 2014</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datenzusammenstellung, Abfrage LLUR – Kartierung der Artengruppe ‚Fledermäuse‘ – Erfassung des Habitatpotentials für die übrigen Artengruppen (Vögel, Amphibien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Gruppen) <p>Kieler Institut für Landschaftsökologie 24114 Kiel; Büro BioPlan 24536 Neumünster (Fledermauserhebung)</p>	<p>Die Ergebnisse liegen vor und sind in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 2) eingeflossen.</p>
<p>Faunistische Erhebungen 2015</p> <p>Kieler Institut für Landschaftsökologie 24114 Kiel</p>	<p>in Arbeit derzeit (Frühjahr bzw. Frühsommer 2015) laufen Erhebungen zu den Artengruppen ‚Vögel‘ und ‚Amphibien‘.</p>
<p>Erschließungsplanung</p> <p>Ing. Büro Levsen 24232 Schönkirchen und Ingenieurgesellschaft Possel und Partner (IPP) 24114 Kiel</p>	<p>in Arbeit im Entwurf vorliegend</p>
<p>Schallgutachten / Gewerbelärm Schallgutachten / Verkehr</p> <p>Wasser- und Verkehrskontor (WVK) 24539 Neumünster</p>	<p>in Arbeit</p>

Die gewonnen Erkenntnisse sowie das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind in den Planungsprozess eingeflossen.

2.2 Änderungen gegenüber dem Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung

Es haben sich verschiedene Änderungen gegenüber dem zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Herbst 2014 erreichten Planungsstand ergeben. Die Ände-

rungen betreffen nicht die Planungsziele als solche, aber die zur Verwirklichung dieser Ziele verfolgten Lösungsansätze.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend aufgelistet:

- Beschränkung der Regenrückhaltung auf ein (1) Becken, anstelle der ursprünglich vorgesehenen zwei (2) Becken;
- Verlegung des verbleibenden Beckens an den nördlichen Rand des Gebietes, unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11;
- Einbeziehung dieses und weiterer Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 11 in den Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung;
- Aufnahme von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Flächennutzungsplandarstellung;
- Aufnahme des Waldschutzstreifens in die Flächennutzungsplandarstellung;

Die Beweggründe hierfür werden nachfolgend unter den betreffenden Ziffern erläutert. Insgesamt hat sich der Plangeltungsbereich von rd. 20,05 auf 22,30 ha vergrößert. Dies ist durch die Aufnahme von Randflächen bedingt, die nicht für die Neuausweisung von Gewerbefläche vorgesehen sind, sondern aus anderen Gründen planungsrelevant sind.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Der LEP hat 2010 den Landesraumordnungsplan von 1998 abgelöst.

Tabelle 2: Aussagen des Landesentwicklungsplans

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Die Fläche des geplanten Gewerbegebietes befindet sich innerhalb des Ordnungsraums um das Oberzentrum Kiel.	<p>In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. [...] Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. (G) (Ziff. 5.3 LEP, (2))</p> <p>Die Kommunen sollen ... verstärkt zusammenarbeiten und dabei auch Instrumente der interkommunalen Kooperation nutzen. (G) (Ziff. 5.3 LEP (4))</p>
Die Gemeinde Melsdorf liegt auf der Siedlungsachse Kiel-Achterwehr.	<p>Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen ist vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten (Z). (Ziff. 6.4.1 (1))</p> <p>Flächen für überörtlich bedeutsame und verkehrsintensive Gewerbegebiete sollen gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sein. (G) (Ziff. 6.4.1 (3))</p>
Textteil Ziff. 2.6 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie	<p>Flächen für Gewerbe und Industrie ...sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Z).</p> <p>In den interkommunalen Vereinbarungen ist der Umfang der Gewerbeflächenentwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festzulegen und am regionalen Bedarf auszurichten. (Z)</p>
Textteil Ziff. 2.9 interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung	Kommunen sollen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten (G).

3.1.2 Regionalplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2000)

Die Regionalpläne sind aus den übergeordneten Raumordnungsplänen heraus zu entwickeln. In dem vorliegenden Fall ist der übergeordnete Raumordnungsplan, der LEP, jedoch jüngeren Datums als der Regionalplan, da die Fortschreibung der Regionalpläne noch nicht erfolgt ist. Abweichungen zum LEP sind daher möglich. Es gelten dann die Aussagen des jüngeren Planwerkes, das heißt, die Aussagen des LEP.

Tabelle 3: Aussagen des Regionalplan

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der Siedlungsachse im Ordnungsraum Kiel, Siedlungsachse Kiel-Westufer / Kiel-Mettenhof / Melsdorf / Achterwehr / Felde.	Die Siedlungsentwicklung soll innerhalb des Ordnungsraumes, auf den Siedlungsachsen erfolgen. Für die wirtschaftliche Entwicklung kommt der Gemeinde Melsdorf als möglicher Standort eines interkommunalen Gewerbegebietes mit der Landeshauptstadt Kiel besondere Bedeutung zu (G).
Östlich der K4, zwischen der Ortslage Melsdorf bzw. des Plangeltungsbereiches und der Stadtgrenze der Landeshauptstadt Kiel befindet sich die Darstellung einer Grünzäsur.	Die Grünzäsuren innerhalb der Siedlungsachsen sind zur Sicherung – der ökologischen Funktionen sowie – der Naherholungsfunktion ausgewiesen worden. Zur Sicherung von Freiraumfunktionen sollen Beeinträchtigungen ... der Grünzäsuren vermieden werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegend öffentlichen Interesse stehen (Z). In den ...Grünzäsuren soll nicht planmäßig gesiedelt werden (Z). Innerhalb der ... Grünzäsuren sind ... die verschiedenen ... ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche ... zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten (Z).

Tabelle 3: Aussagen des Regionalplan

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Südlich des Plangeltungsbereiches ist die Bundesautobahn mit Anschlussstelle dargestellt.	
Nördlich des Plangeltungsbereiches ist die Bahnstrecke Kiel-Rendsburg als Bahnstrecke, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern ist, dargestellt.	
Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines großräumig abgegrenzten Bereiches mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.	Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu (G).
Textteil Ziff. 6.5.1 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden, Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel	Maßnahme für den Nahbereich "Betreiben einer offensiveren Gewerbeflächenpolitik." Neben den innerstädtischen Stadtrandkernen sollen im Nahbereich ... Melsdorf ... als Wohnstandorte mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben weiterentwickelt werden."

Tabelle 3: Aussagen des Regionalplan

G= Grundsätze; Z= Ziele

Darstellungen in Text und Karte	vorhabenrelevante Ziele (Z) und Grundsätze (G)
Textteil Ziff. 7.1.2 Produzierendes Gewerbe	<p>Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (...Siedlungsachsen ...) ausgewiesen werden (G).</p> <p>Die Ansiedlung besonders verkehrserzeugender Unternehmen (zum Beispiel Logistikunternehmen) ...soll vorrangig an Autobahnausfahrten vorgesehen werden (G).</p> <p>Im Planungsraum kommen für diese Form der Gewerbeansiedlung ... an der BAB 210 die Abfahrten ... Melsdorf (Nord-West-Quadrant) in Frage. Die Flächen sind als interkommunales Gewerbegebiet mit den benachbarten Zentralorten ... zu entwickeln. Dabei sollen auch Möglichkeiten zur Anbindung an das regionale Schienennetz geprüft werden. Großflächiger Einzelhandel ist auf den Flächen generell auszuschließen (Z).</p>

Bewertung

Es treten keine im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevanten Abweichungen zwischen den Aussagen des LEP und des Regionalplanes auf.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den übergeordneten Planungen bzw. leitet sich unmittelbar aus diesen ab. Im Textteil des Regionalplanes wird auf die Ansiedlung eines Gewerbegebietes im Nord-West-Quadranten der Autobahnabfahrt Melsdorf explizit eingegangen, verknüpft mit landesplanerischen Zielen.

Die Ziele der Landesplanung unterliegen nicht der Abwägung und sind daher im weiteren Verfahren als verbindliche Vorgaben zu berücksichtigen.

3.2 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich südlich bzw. südwestlich des Plangeltungsbereiches. Die kürzeste Entfernung beträgt Luftlinie rd. 1.000 m.

Es handelt sich um das FFH/Vogelschutzgebiet "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" DE 1725-392 und EGV DE 1725-401.

3.3 Kommunale Bauleit- und Landschaftsplanung

Flächennutzungsplan

Der Plangeltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilbereiche des Geltungsbereiches der 4. Flächennutzungsplanänderung.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung enthält in dem von der Überschneidung betroffenen Bereich die folgenden Aussagen zur Art der angestrebten Nutzung:

- Gewerbefläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünflächen (‚naturnah‘ und ‚Knickschutz‘)
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses; Regenrückhaltebecken
- Flächen für Versorgungseinrichtungen (Abwasser / Pumpstation, Trafostation / Elektrizität)
- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Im Grundsatz entspricht dies auch der mit der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Art der Nutzung.

Die Darstellungen der 4. Flächennutzungsplanänderung sind jedoch relativ detailliert und spiegeln faktisch die Inhalte des Bebauungsplan Nr. 11 wieder. Der mit der 7. Änderung vorbereitete Bebauungsplan Nr. 14 wird – bei inhaltlich vergleichbaren Zielsetzungen – hiervon im Detail abweichen.

Aus Gründen der Rechtsicherheit erfolgt daher eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung an die aktuellen Planungsziele.

Für die übrigen Bereiche stellt der wirksame Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar.

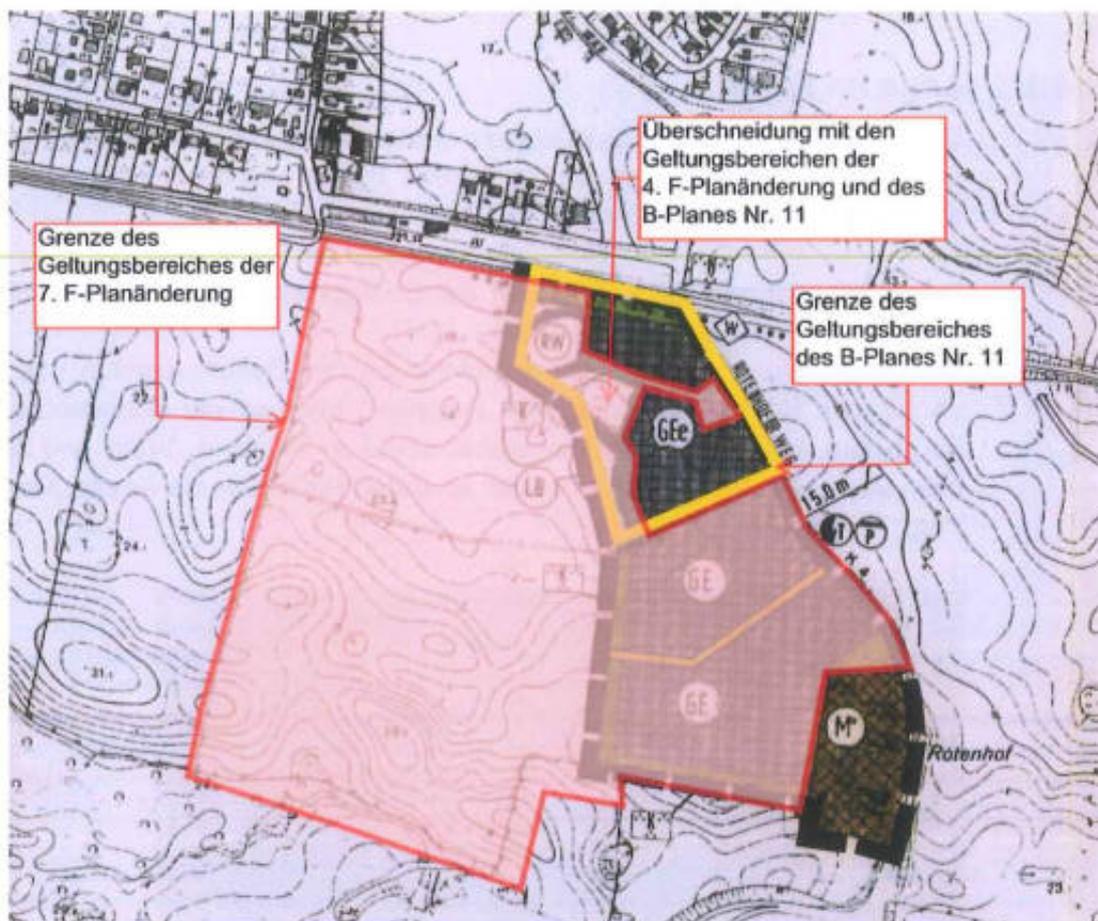


Abbildung 1: Überschneidung der Geltungsbereiche der 7. Flächennutzungsplanänderung mit der 4. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 11

Landschaftsplan

Die Gemeinde Melsdorf verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1999. Die Ziele der Gemeinde für den Plangeltungsbereich haben sich z.T. verändert. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Aus den wirksamen Bauleitplänen und dem Landschaftsplan geht jedoch hervor, dass der Bereich zwischen der BAB und der Bahnstrecke schon seit langen für die Entwicklung von Gewerbefläche vorgesehen ist. Insofern besteht eine Kontinuität im Hinblick auf das übergeordnete Ziel für die Entwicklung dieses Raumes.

Weitere Angaben zum Landschaftsplan sind dem Umweltbericht (vgl. Ziff. 8.2) zu entnehmen.

4 Einführung in das Plangebiet

4.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Melsdorf liegt im Westen der Landeshauptstadt Kiel. Das Gemeindegebiet grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet. Es wird von der A 210 und der Bahnstrecke Kiel – Rendsburg gequert.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Melsdorf, in dem Bereich zwischen der A 210 und der Bahnstrecke.

Im Norden grenzt der Plangeltungsbereich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Rotenhof“ bzw. an die Bahnstrecke Kiel – Rendsburg, im Süden an ein Mischgebiet sowie an Grünland-, Wald- und Biotopflächen und im Westen an Ackerflächen. Im Osten schließt er die Straße „Rotenhofer Weg“ (K 4) mit ein.



Abbildung 2: Plangeltungsbereich, Luftbild ; Quelle: Digitaler Atlas Nord

4.2 Bestand

Lebensräume

Vorbereitend für die Bearbeitung des grünordnungsplanerischen Fachbeitrags zu dem Bebauungsplan Nr. 14 (Parallelverfahren, vgl. Ziff. 1) wurde Sommer / Herbst 2014 eine Erhebung der Biotoptypen durchgeführt. Das Ergebnis liegt in Form einer Karte im Maßstab 1:1000 vor (vgl. Anlage 1). Zur Ermittlung der Flächen, die Wald im Sinne des LWaldG sind fand am 11.12.214 eine Begehung mit einem Vertreter der Unteren Forstbehörde statt.

Der Plangeltungsbereich wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten schließt er jedoch auch naturnah entwickelte und extensiv genutzte Bereiche (Gehölzbestände, Knicks, mesophiles Grünland) sowie ein relativ naturnah entwickeltes Regenrückhaltebecken ein. Hierbei handelt es sich um Flächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 liegen.

Ein weiteres, technisch geprägtes, Gewässer befindet sich im Osten des Plangeltungsbereiches, am Rande der Kreisstraße. Bei Letzterem handelt es sich um ein Klärbecken.

Randlich der für die gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Fläche befinden sich Knicks bzw. Feldhecken (geschützt nach § 21 LNatSchG). Im Inneren befindet sich in zentraler Lage ein Knick und ein älterer Einzelbaum.

Im Südwesten grenzt die für die gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche an einen naturnahen Komplex aus Feucht- und Trockenstandorten, Wald- und Sukzessionsflächen. Hierbei handelt es sich z.T. um nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sowie um Waldflächen i.S.d. LWaldG. Im Südosten schließt sich Grünland an. Randlich der Grünland- bzw. Waldflächen verlaufen Knicks.

Im Osten, an der Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschützter Bruchwald (Weidenbruch). Gemäß der Darstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil.

Entgegen der Darstellung handelt es sich nicht um einen geschützten Landschaftsbestandteil, sondern um eine Fläche, die dem Biotopschutz unterliegt.

Die Darstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung ist irreführend, da der Begriff „geschützter Landschaftsbestandteil“ hier für eine Fläche verwendet wird, deren Schutzstatus sich aus dem allgemeinen Biotopschutz herleitet (§ 15 LNatSchG i. d. F. 1993, entsprechend § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG), der Begriff „geschützter Landschaftsbestandteil“ im Naturschutzrecht im Allgemeinen jedoch für Flächen und Objekte verwendet wird, die durch Erklärung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellt sind. In der 7. Flächennutzungsplanänderung wird diese Fläche entsprechend als geschütztes Biotop und nicht mehr als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 gelegenen Gehölzflächen sind gemäß dem Ergebnis der Ortsbegehung mit der Unteren Forstbehörde kein Wald im Sinne des LWaldG.

Boden und Topographie

Gemäß Karte 2 des Landschaftsplanes (Bodenarten) liegen innerhalb des Plangeltungsbereiches nahezu flächendeckend mineralische Böden vor. Dominierende Bodenarten sind lehmiger Sand und stark lehmiger Sand. Dies wird durch die vorlie-

gende Baugrunduntersuchung im Wesentlichen bestätigt. Der zur Folge dominieren lehmige Böden über Geschiebemergel.

Organische Böden sind nur kleinflächig vorhanden, insbesondere im Norden, im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sowie im Südosten, nahe der Hofstelle Rotenhof.

Der Plangeltungsbereich zeichnet sich durch eine relativ lebhaft Topographie aus. Das Gelände fällt insgesamt nach Osten bzw. nach Nordosten ab. Dementsprechend befinden sich die tiefsten Bereiche am nordöstlichen und am östlichen Rand. Der südwestliche Quadrant ist der am höchsten gelegene Bereich. Insbesondere dort weist das Gelände ein ausgeprägt kuppiges Relief aus.

5 Kurzdarstellung der Planinhalte und Planungsziele

Die Flächennutzungsplanänderung enthält die folgenden Darstellungen:

- gewerbliche Bauflächen
- Flächen für Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen: Regenrückhaltebecken
- Versorgungseinrichtungen: Abwasserpumpstation und Trafostation sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt

Als nachrichtliche Übernahmen werden übernommen

- die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope
- die Anbauverbotszone nach § 29 StrWG i.V.m. § 9 FStrG
- der Waldschutzstreifen

Darüber hinaus enthält die Planzeichnung die Lage der Haupterschließung und die der Notzufahrt als informelle Darstellung.

5.1 Leitbild

Im Hinblick auf das zu entwickelnde Gewerbegebiet besteht das gemeindliche Ziel darin, den vorhandenen Raum zu Gunsten der gewerblichen Entwicklung optimal zu nutzen. Gewollt ist ein im Innenbereich intensiv genutztes verdichtetes Gebiet, mit einer der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der angrenzenden (Landschafts-) Räume angemessenen randlichen Eingrünung.

Dem übergeordneten Ziel entsprechend wird eine Grundflächenzahl von 0,8 angestrebt. Die innere Durchgrünung soll auf wenige, dafür aber raumwirksame und funktionale Achsen konzentriert werden. Schmalspur- und Splittergrün sollen vermieden werden. Der Anteil an Flächen für Erschließung und Infrastruktur sollen soweit als möglich minimiert werden. Möglichkeiten der Bündelung sollen genutzt werden.

Die Gemeinde sieht in dieser Form der intensiven Nutzung einen Beitrag zum schonenden Umgang mit der begrenzten Ressource ‚Landschaft‘.

Der ausgewählte Standort ist eine Eignungsfläche für die gewerbliche Nutzung. Er zeichnet sich im Hinblick auf den Naturschutz durch ein relativ geringes Konfliktpotential aus. Die Nähe zur Autobahn und die Möglichkeit der Bahnanbindung tragen dazu bei, Verkehrsströme zu minimieren und den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Diese Potentiale möchte die Gemeinde nutzen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen in dem Umfang entwickelt werden, der zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen und für eine ansprechende Gestaltung des

Gebietes notwendig ist. Die Kompensation der Eingriffe i. S. d. Naturschutzrechtes soll vorrangig nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches sondern außerhalb, in Bereichen mit einem hohen Entwicklungspotential für den Naturschutz und die Landschaftspflege erbracht werden.

Weitere Zielsetzungen sind:

- Das Gewerbegebiet soll als interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel entwickelt werden (vgl. Ziff. 1.).
- Der Zuschnitt der Gewerbegrundstücke soll sich am Bedarf orientieren. Dieser Bedarf wird derzeit mit der Landeshauptstadt Kiel (LHK) abgestimmt.
- Es sollen Flächen für Gleisanlagen berücksichtigt werden.
- Das Gebiet soll von der K4 aus über einen einzigen Knotenpunkt zentral erschlossen werden. Es ist jedoch noch eine zweite Zufahrt herzustellen, die im Notfall die Zu- und Abfahrt ermöglicht.
- Großflächiger Einzelhandel und Vergnügungsstätten sollen nicht zugelassen werden.

5.2 Gewerbeflächen

Übergeordnetes Planungsziel ist die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes. Dementsprechend großflächig wird Gewerbefläche als angestrebte Art der Nutzung dargestellt. Auf eine weitere innere Differenzierung wird weitgehend verzichtet. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.3 Bahnanlagen

Das geplante Gewerbegebiet grenzt an die Eisenbahnstrecke Kiel – Rendsburg (Strecke Nr. 1022). Die Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die Deutsche Bahn Netz AG.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan soll die Fläche für einen zukünftigen Bahnanschluss (Anschlussgleis) vorbereitet werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgabe, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Die weiteren Modalitäten werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Deutsche Bahn Netz AG geklärt.

5.4 Verkehrsflächen / Erschließung

Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen lediglich die Ausgangspunkte der Haupteerschließung und der Notzufahrt fest.

Zur Haupterschließung

Das gesamte Gebiet soll von der K 4 über eine (1) Abzweigung erschlossen werden. Der Knotenpunkt befindet sich südlich der Versorgungseinrichtungen (Abwasserpumpstation und Trafo). Er entspricht dem im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelten optimalen Standort. Die Herstellung einer Linksabbiegerspur ist vorgesehen. Aus diesem Grund ist die Straßenverkehrsfläche in den Plangeltungsbereich einbezogen worden. Im „Schatten“ der Abbiegespur ist eine Mittelinsel für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.

Die Haupterschließung wird im Entwurf zum Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Der Entwurf enthält lediglich als Darstellung ohne Normcharakter die Erschließungsrichtung. Dies ist dadurch begründet, dass die innere Erschließung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. im Zuge der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.14 geregelt werden soll, wenn konkretere Informationen zu den Bedarfen hinsichtlich der Grundstücksgrößen und –zuschnitte vorliegen. Hiervon hängt der Verlauf der Haupterschließung ab.

Zur Notzufahrt

Angesichts der Größe des Gebietes und dessen Erschließung über nur einen (1) Knotenpunkt ist die Einrichtung einer Notzufahrt zwingend erforderlich. Im Falle einer Vollsperrung der Haupterschließung, z.B. als Folge eines Brandes oder eines Unfalls, muss es möglich sein, das Gebiet auf anderem Wege zu verlassen bzw. auf anderem Wege in das Gebiet zu gelangen. Für diese Notzufahrt soll eine bereits vorhandene Abzweigung von der K4 (Rotenhofer Weg) genutzt werden. Von dieser ausgehend ist die Notzufahrt als Darstellung ohne Normcharakter in die Plandarstellung aufgenommen.

In dem für die Notzufahrt vorgesehen Bereich befinden sich naturnahe Elemente, darunter ein Knick (geschützt nach § 21 LNatSchG). Eingriffe in den Knick, sollen soweit dies möglich ist, vermieden werden. Eine abschließende Klärung ist jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Eine Verlagerung der Notzufahrt ist angesichts der Bindung an die vorhandene Abzweigung nicht möglich.

Die innere Erschließung für Fußgänger soll über straßenbegleitende Fußwege realisiert werden. Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Anbindung an die Ortslage geschieht über den Rotenhofer Weg und die dort bereits vorhandenen Fußwege. Die Möglichkeiten einer zweiten fußläufigen Anbindung im Anschluss an die im Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzte fußläufige Verbindung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und ggf. zu konkretisieren.

Die diskutierte Herstellung einer Brückenverbindung, über die Bahntrasse wird nicht weiter verfolgt. Dagegen spricht u.a. die geplante Lage eines Anschlussgleises.

5.5 Flächen und Einrichtungen für die Versorgung

5.5.1 Regenrückhaltung / Regenwasserklärung

Die Vorplanung zur Gebietsentwässerung wurde auf der Grundlage neuer Erkenntnisse weitergeführt und konkretisiert und unterscheidet sich daher erheblich von dem Stand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Herbst 2014. Eine Schlüsselrolle in diesem Zusammenhang kommt dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung zu.

Die Verteilung der Regenwasserrückhaltung auf zwei Becken hat sich bei näherer Prüfung als vermeidbar erwiesen und wurde durch eine Lösung mit nur einem Becken ersetzt. Dieses Becken wurde nach Norden verlagert, in Bereiche, in denen gemäß Baugrunduntersuchung Böden mit geringerer Eignung als Baugrund vorliegen. Auf diese Weise bleiben die Bereiche mit guter Eignung als Baugrund der baulichen Nutzung erhalten.

In das Becken soll ein Bereich zur Regenwasserklärung integriert werden. Es soll sich somit nicht um ein reines Regenrückhaltebecken, sondern um ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken handeln. Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Des Weiteren wurden Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 11 in die Planung einbezogen. So umfasst die für das geplante Becken vorgesehene Fläche nunmehr auch die Grundfläche des innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens zuzüglich eines Bereiches, der im Bebauungsplan Nr. 11 für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt ist.

Im Bebauungsplan Nr. 11 ist eine wesentlich größere Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt als umgesetzt wurde. Die durch entsprechende Festsetzungen gewidmeten Bereiche sowie das bestehende Becken sollen in das zukünftige Becken integriert werden, welches dann die Regenrückhaltefunktion sowohl für das bestehende als auch für das geplante Gewerbegebiet erfüllen soll.

Durch die Einrichtung nur eines einzigen, großflächigen Regenrückhaltebeckens werden die Kosten für die Regenrückhaltung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Verteilung auf mehrere Becken erheblich minimiert.

Der Anschluss an die Vorflut erfolgt nach Stand der Planung über eine separate Rohrleitung direkt in die Russeer Au. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Gewässers wird im weiteren Verfahren, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht.

Die geplante Leitung verläuft in östlicher Richtung, parallel zu den Bahngleisen, innerhalb von Grünflächen und einem Wirtschaftsweg. Ein Anschluss an die dort bereits vorhandene Regenwasserleitung der Deutschen Bundesbahn ist aus verfahrenspraktischen Erwägungen heraus nicht gewollt.

Das Becken soll entsprechend dem Planungsleitsatz raumsparend und vorrangig als technische Einrichtungen hergestellt werden. Eine Begrünung der Randbereiche ist damit nicht ausgeschlossen, sie hat sich jedoch der technischen Funktion der Anlagen unterzuordnen. Einer naturnahen Gestaltung sind dadurch Grenzen gesetzt.

5.5.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über eine auf Höhe des Knotenpunktes für die Erschließung gelegene Abwasserpumpstation in die vorhandene Kanalisation.

Das nördlich der Splittersiedlung Rotenhof gelegene Klärbecken wird aufgehoben. Der Siedlungssplitter wird gleichfalls an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

5.5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über den Knotenpunkt der Erschließung, d.h. über eine nahe der Abzweigung der Haupterschließung vom Rotenhofer Weg gelegene Trafostation.

5.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt (Maßnahmenflächen)

Randliche Eingrünung

Die Planung sieht die Entwicklung einer zentral gelegenen gewerblichen Baufläche vor. Randlich dieses Flächenkomplexes befinden sich Biotope mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit.

- Im Westen grenzt dieser Flächenkomplex an einen Knick. Dahinter schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an.
- Im Süden schließen sich eines Teils Grünlandflächen und anderen Teils Wald- und Biotopflächen an. Dazwischen verläuft fast durchgängiger ein Knick
- Im Nordosten grenzt die gewerbliche Baufläche an ein geschütztes Biotop sowie an naturnahe Flächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Kompensationsflächen für Eingriffe im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11).

Aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Bedeutung, sind zu deren Schutz vor Beeinträchtigung Randstreifen bzw. Pufferzonen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) in die Darstellung der Flächennutzungsplanung aufgenommen worden.

Die Darstellung ist – wie die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes auch – nicht flächenscharf zu verstehen. Die exakte Breite wird erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die Randstreifen sollen eine ungestörte

Entwicklung der angrenzenden Gehölze (i.d.R. Knickbewuchs) ermöglichen, zuzüglich eines vorgelagerten Pflegestreifens, der durch regelmäßige Mahd gehölzfrei gehalten wird und eines daran anschließenden Zaunes, der die Einbeziehung der Knickrandstreifen in die Nutzung der angrenzenden Gewerbeflächen verhindert.

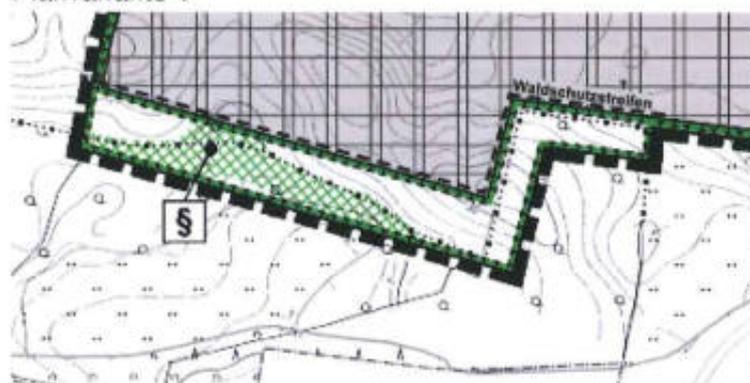
Eine besondere Situation ergibt sich im Südosten des Plangeltungsbereiches, wo die derzeit vorhandene Ackerfläche an einen Wald- und Biotopkomplex grenzt. Die Grenze verläuft im Ausgangszustand nicht linear sondern bogenförmig, entsprechend der Topographie, und der Bruchwald (geschützt nach § 30 BNatSchG) ragt mit einer ausgeprägten nördlichen Ausbuchtung in die Ackerfläche hinein.

Nachdem zunächst ein Planungsansatz verfolgt wurden, der eine Anpassung der gewerblichen Baufläche an den Verlauf der Biotopgrenze zum Inhalt hatte (Planvariante 1), wurde sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile für eine Begradigung der Grenzlinie entschieden, in Verbindung mit einem Eingriff in das geschützte Biotop und gleichzeitiger Verbreiterung der Pufferzone zu den südlich angrenzenden Flächen (Planungsvariante 2)

Abbildung 3: südl. Randeingrünung Planvarianten 1 und 2



Planvariante 1



Planvariante 2

Im Vergleich stellen sich die Varianten wie folgt dar:

1. Die Planvariante 1 beinhaltet den vollständigen Erhalt der geschützten Flächen, erlaubte aber unter Berücksichtigung sich daraus ergebenden Flächenzuschnitte lediglich einen Randstreifen von rd. 10 m. Darüber hinaus hätte der Abstand zwischen den zukünftig gewerblich genutzten Flächen und den Autobahnflächen am schmalsten Punkt nur noch knapp 80 m betragen.
Die bei dieser Planvariante entstehende Gewerbefläche wäre im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeit suboptimal.
2. Die Planvariante 2 greift in das geschützte Biotop ein und reduziert den Randstreifen/die Pufferzone im Nahbereich der Eingriffsfläche bis auf 0 m, vergrößert dafür aber im Südwesten und im Südosten die Breite des Randstreifens auf bis zu 30 m. Insgesamt verkürzt sich die Grenzlinie zwischen Biotop und Gewerbefläche. Der Abstand zwischen den zukünftig gewerblich genutzten Flächen und den Autobahnflächen beträgt einheitlich etwa 110 – 120 m. Die bei dieser Planvariante entstehende Gewerbefläche ist etwas kleiner, aber im Hinblick auf die Nutzung optimiert.

Maßgeblich für die Entscheidung für die Variante 2 waren die folgenden Argumente:

1. Das geschützte Biotop wäre auf Grund seiner exponierten Lage auch im Falle seines vollständigen Erhaltes (Planvariante 1) erheblichen Randeffekten ausgesetzt. Die Verkürzung der Grenzlinie wirkt dem entgegen;
2. Die „Einschnürung“ des Biotopgürtels zwischen dem zukünftigen Gewerbegebiet und der Autobahn hätte erhebliche negative Auswirkungen auf dessen Funktion als Rückzugsraum für die Fauna.

Die Entscheidung für die Planvariante 2 ist mit einem Kompensationsbedarf im Verhältnis 1:3 verbunden, von dem mindestens 1 Drittel innerhalb bzw. im Randbereich des Gewerbegebietes erbracht werden soll. Insgesamt vergrößert sich die dadurch die Kompensationsfläche innerhalb des Gebietes, zu Gunsten eines breiteren Randstreifens im Süden des Gebietes. Dafür aber sind die entstehenden Flächen vom Zuschnitt günstiger und daher besser zu nutzen.

5.6.1 Waldumwandlung zu Maßnahmenflächen

Wie in Ziff. 4.2 dargestellt grenzt das Plangebiet im Süden an Flächen, die Wald i.S.d. LWaldG sind.

Nach § 24 LWaldG sind Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) unzulässig. Der Waldschutzstreifen ist nachrichtlich in die Bebauungspläne aufzunehmen.

Der Zweck des Waldschutzstreifens ergibt sich aus § 24 (1) LWaldG: Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für

genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden (§ 24 (1) LWaldG).

Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Berücksichtigung des Waldschutzstreifens leitet sich nicht das Gebot zur Herstellung eines Grünstreifens ab, sondern lediglich ein Verbot bestimmter baulicher Einrichtungen. Für das geplante Gewerbegebiet würde das bedeuten, dass die Nutzbarkeit der Flächen südlich der Haupteerschließung durch den 30 m breiten Waldschutzstreifen erheblich eingeschränkt wäre, mit entsprechenden Konsequenzen für deren Nutzung.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, nach Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde, einen unmittelbar an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden Streifen aus dem Waldschutz zu entlassen und in „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umzuwandeln. Die Breite des umzuwandelnden Streifens bemisst sich an dem Ziel, den gesetzlichen Waldschutzstreifen soweit nach Süden zu verlagern, dass er sich mit den randlich vorgesehenen Maßnahmenflächen (vgl. Ziff. 5.6) überlagert und nicht mehr zu Lasten von Bauflächen wirksam wird.

Innerhalb dieses Streifens soll keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr betrieben werden. Die aus dem Waldschutz entlassenen Bereiche sollen vielmehr als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert, naturnah entwickelt und langfristig erhalten werden. Die Entnahme von Gehölzen soll sich nur an naturschutzfachlichen Zielen orientieren und an der Verkehrssicherheit orientieren. Im Übrigen soll innerhalb dieses Streifens eine natürliche Entwicklung zugelassen werden.

Die Waldumwandlung nach § 9 LWaldG ist an die Bildung von Ersatzwald gebunden. Für die aus dem Waldschutz entlassenen Flächen wird im Verhältnis 1:2 Ersatzwald innerhalb einer Neuwaldfläche im nahegelegenen Mielkendorf gebildet. Die Gemeinde sieht hierin die Chance, die Nutzbarkeit der gewerblichen Fläche und damit deren Vermarktungsmöglichkeiten deutlich zu verbessern, ohne dass diese Verbesserung zu Lasten der angrenzenden Lebensräume geschieht.

Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Aufgrund der bündelnden Wirkung des Bauleitplanverfahrens entfällt ein gesondertes Verfahren nach dem LWaldG.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Als nachrichtliche Übernahmen enthält die Planzeichnung

1. die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope
2. die Anbauverbotszone nach § 29 StrWG i.V.m. § 9 FStrG
3. Waldschutzstreifen nach § 24 LWaldG SH

Zu 1.: Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope basiert auf der Bestandsaufnahme im Sommer / Herbst 2014 (vgl. Anlage 1).

Zu 2.: Die Darstellung ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen.

Zu 3.: Die Darstellung bezieht sich auf die Rechtslage, die sich nach Umsetzung der gemeindlichen Ziele (vgl. Ziff. 5.6.1 Waldumwandlung) ergibt. Diese Darstellung erscheint gerechtfertigt, da die geplante Waldumwandlung mit der Unteren Forstbehörde vorabgestimmt wurde und eine Realisierbarkeit – unter der Voraussetzung einer Ersatzwaldbildung – in Aussicht gestellt wurde.

7 Sonstige Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung

7.1 Denkmalschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde seitens des archäologischen Landesamtes auf die Existenz eines archäologischen Denkmals innerhalb der überplanten Fläche bzw. in deren Nahbereich hingewiesen und der Verdacht auf weitere archäologische Substanz geäußert.

Am 27.1.2015 hat eine Begehung der überplanten Fläche durch einen Mitarbeiter des archäologischen Landesamtes stattgefunden. Mit Schreiben vom 30.1.2015 teilte die obere Denkmalschutzbehörde mit, dass weder Funde noch Befunde festgestellt wurden.

Derzeit kann somit davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine Kulturdenkmale vorliegen.

Dessen ungeachtet ist nach § 14 DSchG die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörden zu sichern. Dieser Hinweis wird jedoch erst auf nachgeordneter Ebene, im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes relevant, da mit dem Flächennutzungsplan noch keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Baumaßnahmen geschaffen wird.

7.2 Ausschluss oder Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und von Wohnnutzungen

Die Regelung ist erst auf nachgeordneter Ebene möglich. Mit der Darstellung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch bereits eine klare Weichenstellung zu Gunsten eines klassischen Gewerbegebietes.

7.3 Kampfmittelräumung

In dem Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Sachgebiet 323
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Es ist vorgesehen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können

7.4 Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr

Die Gemeinde hat zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch das geplante Vorhaben möglicherweise berührt werden, da sich das Vorhabengebiet im Interessengebiet der Radaranlage Brekendorf befindet.

Sie wird im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAI-DUBw) Kontakt aufnehmen, um mögliche Planungshemmnisse im Vorfeld zu klären.

8 Umweltbericht

8.1 Kurzdarstellung der Inhalte der 7. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinde Melsdorf und der Landeshauptstadt Kiel vorbereitet.

Der Flächennutzungsplan enthält die folgenden Darstellungen

- gewerbliche Bauflächen, Neudarstellung, rd. 17,2 ha
- Flächen für Bahnanlagen, Neudarstellung, rd. 0,39 ha
- Straßenverkehrsflächen, überwiegend Darstellung entsprechend des Bestandes, insgesamt rd. 0,5 ha
- Flächen für Versorgungsanlagen / Regenrückhaltebecken, Neudarstellung und Bestand, rd. 1,4 ha
- Versorgungseinrichtungen: Abwasserpumpstation und Trafostation sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt, Neudarstellung und Bestand rd. 2,8 ha

8.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne

Die bei der Aufstellung der Planungen berücksichtigten Umweltziele und Umweltstandards sind in den folgenden Fachgesetzen und Fachplänen dargelegt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)
- TA-Luft und TA-Lärm
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan
- Natura 2000 Gebiete / Erhaltungsziele

Eine Wiedergabe der in den Fachgesetzen dargestellten Ziele und Standards würde den Rahmen des Umweltberichtes sprengen. Hierauf wird daher nur bei Bedarf vertiefend eingegangen.

Anders verhält es sich mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) und dem Landschaftsplan. Während die Fachgesetze lediglich allgemeine Umweltziele und/oder Umweltstandards vorgeben, sind dem Landschaftsrahmenplan räumlich spezifizierte Aussagen für den Plangeltungsbereich des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

8.2.1 Landschaftsplanung

Die Darstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt nach der Novellierung des LNatSchG 2010 nur noch auf zwei Ebenen, auf Landesebene über das Landschaftsprogramm sowie auf kommunaler Ebene über den kommunalen Landschaftsplan.

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein ist von 1999. Die Sichtung hat ergeben, dass aufgrund der Maßstäblichkeit eine aussagekräftige Ableitung von Zielen für den Plangeltungsbereich nicht möglich bzw. dass die wenigen zuordenbaren Ziele durch den LEP von 2010 überholt sind.

Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsrahmenpläne, die im Hinblick auf die Maßstäblichkeit und den Konkretisierungsgrad dem Regionalplan entsprechen und die raumbezogenen naturschutzrelevanten Inhalte erheblich konkreter wiedergeben, werden nicht mehr fortgeschrieben und haben lediglich informellen Charakter.

Für das Plangebiet liegen damit keine übergeordneten landschaftsplanerischen Zieldarstellungen vor. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster aus dem Jahr 2000 wird jedoch als fachlicher Hintergrund für die Landschaftsbewertung hinzugezogen, wobei die Inhalte auf ihre Aktualität geprüft werden.

Tabelle 4: Landschaftsrahmenplan (LRP)

Darstellungen in Text und Karte	Erläuterungen
Karte 1 Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Wasserschongebietes	<p>Gemäß Karte "Wasserschutz- und -schongebiete" des MLUR (2013) handelt es sich um das Wasserschongebiet Kiel-West mit geringerer Schutzpriorität.</p> <p>Wasserschongebiete sind keine Schutzgebiete.</p> <p>Die Abgrenzung erfolgte überschlägig, entsprechend dem allgemeinen hydrogeologischen Kenntnisstand und ohne vertiefende Untersuchungen.</p> <p>Die Belange des Grundwasserschutzes sollen im Zuge der räumlichen Entwicklungsplanung besonders berücksichtigt werden. Der Vermeidung einer Gefährdung des Grundwassers ist besondere Beachtung zu schenken.</p>

Tabelle 4: Landschaftsrahmenplan (LRP)

Darstellungen in Text und Karte	Erläuterungen
Karte 2 Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG)	Die Darstellung ist überholt; Das LSG besteht seit dem 17.03.2004 nicht mehr. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Verordnung des LSG „Westenseelandschaft“. Der Geltungsbereich der Schutzverordnung wurde verändert. Die Gemeinde Melsdorf ist nicht mehr betroffen.
Karte 2 Westlich des Plangeltungsbereiches schließen Bereiche an, für die der LRP das Vorkommen oberflächennah anstehender Rohstoffe darstellt.	Es handelt sich um die überschlägige Abgrenzung von Bereichen, in denen aufgrund der geologischen Ausgangssituation das Vorkommen von eiszeitlichen Kiesen und Sanden vermutet wird.

Bewertung

Aus den Darstellungen des LRP leitet sich eine geringe bis allgemeine Bedeutung für den überörtlichen Naturschutz ab. Für den Plangeltungsbereich und dessen näheren Umgebung sind keine geschützten oder schutzwürdigen Naturschutzflächen dargestellt. Die nächstgelegenen geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche befinden sich südlich der BAB 210 und der B 202 (geplantes NSG „Hansdorfer See“) und nördlich der Ortslage Melsdorf (Niederung der Melsdorfer Au).

Entgegen der Darstellung im Landschaftsrahmenplan liegt das Vorhabengebiet nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

8.2.2 Landschaftsplan

Die Gemeinde Melsdorf verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1999. Die Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan erfolgte 1995. Die Zieldarstellungen des Landschaftsplanes sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 4: Zieldarstellungen des Landschaftsplanes

Der Plangeltungsbereich wird weitgehend als Eignungsraum für die Entwicklung von Gewerbeflächen dargestellt. Für den südlichen Rand und für den Randbereich zum Bebauungsplan N. 11 enthält er den Vorschlag eines Saumstreifens als Pufferzone gegenüber geschützten und / oder schutzwürdigen Biotopen. Am südlichen Rand wird darüber hinaus eine geschützte Biotopfläche dargestellt (siehe hierzu Ziff. 4.2).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 sind die Zieldarstellungen durch den rechtswirksamen Bebauungsplan z.T. überholt.

Bewertung

Die Ziele der Gemeinde für den Plangeltungsbereich haben sich z.T. verändert. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Aus dem Landschaftsplan geht jedoch hervor, dass der Bereich zwischen der BAB und der Bahnstrecke schon seit langen für die Entwicklung von Gewerbefläche vor-

gesehen ist. Insofern besteht eine Kontinuität im Hinblick auf das übergeordnete Ziel für die Entwicklung dieses Raumes.

Für den Randbereich der geschützten Biotope enthält der Landschaftsplan als Ziel die Einrichtung von Pufferzonen.

8.2.3 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich südlich bzw. südwestlich des Plangeltungsbereiches. Die kürzeste Entfernung beträgt Luftlinie rd. 1.000 m.

Es handelt sich um das FFH/Vogelschutzgebiet "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" DE 1725-392 und EGV DE 1725-401.

Der einzig mögliche Wirkungspfad, der über diese Entfernung zu einer Beeinträchtigung führen könnte, ist der der stofflichen Einträge über die Luft.

Da das planerische Ziel in der Entwicklung eines Gewerbegebietes und nicht eines Industriegebietes besteht und das FFH-Gebiet in Luv zur Hauptwindrichtung liegt, wird davon ausgegangen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch betriebsbedingte Emissionen vernachlässigbar gering ist.

Im Zweifelsfall besteht die Nachweispflicht (FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung) auf nachgeordneter Ebene (Bebauungsplan oder Genehmigungsebene).

Eine Prüfung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da das Planungsziel (Gewerbegebiet) im Hinblick auf die maßgebliche Wirkung (stoffliche Einträge über die Luft) zu unbestimmt ist.

Im Zuge der frühzeitigen Information der Behörden, die auch als Scoping für den Umfang der Ermittlungen für die Umweltprüfung dient, wurden keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung gegeben.

8.3 Darstellung des Bestandes

Die Bestandsdarstellung basiert im Wesentlichen auf den folgenden Unterlagen:

- Biotoptypenkartierung (vgl. Anlage 1)
- Kartierung der landschafts- und ortsbildprägenden Bäume (vgl. Anlage 1)
- Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Melsdorf

Ergänzend werden die Ergebnisse weiterer Untersuchungen und Unterlagen wie z.B. der Baugrunduntersuchung oder der Stadtbodenkarte Kiel hinzugezogen. Entsprechende Hinweise finden sich im Text.

Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ, in Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9.12.2013 (Nachfolgend: Runderlass zur Eingriffsregelung). Hier wird zwischen Flächen mit allgemeiner Bedeutung und solchen

mit besonderer Bedeutung unterschieden. Diese Unterscheidung ist im Zusammenhang mit der späteren Ermittlung des Kompensationsbedarfs relevant.

8.3.1 Geologie und Topographie

Der Plangeltungsbereich befindet sich naturräumlich betrachtet innerhalb des Ostholsteinischen Hügellandes, einer durch die Ablagerungen der letzten Eiszeit geformten Jungmoränenlandschaft.

Dies hat Einfluss auf die vorgefundenen Böden. Das geologische Ausgangsmaterial ist Geschiebemergel, ein relativ heterogenes Gemenge aus Sand und /oder kalkhaltigem Lehm mit einem mehr oder weniger hohen Skelettanteil (Steinen).

Die topographische Höhe bewegt sich zwischen rd. 30,00 und 17,5 mNN. Die höheren Bereiche befinden sich im Süden des Plangeltungsbereichs. Hier verläuft in etwa parallel zur südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches eine Reihe von Geländekuppen mit Höhen zwischen rd. 28 mNN bis zu rd. 30 mNN. Von dort aus fällt das Gelände nach Norden und nach Süden ab.

Der größte Teil des Plangeltungsbereiches wird von einem nach Norden bzw. nach Nordosten flach abfallendem, leicht welligen Hang eingenommen. Der tiefste Punkt liegt innerhalb des im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans 11 gelegenen Regenwasserrückhaltebeckens.

Der nach Süden abfallende Teil besteht nur aus einem relativ schmalen Streifen von maximal rd. 50 m Breite. Der südliche Rand der Ackerfläche liegt auf rd. 24 mNN bis 26 mNN. Der tiefste Geländepunkt befindet sich mit rd. 23,5 mNN innerhalb des Erlbruchwaldes am südwestlichen Rand des Plangeltungsbereiches.

8.3.2 Boden

Gemäß den Darstellungen des Acker- und Grünlandschätzungsrahmen [Landschaftsplan Melsdorf] handelt es sich bei den innerhalb des Plangeltungsbereiches vorliegenden Bodenarten im nördlichen Teil um stark lehmigen Sand und im südlichen Teil um lehmigen Sand. Kleinräumig wird Moorboden dargestellt, und zwar im Norden, westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11 / südlich des Bahndamms sowie im Süden in dem Bereich, in welchem der Feuchtwald als Ausbuchtung in die Ackerfläche hinein reicht (vgl. Anlage 1, Biotopnummer 33).

Nach Angabe der Bodenkarte der Stadt Kiel und Umland handelt es sich bei den vorliegenden Bodentypen um Pseudogleye, Braunerden und Parabraunerden. Im Nordwesten, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11, werden Gleye dargestellt.

Bewertung:

Die gemäß den Unterlagen vorherrschenden Bodenarten bzw. Bodentypen sind im Naturraum des Ostholsteinischen Hügellandes verbreitet. Es handelt sich um relativ

junge, kalkreiche Böden, die eine relativ hohe Bodenfruchtbarkeit und eine gute Eignung für die ackerbauliche Nutzung aufweisen. Das Vorkommen von Pseudogleyen weist allerdings auf zum Teil staunasse Verhältnisse und eine zumindest partiell geringe Versickerungsfähigkeit hin.

Im Hinblick auf das Biotoppotential sind die vorliegenden Bodenverhältnisse aufgrund ihres natürlichen Nährstoffreichtums, der Aufdüngung im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung (Phosphor und Kali) und des mittleren Feuchtegradienten von nur allgemeiner Bedeutung. Kurz- bis mittelfristig könnten sich keine seltenen, an besondere Standortbedingungen gebundene Pflanzengesellschaften entwickeln.

Grundwasserbeeinflusste Böden (Gleye) werden nur kleinräumig dargestellt, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 und dem Biotop Nr. 14, dem randlich, an der Grenze zum Bebauungsplan 11 gelegenen Weidenbruch. Sofern sie sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 befinden ist davon auszugehen, dass sie durch die dort durchgeführten Maßnahmen überformt sind.

Die im Ackerschätzungsrahmen dargestellten Moirlinsen stellen keine intakten Moorböden dar. Es handelt sich vielmehr um ackerbaulich überformte organische Böden.

Es liegen keine besonders schutzwürdigen Böden vor. In der Gesamtschau ist von einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Boden auszugehen.

8.3.3 Wasser

8.3.3.1 Grundwasser

Nachweislich der Baugrunduntersuchung liegt der Grundwasserflurabstand nur in unmittelbarer Nähe der Regenrückhaltefläche und deren Zulauf – beide innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11 - unterhalb von 1m.

In den übrigen Bereichen sind die Grundwasserflurabstände größer, sofern überhaupt Grundwasser nachgewiesen werden konnte.

Ein durchgehender oberflächennaher Grundwasserleiter liegt nicht vor. Bei dem oberflächennah auftretenden Grundwasser handelt es sich um Schichtwasser bzw. um sogenannte schwebende Grundwasservorkommen, die bedingt durch darunter liegende geringleitende Schichten keinen hydraulischen Kontakt zu den tieferen Grundwasserstockwerken haben.

Angaben zur Grundwasserbeschaffenheit liegen nicht vor.

Bewertung

Es liegt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser vor.

8.3.3.2 Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Die vorhandenen Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 sind anthropogenen Ursprungs. Es handelt sich um ein Regenwasserrückhaltebecken sowie einen Graben, der Oberflächenabfluss aus dem Baugebiet dem Regenwasserrückhaltebecken zuführt.

Bei dem Gewässer nördlich der Siedlung „Rotenhof“ handelt es sich um einen Klärteich.

Ein im Landschaftsplan nördlich des im Zentrum gelegenen Knickabschnittes verzeichnetes Kleingewässer ist nicht mehr existent.

Oberflächenwasser steht im Bruchwald an. Bruchwald existiert im Nordosten als Weidenbruch (Biotop Nr. 30, s. Anlage 1) und im Süden als Erlenbruch (Biotop Nr. 33, s. Anlage 1). Der Wasserstand dieser Flächen wechselt je nach Jahreszeit und Witterung von nahezu ausgetrocknet bis überstaut. Der Weidenbruch dient zusätzlich als Vorflut für die Drainage der angrenzenden Ackerflächen und wird künstlich entwässert.

Wasserscheide

Innerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft, bedingt durch die Topographie, eine Oberflächenwasserscheide. Der überwiegende Teil des Oberflächenabflusses erfolgt nach Norden. Nur innerhalb eines rd. 50 m breiten Randstreifens fließt das Wasser oberflächennah nach Süden ab.

Die Fließrichtung gilt jedoch nur für das unmittelbar auf der Oberfläche oder knapp unter der Oberfläche ablaufende Wasser. In den tieferen Bereichen wird die Zugrichtung durch die Drainage beeinflusst.

Die Ackerfläche nördlich des Feldweges wird über die Drainage nach Nordosten in den o.g. Weidenbruch entwässert. Von dort aus wird das Drainwasser über eine Pumpe in die parallel zur Bahntrasse verlaufende Regenwasserleitung gepumpt.

Die Ackerfläche südlich des Feldweges wird über die Drainage nach Osten entwässert. Das Drainwasser wird mittels Rohrleitungen unter der K4 und durch die östlich gelegene Ackerfläche in die Vorflut abgeführt.

Bewertung

Es liegt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Oberflächenwasser vor.

8.3.4 Klima / Luft

Klima

Das Großklima ist durch die Lage innerhalb der Landbrücke zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es herrscht ein kühl-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern vor. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme liegt bei 716 mm (Angabe aus dem Landschaftsplan Melsdorf für den nahegelegenen landwirtschaftlichen Versuchsbetrieb Hohenschulen). Es dominieren lebhaft bis heftige Winde aus westlichen Richtungen. Windstille tritt nur relativ selten auf.

Im Hinblick auf das Mikroklima ist davon auszugehen, dass es sich bei dem nach Norden ausgerichteten Waldrand um einen relativ kühlen Standort handelt, während die nach Süden ausgerichteten Randflächen der Bahngleise warme Standorte darstellen.

Luft

Bezogen auf den Plangeltungsbereich liegen keine Daten zur Luftqualität vor. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte für eine planungsrelevante Vorbelastung der Luftqualität.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des ländlichen Raums. Eine siedlungsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität ist nicht anzunehmen.

Eine Beeinträchtigungsquelle, insbesondere im Hinblick auf die Konzentration an Stickoxiden, stellt die nahegelegene A 210 dar. Angesichts des durch die häufigen lebhaften Winde bedingten intensiven Luftaustausches ist jedoch eine Anreicherung bis zum Überschreiten der Grenzwerte nicht anzunehmen.

Bewertung

Es liegt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft vor.

8.3.5 Pflanzen

Im Sommer / Herbst 2014 wurde eine Bestandsaufnahme in Form einer Biotoptypenkartierung vorgenommen. Das Ergebnis liegt in Form einer Biotoptypenkarte vor und ist der Begründung als Anlage beigefügt (Anlage 1). Eine Beschreibung der Biotoptypen erfolgt im Zuge des grünordnungsplanerischen Fachbeitrages, im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14. An dieser Stelle erfolgt eine Kurzdarstellung der wesentlichen Ergebnisse.

- Von den 20,4 ha des Plangeltungsbereiches, die sich außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 befinden, handelt es sich bei rd. 18 ha um Ackerflächen.
- Innerhalb dieser Fläche verläuft lediglich ein Feldweg, der auf einer Länge von rd. 100 m von einem Knick sowie von Saumstreifen begleitet wird. Hier befindet sich auch eine den Raum landschaftlich prägende Eiche.
- Am westlichen Rand verläuft ein gut ausgeprägter Knick (Wertstufe I).
- Im Südwesten schließt sich an die Ackerfläche eine feuchte Niederung an, in der sich ein Erlen-Bruchwald entwickelt hat. Es handelt sich um eine hochwertige Fläche (Wertstufe 1), die nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Gleichzeitig handelt es sich um Wald i.S.d. LWaldG. Im Süden schließen sich Ruderalfluren und ein überwiegend aus Weiden gebildeter Pionierwald an.
- Weiter östlich des o.g. Erlenbruchwaldes grenzt die Ackerfläche an weniger naturnahe Waldflächen (Pappelforst). Diese Bereiche unterliegen nicht dem Biotopschutz, sind jedoch Wald i.S.d. LWaldG.

- Alle Waldbereiche werden randlich von Knicks eingefasst, die jedoch rechtlich dem Wald zuzuordnen sind.
- Noch weiter östlich verläuft randlich der Ackerfläche ein typisch ausgeprägter Knick (Wertstufe I) an den sich ein Grünlandkomplex anschließt.
- Entlang des Rotenhofer Weges (K4) verläuft ein straßenbegleitender Knick. Im Randbereich des Klärteiches und der Siedlung Rotenhof befinden sich Ruderalfluren unterschiedlicher Ausprägung.

Darstellung des Bereiches, in dem sich das Plangebiet mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 überlagert

Im Nordosten, im Zwickel zwischen der Bahnlinie und der K 4 (Rotenhofer Weg) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, dessen Planungsziel in der Ausweisung eines Gewerbegebietes besteht. Eine Teilfläche ist bereits bebaut, andere als Gewerbegebiet ausgewiesene Bauflächen wurden noch nicht umgesetzt.

Im Randbereich weist der Bebauungsplan 11 auch Flächen aus, die nicht für eine gewerbliche Nutzung, sondern für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und für die Entwicklung naturnaher Flächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) bestimmt sind.

Ein Teil dieser Flächen ist in den Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP einbezogen worden. Für die Darstellung und Bewertung des Bestandes bedeutet dies, dass es einerseits einen Realzustand gibt, der für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials relevant ist, und andererseits einen planungsrechtlich festgesetzten Zustand, der bei der Eingriffsregelung zugrunde zu legen ist.

Der Realzustand besteht aus einem Regenwasserrückhaltebecken, welches sich trotz seiner technischen Zweckbestimmung zu einem relativ naturnahen Gewässer entwickelt hat, einigen jüngeren Gehölzbeständen, Ruderal- und Grünlandflächen sowie einem offenen Graben. Randlich verläuft ein Knick, der im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 angelegt worden ist. Der gesamte Biotopkomplex ist rd. 10-15 Jahre alt.

Planungsrechtlich ist ein Teil der Gehölz- und Ruderalflächen jedoch als Fläche für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens bestimmt. Das vorhandene Becken ist wesentlich kleiner, als der dafür planerisch festgesetzte Bereich (vgl. Ziff.5.5.1).

Unmittelbar westlich an den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 grenzt ein zeitweilig wasserführender Weidenbruch. Hierbei handelt es sich um ein nach § 30 geschütztes Biotop. Davon unabhängig fungiert die Senke als Vorflut für das von Ackerfläche abgeführte Drainwasser

Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches befinden sich im Randbereich der Bahngleise einige Knickabschnitte sowie schmale Ruderalfluren verschiedener Ausprägung.

Bewertung

Eine Bewertung der einzelnen Flächen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Wertstufen der flächigen Biotoptypen haben die folgende Bedeutung:

- 1 stark gefährdet, im Bestand rückläufig, hohe Empfindlichkeit, lange Regenerationszeit
- 2 mäßig gefährdet, zurückgehend, mittlere Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeit
- 3 weit verbreitet, ungefährdet, geringe Empfindlichkeit, rel. rasch regenerierbar
- 4 häufig, stark anthropogen beeinflusst, kurzfristig regenerierbar
- 5 sehr stark belastet, devastierte bzw. versiegelte Flächen

Die Wertstufen der Knicks haben die folgende Bedeutung

- I hochwertig
- II mittelwertig
- III geringwertig

Es folgt eine auf die wesentlichen Ergebnisse beschränkte zusammenfassende Darstellung.

Von hoher Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen sind

1. die nach § 30 geschützten Biotope, d.h. der Weidenbruch am östlichen Rand, an der Grenze zum Bebauungsplan Nr. 11 und der Bruchwald im Süden des Plangeltungsbereichs (Wertstufe 1 und 2)
2. die nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks (Wertstufe variierend)

Von besonderer Bedeutung sind die naturnahen Gehölzstrukturen und Ruderalfluren verschiedener Ausprägung, das Regenrückhaltebecken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie – aufgrund der extensiven Pflege – das Grünland im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 11 (Wertstufe 3).

Die übrigen Flächen, und de facto verbleiben hier nur die Ackerfläche und einige sehr schmale Säume, sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Im Allgemeinen liegt hier die Wertstufe 2 vor.

8.3.6 Tiere

Zwischen der Bedeutung der Biotoptypen für das Schutzgut Pflanzen und für das Schutzgut Tiere besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, da die Biotoptypen und damit der Vegetationstyp auch Lebensraum der Tierwelt sind.

Die Bedeutung der o.g. Biotoptypen für das Schutzgut Pflanzen korreliert i.d.R. mit der Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Eine erhebliche Abweichung kann sich bei den intensiv genutzten Ackerflächen ergeben, die trotz der intensiven Nutzung und Beeinflussung durch den Menschen eine besondere Bedeutung als Sekundärlebensraum für die Gilde der Feldvögel haben können. Da die faunistischen Untersuchungen diesbezüglich noch nicht abgeschlossen sind, sind hierzu keine abschließenden Aussagen möglich. Einem konservativen Ansatz folgend ist hier bis zum Nachweis des Gegenteils von einem Konfliktpotential auszugehen.

8.3.7 Biologische Vielfalt

Die Bedeutung für die biologische Vielfalt lehnt sich an die Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere an.

8.3.8 Landschaft/ Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist Bestandteil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und innerhalb derselben ein Teilausschnitt, der relativ strukturverarmt ist. Das Knicknetz ist im Vergleich zum Zustand von vor ca. 100 Jahren, der i.d.R. als Referenzzustand für die besondere landschaftliche Eigenart herangezogen wird, relativ stark ausgedünnt. Der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft wird gemildert durch das leicht bewegte Relief und die Blickbeziehung zu dem in der Ferne liegenden Waldrand. Hinzu kommen raumwirksame Bäume, die sich auf den Knicks oder am Rande des Plangebietes befinden.

Bewertung

Der betroffene Landschaftsausschnitt zeichnet sich weder durch Vielfalt, noch durch Naturnähe, noch durch eine besondere Ausprägung der landschaftlichen Eigenart aus. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut ist aus dem landschaftsästhetischen Eigenwert nicht abzuleiten.

Die Bedeutung ergibt sich im Wesentlichen aus der Lage am Ortsrand und der daraus ableitbaren Bedeutung von Landschaft für Erholungsnutzung durch die ortansässige Bevölkerung.

8.3.9 Kultur- und Sachgüter

Nachdem der Verdacht auf die Existenz eines archäologischen Denkmals ausgeräumt werden konnte (vgl. Ziff. 7.1), besteht keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter. Besonders schutzwürdige Sachgüter sind innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

Es besteht keine besondere Bedeutung für das Schutzgut.

8.3.10 Mensch /Bevölkerung

Die Bedeutung für die Bevölkerung (Schutzgut Mensch) ergibt sich aus der Nutzung der Fläche selbst sowie der Nutzung der angrenzenden Flächen, da die Wirkung des Vorhabens über den Plangeltungsbereich hinaus reicht.

Bedeutung des Plangeltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich hat als Ackerfläche eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung.

Für die Bereiche, die innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 liegen ist die wirtschaftliche Nutzung über den Bebauungsplan geregelt (Regenwasserrückhaltung, Zuwegung).

Die vom Plangeltungsbereich betroffenen Waldflächen haben ungeachtet der Tatsache, dass es sich um Wald i.S.d. LWaldG handelt, keine besondere Bedeutung für die forstwirtschaftliche Nutzung, da es sich zum überwiegenden Teil um jüngeren Wald oder Bruchwald handelt und wertgebende Baumarten fehlen.

Für die Erholungsnutzung ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung, in dem Sinne, wie dies für die freien Landschaft in Siedlungsnähe generell gilt. Für die Erholungsnutzung erschlossen ist das Gebiet nicht.

Bedeutung angrenzender Flächen

Im Norden schließt sich jenseits der Gleisanlagen der im Zusammenhang bebaute Bereich der Ortslage Melsdorf an. Hier befinden sich allgemeine Wohngebiete.

Im Nordosten grenzt der Plangeltungsbereich an die gewerblich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 11.

Im Südosten grenzt der Plangeltungsbereich an die Siedlung Rotenhof. Die Siedlung ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung.

Im Süden grenzt der Plangeltungsbereich an Flächen mit naturnahem Charakter (Wald, Wiese, Ruderalflächen). Sie sind durch einen Wanderweg erschlossen und werden für die Erholung genutzt.

Die aufgeführten Siedlungsbereiche haben als Wohn- und Wirtschaftsstandort eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Der Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen ist in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. (TA-Luft, TA Lärm i.V.m. dem BauGB und der BauNVO).

8.3.11 Wechselwirkungen

Aufgrund des überwiegend hohen Anteils an intensiv genutzter Ackerfläche sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern weitestgehend anthropogen beeinflusst. Es besteht keine besondere Bedeutung für die zwischen den Schutzgütern ablaufenden natürlichen Wechselwirkungen und Prozesse.

Von besonderer Bedeutung für die Umweltauswirkungsprognose sind die Wechselwirkungen zwischen

- dem Schutzgut Klima/Luft und den Schutzgütern Mensch, Flora und Fauna (Wirkpfad Luftverunreinigung)
- dem Schutzgut Boden und den Schutzgütern Wasserhaushalt und Klima (Wirkpfad Versiegelung) sowie
- dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch (Wirkpfad Erholungseignung).

8.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung in Art und Intensität aufrechterhalten wird. Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht erheblich verändern.

8.5 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

8.5.1 Von der Planung ausgehende Wirkungen

Von der Flächennutzungsplanänderung selbst geht keine unmittelbare Wirkung aus, da aus dem Flächennutzungsplan kein Baurecht abgeleitet werden kann. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden jedoch Vorhaben vorbereitet, die Wirkungen auf die Umwelt haben werden. In der nachfolgenden Tabelle werden daher *potentielle* Wirkungen aufgeführt. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind bei dieser Auflistung noch unberücksichtigt.

Es wird gemäß UVPG zwischen anlagebedingten, baubedingten, betriebsbedingten und im Havariefall eintretenden Wirkungen unterschieden. Mehrfachbenennungen sind möglich, da eine bestimmte Wirkung, z.B. Lärm, sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt auftreten kann.

Für einen Großteil der Wirkungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung auch noch keine Aussagen zur Intensität der Wirkung möglich, da sich diese erst aus den Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben. Dessen ungeachtet sind Aussagen zu Minimierungs- und Vermeidungsstrategien und Hinweise zur Kompensation möglich, jedoch nur auf konzeptioneller Ebene.

Tabelle 5: Wirkungen der Planung

a = anlagebedingt; ba = baubedingt; bt = betriebsbedingt; h= im Havariefall

Art der Wirkung	Anlage- bedingt	Bau- bedingt	Betriebs- bedingt	im Hava- riefall	tem- porär	dauer- haft
Versiegelung von Boden	a					a
Verlust von Boden durch Abgra- bung i.Z.d. Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens	a					a
Überformung des Reliefs, Abgra- bung und Aufschüttung zur Her- stellung von Bau- und Verkehrs- flächen; zur Herstellung von Lärmschutzwällen	a					a
Verringerung der Versickerung / Erhöhung des Oberflächenab- flusses	a					a
Verlust von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung	a					a
Verlust von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung	a					a
Errichtung von Hochbauten (Höhe derzeit nicht abschätzbar, aber größer dimensioniert als die angrenzenden Wohnbebauung) <u>Wirkung der Verlagerung des Waldabstandstreifens:</u> In den Bereichen, die derzeit an Wald i.S.d. LWaldG grenzen, reduziert sich der Abstand zu den angrenzenden Flächen auf ein mit den Nicht-Waldflächen ver- gleichbares Maß.	a					a
Verlust von freier Landschaft	a					a
Verinselung von Biotopflächen	a					a
Schallemission, Gewerbe- und Verkehrslärm		ba	bt		ba	bt
ggf. sonstige Emissionen: Luftschadstoffe, Gerüche, Stäu- be, Licht		ba	bt		ba	bt
ggf. Erschütterungen			bt			bt
Störung von Randflächen ge- schützter Biotope durch Ablage- rung von Material, Abfall, Gegen- ständen aller Art			bt			bt
Verlust störungsarmer Bereiche durch menschliche Aktivitäten		ba	bt		ba	bt
Stoffliche Einträge in die Luft		ba	bt	h	ba, h	bt
Entstehung von Abwasser und Schmutzwasser			bt	h	h	bt

8.5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

8.5.2.1 Schutzgut Boden

Die Planung ist mit dem Verlust von rd. 19 ha Boden zu Gunsten der Herrichtung von Bau- und Verkehrsflächen (inkl. Gleisanlagen) und von Versorgungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken) verbunden.

Der Verlust tritt nicht erst mit der Versiegelung ein, sondern bereits im Zuge der Herrichtung der Flächen für die spätere Nutzung (Geländenivellierung). Auch die Herstellung des Regenrückhaltebeckens geht mit dem Verlust an Boden einher.

Vermeidung und Minimierung

Auf den Flächen, die nicht dauerhaft versiegelt werden, wird im Zuge der Herrichtung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Wiederherstellung von Boden erfolgen. Hierdurch wird der Eingriff minimiert.

Für die Gewerbeflächen muss jedoch bei einer Grundflächenzahl von 0,8, d.h. einer Versiegelung von 80 % ausgegangen werden, bei den Verkehrsflächen (innere Erschließung, derzeit flächenhaft noch nicht erfasst) von nahezu 100 %.

Diese Versiegelung ist weder vermeidbar noch wirkungsvoll minimierbar. Die Ausweisung der Gewerbeflächen erfolgt aufgrund des Bedarfs (vgl. Ziff. 1). Eine Minimierung der Versiegelung an dieser Stelle würde daher lediglich zu einer räumlichen Verlagerung der Bedarfsdeckung, d.h. zu einer Versiegelung an anderer Stelle führen.

Ebenfalls unvermeidbar ist der Verlust von Boden durch den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens.

Bewertung

Die Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Planung ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und einem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes verbunden, der kompensationspflichtig ist.

Die Versiegelung und der Verlust von Boden gehört zu den mit Bauvorhaben regelmäßig und unvermeidbar verbundenen Eingriffen. Eine Kompensation ist grundsätzlich möglich. Die Regelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in Anlehnung an den o.g. gemeinsamen Runderlass zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

8.5.2.2 Schutzgut Wasser

Die o.g. Versiegelung von Boden ist mit einem Verlust an Versickerungsfläche und in Folge dessen einer Reduzierung der Versickerung und der Verdunstung von Niederschlagswasser vor Ort, einer Steigerung des Abflusses von Niederschlagswasser aus dem Gebiet und einer Belastung der Vorflut durch größere Abflussmengen und

erhöhte Abflussspitzen verbunden. Es verändern sich nicht nur die Menge, sondern vor allem die Verteilung des Oberflächenabflusses, da die die Abflusskurve nivellierende Wirkung der Zwischenspeicherung von Niederschlagwasser in Boden und Vegetation entfällt.

Die Umsetzung der vorbereiteten Planung ist darüber hinaus mit dem Verlust vorhandener Gewässer verbunden. Hierbei handelt es sich allerdings in dem einen Fall um ein Klärbecken und in dem anderen Fall um ein Regenrückhaltebecken, das in dem neuen, größeren Becken aufgeht.

Vermeidung und Minimierung

Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens stellt selbst eine Minimierungsmaßnahme dar, indem durch die Rückhaltung die Versickerung und Verdunstung eines Teiles des Niederschlages vor Ort bewirkt wird. Gleichzeitig wird die Vorflut durch die sukzessive Einspeisung entlastet.

Weitere Maßnahmen zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen bestehen in

- der Herstellung von Vegetationsflächen innerhalb des Gebietes, insbesondere das Anpflanzen von Großbäumen in dafür geeigneten Bereichen,
- der Herstellung von teilversiegelten Flächen innerhalb des Gebietes (z.B. Fußwege, Parkplätze),
- der Sammlung und separaten Versickerung von unverschmutztem Oberflächenabfluss (Dachwasser).

Bewertung

Die Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Planung ist mit dem Risiko einer erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Versiegelung ist jedoch durch verschiedene Maßnahmen eine Minimierung der Auswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle möglich.

Der Verlust des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Zuge der Herstellung eines neuen Beckens und die Beseitigung des Klärbeckens zu Gunsten der Einspeisung des Schmutzwassers in die Schmutzwasserentsorgung haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Aufgrund der vorhandenen Deckschichten können bei Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhebliche negative Auswirkungen auf die tiefer gelegenen Grundwasserleiter ausgeschlossen werden.

8.5.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Schutzgut Klima

Die großflächige Versiegelung hat negative Auswirkungen auf das Mikroklima (Verlust an Verdunstungskühle, erhöhte Wärmespeicherung und verzögerte Abgabe).

Vermeidung und Minimierung

Es besteht die Möglichkeit der Minimierung durch die Herstellung von Vegetationsflächen innerhalb des Gebietes, insbesondere das Anpflanzen von Großbäumen in dafür geeigneten Bereichen.

Bewertung

Da sich die Fläche außerhalb eines größeren zusammenhängenden Siedlungskomplexes befindet ist unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen werden.

Schutzgut Luft

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Schutzgut „Luft“ sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht prognostizierbar. Hierzu sind konkretere Angaben zur Art der Nutzung erforderlich.

Vermeidung und Minimierung / Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen können jedoch auf anderem Wege ausgeschlossen werden. Zur Reinhaltung der Luft bestehen verbindliche gesetzliche Vorschriften (TA-Luft). Die Einhaltung der Bestimmungen ist Voraussetzung für die Betriebsgenehmigung. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen greifen in diesem Fall auf Ebene der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung.

Das Risiko erheblicher negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die Steigerung des Verkehrsaufkommens ist vernachlässigbar, da es in Schleswig-Holstein nur beim Zusammentreffen bestimmter ungünstiger Bedingungen (sehr hohes Verkehrsaufkommen + geschlossene beidseitige Bebauung) gegeben ist.

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes, keines Industriegebietes, wird die Ansiedelung von Betrieben mit einem besonders hohen Risiko für das Schutzgut Luft vermieden.

8.5.2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Auswirkung auf die Schutzgüter entstehend durch den Verlust von Lebensräumen und die Beeinträchtigung von Lebensräumen. Nachfolgend werden daher die zum derzeitigen Planungsstand zu erwartenden Lebensraumverluste und Lebensraumbeeinträchtigungen ermittelt. Die Ermittlung der Flächen ist mit einer durch den Maßstab und durch den Planungsstand bedingten Ungenauigkeit behaftet.

8.5.2.4.1 Betroffenheit von Knicks und Feldhecken

Eine überschlägige Bilanzierung geht vom Verlust von rd. 600 m Knick aus.

Vermeidung und Minimierung

Obwohl das Plangebiet sich innerhalb einer relativ ausgeräumten Agrarlandschaft befindet werden Knicks und Feldhecken in einem erheblichen Umfang betroffen. Dies ist zum einen dadurch begründet, dass die geplante Gewerbebebietsfläche nahezu allseitig von Knicks gesäumt wird. Hieraus resultiert die erhebliche Länge an potentiell beeinträchtigten Knicks.

Eine wirksame Minimierung ist durch einen funktionalen Schutzstreifen möglich. Die Wirksamkeit des Schutzstreifens ist nicht ausschließlich eine Frage der Breite. Maßgeblich ist, dass die festgesetzte Breite des Schutzstreifens die Funktionalität gewährleistet. Das bedeutet, sie soll sowohl die natürliche, ungestörte Gehölzentwicklung als auch die Knickpflege dauerhaft ermöglichen. Des Weiteren sind Übergriffe auf den Knickschutzstreifen durch wirksame Festsetzungen zu vermeiden. Die Regelung ist auf Flächennutzungsplanebene nicht möglich. Sie erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Vermeidungspotential ist demgegenüber vergleichsweise gering. Es betrifft insbesondere den Bereich der geplanten Notzufahrt. Hier wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen sein, inwieweit im Zuge der Einrichtung der Notzufahrt in die bestehenden Strukturen eingegriffen werden muss.

Ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Möglichkeit der Vermeidung des Verlustes des zentral gelegenen Knicks Nr. 5 zu prüfen. Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot ist grundsätzlich zu beachten. Andererseits ist in die Abwägungsentscheidung einzustellen, ob denn angesichts der Lage innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes und der hieraus resultierenden beidseitigen Randeffekte sowie der mangelnden Vernetzung der ökologische Funktionsverlust überhaupt wirksam zu minimieren ist.

Bewertung

Der Verlust von Knicks und Feldhecken ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden und stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes dar, der kompensationspflichtig ist.

Des Weiteren sind die Bestimmungen des LNatSchG, des BNatSchG sowie der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11.6.2013, nachfolgend: Knickerlass) zu beachten. Der Umgang mit Knicks im Rahmen der Bauleitplanung ist dabei im Wesentlichen in dem Knickerlass geregelt.

Die Beseitigung von Knicks Bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 (3) LNatSchG. Im Regelfall ist eine Kompensation im Verhältnis 1:2 in Form der Herstellung von Knicks und Feldhecken im räumlichen Zusammenhang mit der Ein-

griffsfläche erforderlich. Hiervon kann unter besonderen Umständen, die im Knickerlass aufgeführt werden, abgewichen werden.

Wenn der Knick in Besitz der öffentlichen Hand verbleibt und der Bestand durch bauleitplanerische Festsetzungen und wirksame Schutzstreifen gesichert ist, ist keine zusätzliche Kompensation erforderlich.

8.5.2.4.2 Betroffenheit von raumwirksamen Einzelbäumen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich etliche raumwirksame Einzelbäume. Es handelt sich i.d.R. um Eichenüberhälter auf den verschiedenen Knicks sowie eine einzeln stehende Eiche.

Vermeidung und Minimierung

Soweit die Bäume sich auf den zu erhaltenden Knickabschnitten befinden, kann deren Erhalt im Zuge des Erhaltes der Knicks gesichert werden (Vermeidung des Fällens, Minimierung von Eingriffen im Kronenbereich durch Schutzstreifen).

In zwei Fällen befinden sich die Bäume außerhalb von zu erhaltenden Knickabschnitten. Hier wird auf nachgeordneter Ebene die Möglichkeit des Erhaltes innerhalb dafür ausgewiesener Flächen geprüft.

Bewertung

Der Verlust von raumwirksamen Altbäumen ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und auf das Landschaftsbild verbunden.

Eine Kompensation ist möglich durch Ersatzbaumpflanzungen. Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

8.5.2.4.3 Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung

Als Lebensräume mit besonderer Bedeutung werden alle Lebensraumtypen ab der Wertstufe 3 zusammengefasst. Die nachfolgende Tabelle enthält eine überschlägige Ermittlung von Verlusten und potentiellen Beeinträchtigungen.

Tabelle 6: Betroffenheit von Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensräume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt)				
Fläche	Biotoptypen	Fläche in m² Länge in m (gerundet)		Einschätzung der Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung
Verlust von Erlenbruchwald geschützt nach § 30 BNatSchG	WBe	1000		Entscheidung nach Prüfung von Planungsvarianten (vgl. Ziff. 8.6)

Tabelle 6: Betroffenheit von Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensräume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt)				
Fläche	Biotoptypen	Fläche in m² Länge in m (gerundet)		Einschätzung der Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung
Verlust von im BP11 festgesetzten Maßnahmenflächen	Realzustand: GYy/Gm RHy HGy	1.500		unvermeidbar Fläche für RRB
Verlust von im BP11 festgesetzter naturnaher Grünfläche	G Melsdorf_Fl /Gm	300		unvermeidbar Fläche für RRB
Verlust von naturnahen Flächen (Graben, Feldgehölz) innerhalb der im BP 11 festgesetzten Fläche für die Regenrückhaltung	HGy GYy/Gm	3.000		unvermeidbar Fläche für RRB
Verlust von im B-Plan 11 festgesetzte Maßnahmenfläche durch Notzufahrt; 70 m Länge, Breite angenommen 6 m	HGy	420		unvermeidbar, Notzufahrt
Verlust	RHm	220		unvermeidbar Fläche für Gleisanlagen
Verlust	RHt	390		unvermeidbar Fläche für Gleisanlagen
Verlust	RHg	230		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust	RHm	230		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust	RHm	690		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust	RHm	90		unvermeidbar widerspricht dem Planungsziel
Verlust gesamt			7.172	
Beeinträchtigung des geschützten Weidenbruchs	WBw § /§W	110 m Randlänge		minimierbar durch Schutzstreifen
Beeinträchtigung	WBe §/§W	350 m Randlinie		minimierbar durch Schutzstreifen

Tabelle 6: Betroffenheit von Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensräume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt)				
Fläche	Biotoptypen	Fläche in m² Länge in m (gerundet)		Einschätzung der Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung
Beeinträchtigung	WFp §W	190 m	Randlinie	minimierbar durch Schutzstreifen
Verlust von Gräben durch Notzufahrt	FGy	50 m		ggf. vermeidbar

Vermeidung und Minimierung

Mit einer Ausnahme handelt es sich bei den Flächen, bei denen von einem Verlust auszugehen ist, nicht um Flächen, die einem Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht unterliegen. Der Erhalt ist entweder nicht möglich, dies betrifft die Flächen, die dem Regenrückhaltebecken, den Gleisanlagen und / oder der Notzufahrt weichen müssen, oder er widerspricht dem Planungsziel.

Wie in Ziff. 5.1 dargestellt und begründet, ist eine möglichst hohe Ausnutzung der Flächen für die gewerbliche Nutzung gewollt. Der Erhalt kurzfristig wiederherstellbarer Ruderalflächen ist mit dem Planungsziel zunächst unvereinbar. Damit ist nicht entschieden, dass es innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes keine naturnahen Gras- und Krautfluren geben kann. Die Lage dieser Flächen wird jedoch nicht mit dem derzeitigen Bestand identisch sein.

Bei der genannten Ausnahme handelt es sich um den geschützten Erlenbruchwald. Der Eingriff ist hier nicht unvermeidbar. Hier wurde jedoch unter Abwägung der Vor- und Nachteile die Ansicht gewonnen, dass die gewählte Planvariante in der Gesamtschau die für den Naturhaushalt bessere Lösung darstellt (vgl. Ziff. 8.6).

Für die angrenzenden wertvolleren Biotoptypen, die auch dem Biotopschutz und / oder dem Waldschutz unterliegen besteht das Risiko einer Beeinträchtigung. Die in diesem Zusammenhang potentiell relevanten Wirkungen sind

- Geräusche
- Lichteintrag
- Störung durch menschliche Aktivitäten
- Übergriffe i.S. einer Inanspruchnahme der Randflächen für die Lagerung von Gegenständen aller Art
- Verlust der Anbindung an die Freie Landschaft (betrifft nur den Weidenbruch an der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11.)
- Entzug von Wasser aus Oberflächenabfluss

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann noch nicht beurteilt werden, ob und in welchem Umfang bzw. welcher Intensität diese Wirkungen eintreten werden. Es besteht ein grundsätzliches Minimierungsgebot. Verbleibende, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung sind zum derzeitigen Planungsstand die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Herstellung und Sicherung eines wirkungsvollen Randstreifens bzw. einer breiteren Pufferzone im Süden des Plangeltungsbereiches (vgl. Ziff. 5.6)

Die Regelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bewertung

Der Verlust von Lebensräumen mit mehr als nur allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (= besondere Bedeutung) ist grundsätzlich mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden und stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes dar, der kompensationspflichtig ist, unabhängig davon, wie erheblich die negativen Auswirkungen sind.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen sind durch wirksame Maßnahmen nach Möglichkeit soweit zu minimieren, dass die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Da die Wirkungen auf Flächennutzungsplanebene nicht hinreichend bekannt sind, ist hierzu noch keine Prognose möglich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Die negativen Auswirkungen sind grundsätzlich kompensierbar. Es sind keine unersetzlichen bzw. nur in sehr langen Zeiträumen ersetzbare Lebensräume betroffen.

Die Regelung erfolgt auf nachgeordneter Ebene, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Sie erfolgt in Anlehnung an den o.g. Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

8.5.2.4.4 Betroffenheit von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung

Die Betroffenheit von Lebensräumen von allgemeiner Bedeutung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Verlust von rd. 18 ha Ackerfläche.

Aufgrund der periodischen Eingriffe und der ausschließlichen Steuerung der Vegetationsentwicklung durch den Menschen, gelten intensiv genutzte Ackerflächen als suboptimale Lebensräume.

Sie können im Ausnahmefall jedoch eine Bedeutung für die Fauna haben, z.B. als sekundärer Lebensraum für die Artengruppe der Feldvögel. Inwieweit das hier zutrifft kann erst nach Abschluss der avifaunistischen Erhebungen festgestellt werden.

Vermeidung und Minimierung

Der Lebensraumverlust ist weder vermeidbar noch wirkungsvoll minimierbar. Die Ausweisung der Gewerbeflächen erfolgt aufgrund des Bedarfs. Eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle würde daher lediglich zu einer räumlichen Verlagerung der Bedarfsdeckung führen.

Bewertung

Ein Lebensraumverlust in dieser Größenordnung liegt im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt allein aufgrund des quantitativen Verlustes oberhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Auswirkungen lassen sich gemäß des o.g. Runderlasses zur Eingriffsregelung funktional jedoch mit der Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden verknüpfen.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der avifaunistischen Erhebung gilt dies auch für das Schutzgut Fauna.

Im Falle einer erheblichen Betroffenheit von Feldvögeln sind ggf. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind grundsätzlich möglich und stellen kein unüberwindliches Planungshindernis dar.

8.5.2.4.5 Auswirkung der Waldumwandlung

Die Umwandlung der Waldfläche in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Von der weitgehend natürlichen Entwicklung innerhalb des hiervon betroffenen Waldstreifens gehen tendenziell positive Auswirkungen aus.

Die Entnahme von Gehölzen aus Gründen der Verkehrssicherheit stellt kein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko dar, da sie in dem vorliegenden Fall nicht zu Lasten von, ökologisch wertvollem, Altbaumbestand geht, sondern schnellwüchsige Arten wie die Pappel betrifft. Im Übrigen lassen sich mögliche negative Auswirkungen der Entnahme von Altbaumbestand zum Zwecke der Verkehrssicherheit wirksam minimieren (Kappen von Bäumen, Erhalt stehenden Totholzes).

Mit der Verlagerung der Grenze des Waldabstandsstreifens nach Süden wird die Möglichkeit eröffnet, die Baugrenze dichter an die Grundstücksgrenze zu verlegen. Es gelten damit für die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen die gleichen Bedingungen wie für diejenigen Flächen, die nie Wald i.S.d. LWaldG waren, wie beispielsweise die randlichen, ebenfalls Gehölzbestandenen Knicks oder die Gehölzflächen im Innenbereich. Hierzu gehört die Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung negativer Beeinträchtigungen. Diese erfolgt durch die Anlage von Randstreifen, deren Breite aus der Empfindlichkeit und der Wertigkeit der vor zu schützenden Lebensräume abgeleitet wird (vgl. Ziff. 5.6)

8.5.2.4.6 Auswirkung auf Tierlebensräumen

Ob bzw. inwieweit eine Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Störung (menschliche Aktivitäten, Fahrzeugbewegungen u.Ä.) und / oder Immissionen (Licht, Schall) eintritt, kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingeschätzt werden.

8.5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Planung ist mit dem Verlust von rd. 20 ha freier Landschaft zu Gunsten der Entwicklung eines Gewerbegebietes verbunden. Die Höhe der Gebäude ist auf Flächennutzungsplanebene noch nicht prognostizierbar und auch nicht steuerbar. Es kann jedoch auf der Grundlage von Erfahrungswerten von Gebäuden bis zu 20 m Höhe ausgegangen werden.

Damit verbunden ist eine erhebliche Fernwirkung auf die angrenzenden Bereiche.

Für die Erholungsnutzung steht der Plangeltungsbereich nicht mehr oder höchstens sehr eingeschränkt zu Verfügung. Die angrenzenden Bereiche sind durch die Fernwirkung beeinträchtigt.

Vermeidung und Minimierung

Eine Vermeidung ist nicht möglich, es sei denn, durch den Verzicht auf das Vorhaben. Eine Minimierung ist angesichts der Höhe und der Massivität, von der bei der Ausweisung eines konventionellen Gewerbegebietes zunächst ausgegangen werden muss, nur bedingt möglich.

Mögliche Minimierungsmaßnahmen bestehen

- in der randlichen Eingrünung sowie
- in der Pflanzung raumwirksamen Großgrüns entlang inneren Erschließungsachsen,

wobei der Eingrünung entlang der K 4 das Bedürfnis der Gewerbetreibenden, von der Straße aus wahrgenommen zu werden, entgegensteht.

Die Beeinträchtigung der Erholungseignung der umgebenden Landschaft kann dadurch minimiert werden, dass das Gebiet für Fußgänger durchlässig gestaltet wird und anschließende Bereiche der freien Landschaft erreichbar bleiben.

Bewertung

Die Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Planung ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und einem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes verbunden, der kompensationspflichtig ist.

Der Verlust von freier Landschaft gehört zu den bei Bauvorhaben im Außenbereich regelmäßig und unvermeidbar auftretenden Eingriffen. In Anlehnung an den o.g. Runderlass zur Eingriffsregelung zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gilt der Eingriff als kompensiert, wenn eine landschaftsgerechte Eingrünung des Baugebietes hergestellt ist.

Die Regelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

8.5.2.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Erhebliche negative Auswirkungen auf Kulturgüter können bei Einhaltung der Bestimmungen des § 14 DSchG SH (Benachrichtigung der Denkmalschutzbehörde bei Funden oder bei auffälligen Bodenverfärbungen) ausgeschlossen werden.

Ob ggf. eine Betroffenheit von Sachgütern besteht (Wirkpfad Erschütterung) ist bei Bedarf auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.

8.5.2.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Das Risiko erheblicher negativer Auswirkungen besteht

1. betriebsbedingt, insbesondere durch Emissionen von Schall, aber ggf. auch anderer Emissionen wie Luftschadstoffen, Stäuben und Gerüchen oder durch Erschütterung (Gleisbetrieb),
2. baubedingt, insbesondere durch Emissionen von Schall, durch Erschütterungen und durch Staubentwicklung

Die baubedingten Wirkungen sind auf die Bauphase beschränkt. Erhebliche negative Auswirkungen können bei Einhaltung der gebräuchlichen Standards (gesetzliche Anforderungen an Maschinen und Geräte, Einhaltung von Ruhezeiten u.Ä.) ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte erhebliche negative Auswirkungen müssen durch wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Das größere Risiko negativer Auswirkungen geht dabei von den betriebsbedingten Emissionen, insbesondere dem Schall aus.

Vermeidung und Minimierung

Der Umfang an Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen muss dort, wo eine gesetzliche Regelung vorliegt, dem gesetzlichen Schutzanspruch der Bevölkerung bzw. der Anrainer Rechnung tragen. Dies gilt für den Schall, für ggf. zum Tragen kommende Luftschadstoffe und für Gerüche.

Durch entsprechende, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der gesetzliche Schutzanspruch an allen relevanten Immissionspunkten erfüllt wird. Die maßgebliche gesetzliche Grundlage ist das BImSchG sowie dessen nachgeordnete Regelungen, insbesondere die Technische Anweisung Lärm (TA-Lärm) und die technische Anweisung Luft (TA-Luft).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben stehen verschiedene Maßnahmen zu Verfügung (Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen / Lärmschutzwällen, Ausrichtung von Gebäuden, Ausweisung von Lärmemissionszonen u.a.).

Auf Flächennutzungsplanebene besteht keine Regelungsmöglichkeit. Derzeit wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan aufgestellt. Die entsprechenden Fachgutachten (vgl. Ziff. 2.1) sind in Arbeit.

Bewertung

Die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Richt- und Grenzwerte für Schall (und bei Bedarf auch für die Luftqualität und/oder für Gerüche) stellen sicher, dass, sofern überhaupt negative Auswirkungen eintreten, diese die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist auch Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben innerhalb des Gebietes. Mit der Einhaltung dieser Werte ist gewährleistet, dass über diese Pfade keine erheblichen negativen Auswirkungen auftreten.

Im Hinblick auf Erschütterungen muss – sofern sie relevant werden – eine Auswirkungsprognose im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

8.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl wurde auf übergeordneter Ebene, im Zuge der Regionalplanung getroffen (vgl. Ziff. 1). Eine Alternativenprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereichs wurden zwei Varianten geprüft (vgl. Ziff.5.6).

8.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Wissenslücken

Die Auswirkungsprognose erfolgt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Es bestehen dementsprechende Wissenslücken im Hinblick auf die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

Es bestehen darüber hinaus noch Wissenslücken im Hinblick auf die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen, insbesondere zur Fauna und zum Schall.

Es wird Aufgabe der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung sein, auf die dann vorliegenden Ergebnisse zu reagieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine unüberwindlichen Planungshindernisse zu erwarten.

8.8 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Baurecht geschaffen. Dies geschieht erst über den nachgeordneten verbindlichen Bauleitplan. Maßnahmen zur Überwachung sind daher nicht erforderlich.

8.9 Artenschutzrechtliche Risikobewertung

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf Flächennutzungsplanebene (Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange) liegt der Begründung an (Anlage 2).

Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass zum derzeitigen Stand der Planung unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

8.10 Hinweise auf Möglichkeiten der Kompensation

Die Kompensation wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt, d.h. im Rahmen des parallellaufenden Aufstellungsverfahrens zu Bebauungsplan Nr. 14.

Rechtgrundlage sind

- der gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9.12.2013,
- der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11.6.2013 (Knickerlass) sowie
- die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008

Aufgrund der Größe des Gebietes besteht ein erheblicher Kompensationsbedarf, der die der Gemeinde zu Verfügung stehende Fläche bei Weitem übersteigt. Es wurde daher geprüft, ob der Flächenbedarf über vorhandene Ökokonten abgedeckt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Betroffenheit der Artengruppe der Feldvögel wurde dabei auch die Möglichkeit der Kompensation in Form der Entwicklung von Lebensraum für Wiesenvögel abgefragt und positiv beantwortet.

Es besteht allerdings ein Defizit im Hinblick auf das Angebot an Kompensation für den Verlust von Knicks. Hier muss derzeit davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Kompensation als Ersatzmaßnahme geleistet wird.

8.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Melsdorf beabsichtigt, auf insgesamt rd. 20 ha Gewerbeflächen auszuweisen und gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.

Hierfür sind eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bedarf nach einem größeren, interkommunalen Gewerbegebiet ergibt sich aus der Nachfrage nach verfügbaren Gewerbegrundstücken im Kieler Raum. Das Vorhaben und der Standort leiten sich aus der übergeordneten Regionalplanung ab. Es besteht darüber hinaus kein Widerspruch zum Landschaftsplan der Gemeinde Melsdorf. Eine Prüfung von Standortalternativen ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustand

Das geplante Gebiet liegt südlich der Ortslage Melsdorf. Es grenzt im Norden an die Bahnlinie. Im Nordosten grenzt es an ein vorhandenes kleines Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 11, Gewerbegebiet Rotenhof) bzw. schließt Teile desselben mit ein. Im Süden schließen sich Grünland und Wald, im Westen Ackerflächen an.

Das Gebiet selber besteht im Wesentlichen aus zwei großen Ackerflächen, die mittig durch einen Feldweg getrennt werden. Entlang dieses Feldweges verläuft auf etwa 100 m Länge ein Knick mit einem landschaftsprägenden Überhänger (Altbaum). Im Übrigen ist die Fläche frei von Landschaftsstrukturelementen.

Randlich der Fläche verlaufen landschaftstypisch ausgeprägte Knicks. Im Nordosten schließt der Plangeltungsbereich Teile des o.g. Gewerbegebietes Rotenhof mit ein. In diesem Bereich bilden ein vorhandenes Biotop (Weidenbruchwald) und verschiedene im Zuge der Umsetzung des Gewerbegebietes Rotenhof angelegte naturnahe Flächen und Strukturen (Regenrückhaltebecken, Knicks, Graben) einen naturnahen Flächenkomplex.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von besonderer Bedeutung sind in erster Linie die geschützten Biotope. Hierzu gehören die Knicks, ein Teil der südlich angrenzenden Waldflächen (Bruchwald) und der o.g. Weidenbruch am nordöstlichen Rand des Plangebietes. Ebenfalls von Bedeutung sind die sonstigen, nicht geschützten Wald- und Gehölzflächen.

Ackerflächen sind im Allgemeinen ohne besondere Bedeutung für die o.g. Schutzgüter. Davon ausgenommen ist eine mögliche Bedeutung als Lebensraum für die Artengruppe der Feldvögel. Dies wird im Zuge der noch laufenden Untersuchungen geprüft.

Die Bodenverhältnisse sind typisch für die Jungmoränenlandschaft. Für das Schutzgut Boden liegt eine allgemeine Bedeutung vor.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Gewässer. Das o.g. Regenrückhaltebecken ist ein technisches Bauwerk, das sich relativ naturnah entwickeln konnte. Bei dem zweiten künstlichen Gewässer handelt es sich um ein Klärbecken. Die gesamte Ackerfläche ist drainiert. Der Oberflächenabfluss wird dadurch zu großen Teilen in die Vorflut abgeführt. Es liegen keine die Grundwasserneubildung besonders begünstigenden Verhältnisse vor.

Für das Schutzgut Wasser ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.

Für das Schutzgut Klima / Luft liegen ebenfalls keine Verhältnisse vor, aus denen sich eine besondere Bedeutung ableiten ließe.

Der betroffene Landschaftsausschnitt zeichnet sich weder durch Vielfalt, noch durch Naturnähe, noch durch eine besondere Ausprägung der landschaftlichen Eigenart aus. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut ist aus dem landschaftsästhetischen Eigenwert nicht abzuleiten.

Die Bedeutung ergibt sich im Wesentlichen aus der Lage am Ortsrand und der daraus ableitbaren Bedeutung für Erholungsnutzung durch die ortansässige Bevölkerung.

Für Kultur und Sachgüter liegt gemäß der bereits erfolgten Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt keine besondere Bedeutung vor.

Inhalte des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan enthält die folgenden Darstellungen

- gewerbliche Bauflächen, Neudarstellung, rd. 17,2 ha
- Flächen für Bahnanlagen, Neudarstellung, rd. 0,39 ha
- Straßenverkehrsflächen, überwiegend Darstellung entsprechend des Bestandes, insgesamt rd. 0,5 ha
- Flächen für Versorgungsanlagen / Regenrückhaltebecken, Neudarstellung und Bestand, rd. 1,4 ha
- Versorgungseinrichtungen: Abwasserpumpstation und Trafostation sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt, Neudarstellung und Bestand rd. 2,8 ha

Im Süden sieht der Flächennutzungsplan nach Abwägung der Vor- und Nachteile eine Begradigung der Grenzlinie zwischen dem angrenzenden Wald- und Biotopkomplex und den gewerblich genutzten Flächen vor. Damit ist ein Eingriff in ein geschütztes Biotop (Erlenbruch) verbunden. In der Gesamtschau lassen sich durch diese Maßnahme jedoch der Biotopschutz und die Biotopentwicklung in diesem Bereich optimieren (Minimierung von Randeffekten, Erhalt eines breiteren Rückzugsraums für die Fauna).

Darüber hinaus bereitet der Flächennutzungsplan die Umwandlung eines Teiles der angrenzenden Waldflächen in Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Hierdurch verschiebt sich

der nach dem LWaldG vorgeschriebene Waldabstandsstreifen nach Süden, was eine bessere Nutzbarkeit der Grundstücke ermöglicht. Das Gebot der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der aus dem Waldschutz entlassenen Flächen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus sollen die aus dem Waldschutz entlassenen Flächen im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.

Wirkung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. In diesem Stadium der Planung sind die Wirkungen des Vorhabens noch nicht präzise zu ermitteln, da die Konkretisierung der Planung erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes lässt sich jedoch die Art der Wirkung überschlägig prognostizieren. Sie besteht im Wesentlichen in

- der großflächigen Versiegelung von Boden,
- dem Verlust von Lebensräumen, überwiegend solcher mit allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen,
- der Errichtung von Hochbauten, vermutlich größer dimensioniert als die angrenzenden Wohnbebauung,
- der Emission von Geräuschen (ggf. auch von Luftschadstoffen, Gerüchen und Licht),
- dem Verlust freier Landschaft und dem Wandel des Landschaftsbildes sowie
- der Verinselung von Biotopflächen und der Störung angrenzender Lebensräume.

Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie auf das Schutzgut Landschaft sind erheblich. Eine Minimierung hat im Vorwege stattgefunden, indem für das Vorhaben ein relativ konfliktarmer Standort gewählt wurde. Weitere Minimierungsmaßnahmen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung möglich und vorgesehen. Eine vollständige Vermeidung negativer Auswirkungen ist jedoch nicht möglich. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind zu kompensieren (s.u.)

Für die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter besteht nach derzeitigem Kenntnisstand entweder kein Beeinträchtigungsrisiko (Kultur- und Sachgüter), oder aber die Beeinträchtigungen bewegen sich voraussichtlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (Klima / Luft, Wasser).

Eine besondere Bedeutung hat das Vorhaben für das Schutzgut Mensch. Hier besteht das größte Beeinträchtigungsrisiko über den Pfad „Emission“. Mit Sicherheit ist von Geräuschemissionen auszugehen. Weitere Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche) lassen sich im Vorwege nicht ausschließen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist das Vorhaben noch zu unpräzise ist, um das Auftreten von Emissionen sicher abschätzen zu können. Auch lassen sich die

erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist daher keine Auswirkungsprognose möglich.

Es ist jedoch festzustellen, dass zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit gesetzliche Bestimmungen (Grenz- und Richtwerte) existieren, die zwingend einzuhalten sind. Hierfür ist auf nachgeordneter Ebene, d.h. im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14, der aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes abgeleitet wird, Sorge zu tragen. Entsprechende gutachterliche Nachweise sind beizubringen. Die erforderlichen Fachgutachten sind bereits in Arbeit bzw. müssen bei Bedarf ergänzt werden. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Hinweise zur Kompensation von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind zu kompensieren. Die Kompensation wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt, d.h. im Rahmen des parallellaufenden Aufstellungsverfahrens zu Bebauungsplan Nr. 14. Aufgrund der Größe des Gebietes besteht ein erheblicher Kompensationsbedarf, der die der Gemeinde zu Verfügung stehende Fläche bei Weitem übersteigt. Es wird daher angestrebt, die Kompensation im Wesentlichen über die Inanspruchnahme eines bestehenden Ökokontos zu erbringen.

Hinweise zu Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich südlich bzw. südwestlich des Plangeltungsbereiches. Die kürzeste Entfernung beträgt Luftlinie rd. 1.000 m. Es handelt sich um das FFH/Vogelschutzgebiet "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" DE 1725-392 und EGV DE 1725-401.

Aufgrund der Lage in Luv des Plangebietes und der Entfernung wird davon ausgegangen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch betriebsbedingte Emissionen vernachlässigbar gering ist.

Hinweise zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben (siehe Anlage 2). Das Gutachten beruht auf Geländebegehungen, ergänzt durch Potentialabschätzungen, da die Geländeerhebungen derzeit zum Teil noch nicht abgeschlossen sind.

Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass zum derzeitigen Stand der Planung unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 04.08.2015 gebilligt.

Gemeinde Melsdorf

A. Proch



.....
Unterschrift Bürgermeisterin/ Siegel



Kiel, den 30.03.2015

7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“ der Gemeinde Melsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“ der Gemeinde Melsdorf ist eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 (1) BNatSchG durchzuführen.

Die Grenze des Flächennutzungsplanes verläuft im Süden ca. 100 Meter nördlich und etwa parallel der BAB 210 und erstreckt sich bis zur „Bahnhofstrasse“ im Süden von Melsdorf. Östlich wird sie ungefähr vom „Rotenhofer Weg“ begrenzt. Von Ost nach West wird sie in der Mitte von einem Feldweg durchschnitten, der am westlichen Ende des Plangebietes an einem Knick endet. Das Gebiet zeichnet sich hauptsächlich durch Ackernutzung aus. Im nördlichen Teil liegt ein Regenrückhaltebecken, welches von Einzelbäumen und Gebüschern eingefasst wird. Im südöstlichen Bereich des Planungsraumes finden sich Einzelhäuser mit Gartengrundstücken und im nordöstlichen Bereich eine Gewerbefläche, die bestehen bleiben soll. Im Norden grenzt die Bahntrasse zwischen Kiel und Rendsburg an das Plangebiet. Im südwestlichen Plangebietsbereich befindet sich ein Waldgebiet.

Auf dieser Fläche soll die schon bestehende gewerbliche Nutzung an der K 4 (Rotenhofer Weg) ausgedehnt werden. Der Großteil der Fläche wird somit gewerbliche Baufläche. Zusätzlich zu der zentralen Zufahrt soll im Norden eine Notzufahrt entstehen. Des Weiteren muss das Regenrückhaltebecken im Norden deutlich vergrößert werden, um weiterhin seine Funktion erfüllen zu können.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist vor einer Änderung eines F-Planes zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. Vorkommen von europäischen



Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein könnten.

Auf der F-Plan Ebene der Planung ist eine erste Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände angemessen. Auf dieser Ebene muss geprüft werden, ob dem Vorhaben unvermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte im Weg stehen. Eine vertiefte Betrachtung ist im Rahmen der Erarbeitung des B-Plans noch im Jahr 2015 vorgesehen.

Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 (5) BNatSchG auf der Ebene des F-Plans nicht auszuschließen ist, muss eine vertiefende Betrachtung durchgeführt werden.

Da auf der F-Planebene noch keine konkrete Planung vorgelegt werden kann, muss von einem maximalen Verlust der Funktionen für die Fauna auf der Planfläche (worst case Betrachtung) ausgegangen werden, damit alle potenziellen Konflikte und eventuell notwendige Vermeidungsmaßnahmen erkannt werden.

Potenzielle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten

Die folgende Abschätzung basiert nur zum Teil auf aktuellen Erfassungen der Fauna im Gebiet. Für Artengruppen, die bisher nicht erfasst wurden, wird das Potenzial des Betrachtungsraums für ein Vorkommen solcher Arten berücksichtigt.

Bisher liegen eine in 2014 durchgeführte Fledermaus-Kartierung des Gebietes sowie eine Biotoptypenerfassung vor. Des Weiteren wurde das Artenkataster der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), nach vorliegenden Daten aus dem Bereich abgefragt. Der abgefragte Bereich ergibt sich aus dem F-Plangebiet und einem ihn umschließenden Puffer von 1 km. Die Daten wurden am 5. März 2015 vom LLUR zur Verfügung gestellt: Aus dem F-Plangebiet liegen keine Daten von artenschutzrechtlich relevanten Arten vor. Allerdings gab es Nachweise des artenschutzrechtlich relevanten Kammmolches in dem Pufferbereich sowohl nördlich als auch südlich des Vorhabengebietes.

Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Abschätzung. Weitere faunistische Erfassungen folgen im Jahr 2015 und werden für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan vorliegen. In einer Potenzialabschätzung wird das Potenzial von Vorkommen von nicht untersuchten Gruppen, die artenschutzrechtlich relevante Arten enthalten, abgeschätzt.

Die folgende artenschutzrechtliche Abschätzung erfolgt anhand der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 4 i.V.m § 44 (5) BNatSchG.



Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 (2) Satz 1 die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.



Abschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte

Aus den Kartierungen, der Potenzialabschätzung und der Abfrage des Artenkatasters beim LLUR lässt sich ein potenzielles Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ableiten:

- Fledermäuse, die Teile des Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzen und in den Bäumen potenzielle Tagesquartiere besitzen,
- Brutvögel, die in den Bäumen, Büschen, am Boden oder im Uferbereich der Gewässer brüten und
- Amphibien, die in den Gewässern laichen und im Bereich außerhalb der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen einen Landlebensraum finden, im Besonderen der im Umfeld nachgewiesene Kammolch.

Tötungen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Von einer Tötung können bei nicht ausreichender Betrachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle im Gebiet vorkommenden Arten betroffen sein.

Zu Tötungen von Fledermäusen kann es beim Abholzen von Bäumen kommen, in denen es Tagesverstecke einiger Arten geben kann. Außerdem wurden drei Balzquartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen.

Weiterhin können baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Eiern oder Jungvögeln in besetzten Nestern der Brutvögel des Untersuchungsgebiets nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Kammolches in dem Regenrückhaltebecken kann bisher nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet wird in 2015 auf die Amphibienfauna hin kartiert. Eventuelle Maßnahmen bei Betroffenheit eines potenziellen Vorkommens des Kammolches werden nach Abschluss der diesjährigen Erfassung gegebenenfalls festgelegt. Je nach der Größe des Vorkommens können Schutzmaßnahmen wie bauzeitliche oder permanente Amphibienschutzzäune oder Umsiedlungsmaßnahmen notwendig werden. Verbotstatbestände lassen sich jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeiden.



Das Verbot des Tötens und Verletzens gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Fledermäusen und Brutvögeln lässt sich durch folgende Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen verhindern:

- **Bauzeitenregelung für Fledermäuse:** Da der Gehölzbestand keine Eignung für Winterquartiere zeigt, sind bei der Fällung der Bäume im Winterhalbjahr, wenn die Fledermäuse in Winterquartieren in anderen Gebieten schlafen, keine Individuen betroffen. Die Festlegung auf eine winterliche Beseitigung von Gehölzen bezieht sich in der Regel etwa auf den Zeitraum von Anfang Dezember bis zum 10. März.
- **Bauzeitenregelung für Brutvögel:** Die Baufeldräumung muss außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel erfolgen. Bei einer Baufeldräumung im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar lassen sich Individuenverluste in den Fortpflanzungsstätten ausschließen, da in diesem Zeitraum keine aktuell genutzten/besetzten Nester zu erwarten sind.
- **Potenzielle Maßnahmen für den Kammmolch:** Bauzeitliche oder permanente Amphibienschutzzäune, Umsiedlung aus dem Laichgewässer in ein Ersatzgewässer.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen können Verstöße gegen den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich vor allem durch optische und akustische Reize ergeben. Es ist mit keinen besonders störanfälligen Arten im Vorhabengebiet zu rechnen. Bei den nachgewiesenen Fledermausarten gilt nur die Wasserfledermaus als lichtempfindlich. Lärmempfindliche Arten wurden nicht nachgewiesen.

Die Wasserfledermaus wurde an dem Regenrückhaltebecken nachgewiesen. Störungen durch Licht lassen sich dadurch vermeiden, dass das bestehende und/oder neuanzulegende Regenrückhaltebecken nicht beleuchtet wird und von anderen Lichtquellen beispielsweise durch Gehölze abgeschirmt bleibt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen der Fauna kommt. Das Störungsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht gegeben.



Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es wurden keine bedeutenden Quartiere, weder Sommer- noch Winterquartiere, der Fledermäuse nachgewiesen. Die Balzquartiere bleiben nach dem derzeitigen Stand der Planung erhalten.

Vorkommen von störungsempfindlichen Brutvögeln werden im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung nicht erwartet, da im Süden die A 210 verläuft. Hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen somit Nester störungstoleranter Vögel in Frage. Hierbei handelt es sich um ungefährdete, weit verbreitete Arten, die in der Regel auf benachbarte Strukturen ausweichen können. Die größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen zudem kein essentielles Nahrungshabitat für Vögel oder andere Tiere dar.

Ob Fortpflanzungsstätten des Kammmolches betroffen sind, wird derzeit noch untersucht. Verbotstatbestände lassen sich jedoch bei dem Nachweis des Kammmolches durch geeignete Maßnahmen wie der Errichtung von Schutzzäunen oder der Umsiedlung in ein Ersatzgewässer vermeiden.

Soweit die Zerstörung von besetzten Nestern während der Brutzeit durch die oben dargestellte Bauzeitenregelung vermieden wird, können somit Verstöße gegen den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Aus dem Vorhabengebiet und aus dem weiteren Umfeld sind keine artenschutzrechtlichen Pflanzen des Anhangs IV der FFH-RL bekannt und aufgrund der Standortbedingungen auch nicht zu erwarten.

**Fazit:**

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet Rotenhof“ der Gemeinde Melsdorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Zum derzeitigen Stand kann davon ausgegangen werden, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikte bei der Aufstellung des F-Plans ausgelöst werden.

Dr. Ulrich Mierwald

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Aus landesplanerischer Sicht nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).</p> <p>Hinsichtlich des interkommunalen Ansatzes des Gewerbegebietes weise ich auf die landesplanerische Stellungnahme vom 04.12.2014 hin und bitte um Übersendung einer Kopie des von der Gemeinde Melsdorf und der Landeshauptstadt Kiel unterzeichneten Kooperationsvertrages.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich erneut auf das Erfordernis, im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die einen Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen ausschließen (Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010).</p> <p>Außerdem gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Der Regionalplan III sieht das interkommunale Gewerbegebiet als Standort für die Ansiedlung besonders verkehrserzeugender Unternehmen (vgl. Ziffer 7.1.2 Abs. 7 Regionalplan III). Insofern sollten bei der inneren Erschließung und den Grundstückszuschnitte des Gewerbegebietes die Bedarfe von größeren und verkehrsensitiven Unternehmen berücksichtigt werden. Eine Option für eine Anbindung</p>	<p>Kenntritsnahme.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Kooperationsvertrag wird zu gegebenen Zeitpunkt übermittelt.</p> <p>Kenntritsnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 berücksichtigt.</p> <p>Die Nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Die Grundstückszuschnitte bzw. Parzellierung der Bauflächen/ Baufenster werden im Entwurf des Bebauungsplanes so bemessen sein, dass die Bedarfe an größeren Flächen abgedeckt werden können. Zudem wird Haupterschließung so geplant, dass sowohl Schwerlastverkehre aber auch größere</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>des Standortes an das Schienen-netz wäre aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich wünschenswert. Ferner sollte eine gezielte Steuerung bzw. der Abschluss der nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung geprüft werden (auf die Stellungnahme vom 04.12.2014 wird verwiesen).</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme stelle ich erneut bis zur Vorlage ausgearbeiteter Planungsunterlagen zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf die nördlich gelegene Wohnbebauung in der Ortslage von Melsdorf ist im Rahmen des Planverfahrens zu prüfen, ob ggf. aktive oder passive Lärmschutzvorkehrungen zu treffen sind.</p>	<p>Verkehrsströme durch verkehrsintensive Unternehmen ausreichend belastet werden kann.</p> <p>Die Detailplanung erfolgt auf nachgeordneter B-Planebene.</p> <p>Kenntrnisnahme.</p> <p>Kenntrnisnahme. Hinsichtlich der Lärmproblematik wird mit Vorlage eines verbindlichen Entwurfs zum B-Plan ein Immissionsschutzgutachten für Gewerbelärm und Verkehrslärm erstellt. Voraussichtlich werden Lärmkontingente vergeben. Ob aktive oder passive</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
2	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 26 über Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule				Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden müssen, wird sich aus dem Lärmschutzgutachten ergeben. Es werden dann notwendige Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.
3	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein				
4	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Abteilung 6 – Straßenbau und Verkehr –				

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Niederlassung Rendsburg					
5 Archäologisches Landesamt	28.05.2015		X	Unsere Stellungnahme vom 30.01.2015 wurde richtig in die Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf für den Bereich südlich der Bahnstrecke, westlich der Kreisstraße (Rotenhofer Weg) und nördlich der Autobahn übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
6 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein					
7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz	12.06.2015	X		ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im nächsten Verfahrensschritt bitte ich mir das Schallgutachten für den zu erwartenden Gewerbelärm zuzusenden.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird berücksichtigt. Hinsichtlich der Lärmproblematik wird mit Vorlage eines verbindlichen Entwurfs zum B-Plan ein Immissionsschutzgutachten für Gewerbelärm und Verkehrslärm erstellt.
8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abt. Naturschutz und Forst	04.06.2015		X	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
9 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Landeskriminalamt SG	24.06.2015	X		In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wurde bereits in die Begründung eingestellt. Die Begründung wird um die weiterführenden

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
323 Kampfmittelräumdienst				o.g. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Raummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können	Hinweise aktualisiert.
10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	28.05.2015	X		Unsere bereits erteilte Stellungnahme vom 27.10.2014 behält weiterhin Gültigkeit. Stellungnahme vom 27.10.2014: Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Radaranlage Brekendorf. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Bauhöhe über Grund, Art und Ausgestaltung geplanter Bauten, ... nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich jedoch vor, im Rahmen der sich anschließenden Teilnahmeverfahren (z. B. Bauantragsverfahren, ...) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden detaillierte Planunterlagen an die zuständigen Träger der Bundeswehr versandt.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Niederschlagswassereinleitung in das Fließgewässer „Russeer Au“ ist die Leistungsfähigkeit des benutzten Gewässers nachzuweisen. Insbesondere ist zur Sicherstellung des Wasserabflusses zu berücksichtigen, dass das Gewässer im Bereich des Autobahnkreuzes Kiel West verrohrt ist und daher nur eine definierte maximale Wassermenge abgeleitet werden kann. Die bestehende Auslastung der verrohrten Gewässerschnitte ist nicht bekannt. Nach diesseitigem Kenntnisstand liegt der betreffende Gewässerschnitt in der Zuständigkeit der Autobahnverwaltung.</p> <p>Grundsätzlich darf es durch die zusätzliche Einleitung aus dem geplanten Regenrückhalte-/Regenklärbecken zu keinen Rückstauereignissen kommen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Strecken ist daher nachzuweisen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u></p> <p>Die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.11.2014 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Melsdorf wird die untere Bodenschutzbehörde in den entsprechenden Beteiligungsverfahren erneut für diesen Planungsbereich Stellung nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der weiterführenden Planungsebenen, Bebauungsplan und die danach folgende Genehmigungsplanung, werden die erforderlichen Nachweise erstellt.</p>
				<p>Kennntisnahme. Inhalt dieser Stellungnahme betrifft Alttablagerungen und Altstandorte, die nach vorliegendem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden sind. Ein Hinweis erfolgte in der Begründung zum Flächennutzungsplan, auf nachfolgender</p>	

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p><i>Im Übrigen wird darum gebeten, in zukünftigen Bauleitplan- oder sonstigen Teilnahmeverfahren die Planungsunterlagen ausschließlich dem hierfür federführend zuständigen Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen zuzuleiten. Abweichend aufgebaute Verteiler oder anders lautende Adressfelder führen in der Folge zu zeitaufwendigen „Rückholaktionen“ innerhalb dieses Hauses, die vermeidbar wären. Ich danke für Ihr Verständnis.</i></p>	<p>Planungsebene dem Bebauungsplan wird ebenfalls ein Hinweis erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>
12a	Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz				
12b	Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Wasser, Bodenschutz, Abfall				
12c	Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Untere Naturschutzbehörde				
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.06.2015	X	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
14	Handwerkskammer Flensburg	24.06.2015	X	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	vorgebracht. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
15	Industrie- und Handelskammer Kiel Zweigstelle Neumünster	26.06.2015	X	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Zu den Planungsunterlagen äußern wir uns wie folgt: Wir haben keine Bedenken bezüglich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf vorzubringen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
16	Kieler Verkehrsgesellschaft mbH				
17	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein				
18	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flernhude				
19	e24/7 Stadtwerke Kiel AG	16.06.2015	X	Die oben aufgeführte „7. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Melsdorf haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungsleistungen geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Stromversorgung Die Stadtwerke planen die öffentliche Stromversorgung	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Lage der Trafostation wird im

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
20 Wasser- und Bodenverband Melsdorfer Au	10.06.2015	X		<p>ebenfalls über eine im F-Plan zentral gelegene Trafostation aufzubauen. Anbei erhalten Sie von uns den B-Plan 14 mit der von uns angemeldeten Fläche von ca. 6,3 m x 4,50 m für eine begehbbare 10 kV Netzstation zur 1 kV Versorgung des Bebauungsplanes.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Eider am Schullensee hat gegen die Ausführung er o.g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. - Regenrückhaltung ist vorgesehen (siehe Punkt 5.5.1). Niederschlagswasser ist nach der geplanten Rückhaltmaßnahme gedrosselt abzuleiten. - Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorweg darauf hin, dass weitere planerische und bauliche Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der betroffenen Stadt bzw. Gemeinde gehen. <p>Der Wasser- und Bodenverband Melsdorfer Au hat keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 14 verortet und mit entsprechenden Planzeichen festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise und Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der weiterführenden Planungsebenen, Bebauungsplan und die danach folgende Genehmigungsplanung, werden die erforderlichen Nachweise erstellt.</p>
	25.06.2015				

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Auforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
21	SCHLESWAG Abwasser GmbH				
22	Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände (AG-29)				
23	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	27.05.2015	X		
				<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter- die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Kiel.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.11.2014. Insbesondere kann die Aussage des Kapitels 8.5.2.4.5, 1. Absatz so nicht stehen bleiben. Die Vernichtung eines Teiles des Erlenbruchwaldes hat sehr wohl Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und muss daher unterbleiben.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>... Die überplanten Flächen liegen zwischen Ort/Bahntrasse und A 210; es sind fast ausschließlich Ackerflächen von der Planung betroffen. Abgesehen davon, dass der Flächenverbrauch prinzipiell minimiert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der zitierte Abschnitt aus dem Umweltbericht bezieht sich auf die Auswirkung der Waldumwandlung, nicht auf die Auswirkungen der Waldbeseitigung bzw. der Biotopbeseitigung.</p> <p>Der Eingriff in Teile des Erlenbruchwaldes hat zweifelsome Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Eine entsprechende Kompensation ist Voraussetzung für das Erwirken einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Die Regelung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung werden im Umweltbericht betrachtet werden. Die Durchführung von Untersuchungen wird jedoch</p>
	Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung	18.11.2014			

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>werden sollte, sind aus Naturschutzsicht gegenwärtig keine Bedenken gegen die Planung ersichtlich. Im Zuge der Planerstellung sollten auch die Auswirkungen auf die Grundwasserbildung untersucht werden. Der vorgestellte Untersuchungsrahmen beinhaltet bisher nur eine 1-malige Geländebegehung (Sept. 2014) zur Erfassung aller Artengruppen (außer Fledermäuse), eine weitere Frühsommererfassung in 2015 halten wir für geboten. 1-malige Begehungen für eine 20-ha-Fläche erscheinen etwas knapp bemessen. Der "Waldschutzstreifen" im Süden muss unbedingt der Kontur der geschützten Biotopfläche im 30 m Abstand folgen.</p> <p>Zur Frage der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen finden sich derzeit keine Angaben in den Unterlagen. Wir gehen davon aus, dass im Zuge der weiteren Erstellung des Umweltberichts hierzu Angaben erfolgen.</p>	<p>nicht für erforderlich erachtet. Die im Zuge der Erschließungsplanung ermittelten Daten sind für die Beurteilung ausreichend.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen ist, wie im Scoping dargelegt, 2-stufig aufgebaut. Die Frage, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind wird im Zuge der Auswertung der 2014 gewonnenen Daten geprüft. Das Scoping sieht im Bedarfsfall weitere Begehungen vor.</p> <p>Der Hinweis auf die Darstellung des Waldschutzstreifens ist korrekt, bei Berücksichtigung des derzeit diskutierten Lösungsansatzes „Waldumwandlung“ jedoch nicht mehr relevant.</p>
24 Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.					
25 Amt Achtenwehr Der Amtsdirektor - für die Gemeinden Achtenwehr, Ottendorf und Quarnbek	22.06.2015		X	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
26 Amt Molfsee Der Amtsvorsteher - für die Gemeinde Mielkendorf	09.06.2015	X		Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben in der Gemeinde Melsdorf. Da die Belange der Gemeinde Mielkendorf von der Planung nicht berührt sind wird keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Auforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
27	Wasser- und Bodenverband Elder am Schulensee			Ich möchte dieses Schreiben gleichzeitig zum Anlass nehmen und Sie darauf hinweisen, dass das Amt Molfsee von der Amtsvorsteherin Frau Heike Topp vertreten wird und bitte Sie, dies zukünftig zu berücksichtigen.	Kennnissnahme.
28	DB Netz AG Regionalnetz Nord-Ostsee	30.06.2015	X	Es bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
	DB Netz AG Regionalbereich Nord				
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord FRi-N-L(A)	28.05.2015	X	Die von der Deutschen Bahn abgegebene Stellungnahme vom 18.11.2014 (TÖB-HH-14-4930 Wels) bleibt für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB unverändert bestehen. (siehe angehängte Dabei: TÖB-HH-14-4930.docx.zip sowie unten aufgeführt) Wir bitten um weitere Beteiligung im Antragsverfahren. Stellungnahme vom 18.11.2014: Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Aufgaben und Hinweise aus Sicht der DB AG und Ihrer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 18.11.2014 wird wiederholt. Die Abwägungsempfehlung erfolgte mit dem gleichen Wortlaut. Kennnissnahme, nachfolgende Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung zur Information eingestellt.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgabe, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Für die weiteren Planungsschritte weisen wir darauf hin, dass bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. der Bauherr sicherzustellen hat, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Dach-, Oberflächen und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Es wird evtl. eine Abgrenzung zur Bahnstrecke (Zaun) erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen und Emissionen - Beleuchtung bzw. deren Einwirkungsgrad <p>Letzteres kann B-Planrelevant sein, da hier sicherlich auch Aussagen bzw. Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen werden müssen.</p>
29 Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hamburg-Schwerin	01.06.2015	X		Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren. Ich bedanke mich für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die vom Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren nach § 4 Abs. 1 gegebenen Hinweise zu Belangen der	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Auforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
30 AWR Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg Eckernförde mbH				Bahn wurden nach der Begründung, Punkt 5.3, berücksichtigt. Gegen die Änderungen im F-Plan werden aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwendungen erhoben. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigten wären, sind hier nicht anhängig.	vorgebracht
31 Stadt Kiel - Stadtplanungsamt, Landes- und Regionalplanung	Keine Datumsangaben	X		Vielen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Verfahren zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zusammen mit der Landeshauptstadt Kiel. Zu den vorgelegten Planunterlagen haben wir weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen jedoch sowohl auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2014 im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, wie auch auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 insbesondere der zusätzlichen Anmerkungen zurverkehrlichen Erschließung. <u>Redaktionelle Hinweise:</u> Plandarstellungen Die Planzeichnung der uns vorliegenden Papierfassung weist leider keine farbige Darstellung der vorgesehenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Kenntnisnahme. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 09.12.2014 werden bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Nutzungen auf. In der uns vorliegenden digitalen Version sind diese jedoch vorgesehen.</p> <p>Kurzbegründung Zu Ziff. 1, Veranlassung Es ist richtig, dass die Bedarfslage der Landeshauptstadt Kiel für Gewerbeflächen als Planungsanlass beschrieben wird (Absatz 2). Die Landeshauptstadt Kiel weist darauf hin, dass gemäß Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Melsdorf, mit Datum vom 04.12.2015, die Landesplanung aufgrund der Gebietsgröße von rd. 20 ha ihre Zustimmung an einen interkommunalen, vertraglich belegten Ansatz für das Gewerbegebiet geknüpft hat. Wir bitten darum, die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass ein interkommunaler Vertrag zwischen beiden Kommunen Voraussetzung für die Entwicklung der 20 ha ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ebenfalls aufzunehmen, dass sich beide Gemeinden gemäß gemeinsamem, am 16.06.2015 durch die Verwaltungsspitzen unterzeichneten Vertrag Aufwendungen für die Entwicklung, also für Ankauf, Erschließung und Vermarktung, ebenso wie mögliche Ausschüttungen häufig teilen.</p> <p>Die Beschlussfassung auf Seiten der Landeshauptstadt Kiel erfolgte nicht am 16.06.2015 sondern durch die Ratsversammlung am 11.06.2015.</p> <p>Zu Ziff. 2.2, Abgeschlossene und laufende</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Kurzbegründung zum B-Plan Nr. 14 und wird dort berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Kurzbegründung zum B-Plan Nr. 14 und wird dort berücksichtigt.</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungsnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Untersuchungen Die Landeshauptstadt Kiel sieht vor dem Hintergrund der zu errichtenden Linksabbiegerspur und den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehren das Erfordernis der Erstellung eines Verkehrsgutachtens.</p> <p>Zu Ziff. 3.1, Landes- und Regionalplanung Die Zusammenfassung der Aussagen der Landes- und Regionalplanung erfolgt in Tabellenform (Tabellen 2 und 3). Die Benennung der vorhabenrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) in der rechten Spalte erfolgt ohne Benennung der jeweiligen Textstelle. Es wird darum gebeten diese Quellenangaben in der Tabelle vorzunehmen.</p> <p>Zu Ziff. 5.2, Gewerbeflächen - Einzelhandel Das interkommunale Gewerbegebiet dient der Versorgung der Kiel-Region mit Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage. Gemäß LEP Ziff. 2.8, 11 Z ist Einzelhandel im gesamten Geltungsbereich auszuschließen. Die Aussagen der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde mit Datum vom 04.12.2015 zum Thema Einzelhandel sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir bitten darum, in der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unter 5.2 darauf hinzuweisen, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Einzelhandel auszuschließen ist.</p> <p>- Betriebsleiterwohnen Betriebsleiterwohnungen sind in der weiteren Bauleitplanung auszuschließen, um das Standortprofil in Hinblick auf die Bedarfslage der</p>	<p>Kenntritsnahme. Ein Verkehrsgutachten wird erstellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Anlage beigefügt.</p> <p>Kenntritsnahme. Die fehlenden Quellenangaben werden ergänzt.</p> <p>Kenntritsnahme. Der Hinweis zum Ausschluss von Einzelhandel und Wohnnutzung auf nachgeordneter Bauleitplanenebene (B-Plan) im Plangebiet ist in der der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt (unter Ziffer 7.2).</p>

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MELSDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Das Verfahren gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) wurde in der mit dem Schreiben (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) vom 27.05.2015 durchgeführt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) erfolgte in der Zeit vom 21.05.2015 bis zum 22.06.2015. Hier die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
32 Kieler Wirtschaftsförderung, Wissenschaftspark Kiel, Neufeld Haus				<p>Landeshauptstadt Kiel für Gewerbeflächen zu schärfen sowie spätere Konflikte und daraus folgende Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen auf die Wohnnutzungen zu unterbinden. Wir bitten, in der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unter 5.2 darauf hinzuweisen.</p> <p>Zu Ziff. 5.6, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung... Randliche Eingrünung Es wird angeregt, zum besseren Verständnis der Erläuterungen zum Vergleich der beiden Varianten eine Darstellung der Varianten in das Dokument aufzunehmen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Fazit/ Beschlussempfehlung:

Es sind in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die zu redaktionellen Änderungen oder Ergänzungen in der Begründung zum Planwerk führten. Es handelt sich hierbei nur um redaktionellen Änderungen und Ergänzungen zur Klarstellung der Begründung und nicht um eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Planung, so dass eine erneute Auslegung nicht erfolgen muss.

Insofern kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt werden.

erstellt am: 23.07.2015

